



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Die Fristenlösung im „auge“ Gottes
Eine Historische Diskursanalyse der Berichterstattung zur
Einführung des straffreien Schwangerschaftsabbruchs in
Österreich 1972–1979

verfasst von | submitted by

Jenny Elisabeth Knabl Bakk.phil.

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 665

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Interdisziplinäres Masterstudium Zeitgeschichte und
Medien

Betreut von | Supervisor:

OR tit. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Duchkowitsch

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, am 07.03.2025

Jenny Knabl

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung	4
1.1 Fragestellungen, Methode und Aufbau	5
1.2 Forschungsstand	7
2 Abtreibung als Teil der Menschheitsgeschichte	10
2.1 Antike: Platon & Aristoteles, römisches Vaterrecht	10
2.2 Mittelalter bis Frühneuzeit	11
2.3 Erste Republik	14
2.4 Nationalsozialismus	15
3 Historischer Kontext	17
3.1 Politisch-rechtlicher Kontext	17
3.2 Gesellschaftlicher Kontext	25
3.2.1 Feministische Aktionsgruppen	25
3.2.2 Aktion Leben	26
3.3.3 Ärzteschaft gegen Abtreibung	27
3.3 Die christliche Glaubengemeinschaft in Österreich	28
3.3.1 Evangelische Kirchen Österreich	28
3.3.2 Biografie Oskar Sakrausky	29
3.3.3 Katholische Kirche Österreich	30
3.3.4 Unterschiede innerhalb der christlichen Glaubengemeinschaft	31
3.4 Zusammenfassung Historischer Kontext	32
4 Medizinischer Exkurs	34
4.1 Abtreibungsmethoden aus der Illegalität in die Straffreiheit	35
4.2 Schwangerschaftswochen, Terminologie, Aborte	36
4.3 Gründe für einen gewollten Schwangerschaftsabbruch	39
4.4 Gefahren und Komplikationen	41
5 Hauptteil	44
5.1 Methode: Die Historische Diskursanalyse nach Achim Landwehr	44

5.2 Kontextanalyse: medial und institutionell	50
5.3 Auswertung der Quellen nach Landwehrs historischer Diskursanalyse	54
1972: Vor der Abstimmung im Nationalrat	54
1973: Das Jahr der Abstimmung	61
1974: Reaktion auf die Abstimmung	67
1975: Inkrafttreten, Volksbegehren der Aktion Leben und Jahr der Frau	79
1977–1979: Retrospektive, Jahr des Kindes 1979	88
6 Conclusio	98
Quellen- und Literaturverzeichnis	105
Quellenverzeichnis	105
Literaturverzeichnis	107
Internetquellen	109
Anhang	117
Gesetzestext §§ 96 und 97 im vollen Wortlaut	117
Volksbegehren zum Schutz des Lebens	118
Abstract	119

1 EINLEITUNG

„Abtreibungen hat es immer gegeben. Immer und weltweit. Und wird es auch immer und weltweit geben.“¹ – Johanna Dohnal, 2010

Seit 1. Jänner 1975 ist die sogenannte Fristenlösung in Österreich in Kraft. Der § 97 im Strafgesetzbuch regelt seitdem, dass eine Abtreibung durch einen Arzt/eine Ärztin bis zum dritten Schwangerschaftsmonat straffrei bleibt.² Bis zum Beschluss der Fristenlösung im Nationalrat im November 1973 sah § 144 „das absolut formulierte Abtreibungsverbot aus dem Theresianischen Strafgesetzbuch von 1768“³ auf den Schwangerschaftsabbruch eine schwere Kerkerstrafe von einem bis zu fünf Jahren vor. Diese galt sowohl für die Schwangere als auch für den Erzeuger. Ein verlängertes Strafmaß zwischen fünf und zehn Jahren galt für denjenigen/diejenige, der/die „gewerbsmäßig zur Abtreibung mitwirkt“⁴. Die in Österreich in den 1970ern sehr einflussreiche⁵ christliche Religionsgemeinschaft positionierte sich vehement gegen die Fristenlösung, weil sie darin eine Verletzung des fünften Gebotes – „Du sollst nicht töten“ – sah.

Ihre Kritik machten vor allem die österreichischen Bischöfe kund: Der katholische Erzbischof Franz Kardinal König bezeichnete die Fristenlösung Zeit seines Lebens als „offene Wunde“⁶ der Kirche. Sein ebenso unnachgiebiger Mitstreiter auf evangelischer Seite war Oskar Sakrausky, der von 1968 bis 1983 Bischof der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich war.⁷ Innerhalb der evangelischen Kirche gab es zur Fristenlösung einen schweren inneren Konflikt, wie die Zeithistorikerin Maria Mesner in ihrer Dissertation beschreibt.⁸ So sprach sich der Klub der evangelischen Pfarrgemeinden H.B. in Wien „dezidiert für die Fristenregelung und die

¹ Johanna Dohnal: letztes politisches Statement, MUVS Vienna, 25.01.2010, ab 2:44.

² Vgl. *Strafgesetzbuch*, Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, Pub. L. No. 24/01 Strafgesetzbuch, § 97 (o. J.), online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&Artikel=&Paragraf=97&Anlage=&Uebergangsrecht=>>.

³ Maria Mesner, Der § 144 und die Frauenbewegung in Österreich, Text, Digitales Deutsches Frauenarchiv (17.05.2021), online unter <<https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/144-und-die-frauenbewegung-in-oesterreich>>. (11.10.2024)

⁴ Karl-Renner-Institut, Wie kam es zur Fristenregelung?, 2024, online unter <<https://frauenmachengeschichte.at/wie-kam-es-zur-fristenregelung/>>. (19.11.2024)

⁵ 1971 waren über 87 % der Österreich:innen röm.-kath., 6 % evangelischen Glaubens, diese Zahlen haben sich 2021 auf 53,8 % bzw. 3 % verringert. https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Mitgliederentwicklung_in_den_Religionsgemeinschaften#cite_note-34

⁶ *katholisch.at*, 1973: Fristenregelung blieb für Kirche „offene Wunde“, 28.11.2023, online unter <<https://www.katholisch.at/aktuelles/146274/1973-fristenregelung-blieb-fuer-kirche-offene-wunde>>.

⁷ Vgl. Verein „Evangelisches Museum Österreich“, Oskar SAKRAUSKY - Evangelisches Museum Österreich, 2024, online unter <<https://museum.evangel.at/persoennlichkeiten/oskar-sakrausky/>>.

⁸ Maria Mesner, *Frauensache? Zur Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch in Österreich nach 1945* (Universität Wien 1994) 218.

kostenlose Vornahme des Schwangerschaftsabbruches in Krankenhäusern“⁹ aus und ihr Pfarrer Peter Karner predigte etwa „Ich hätte schlaflose Nächte, wenn ich mir vorstellen müßte, daß wir (...) Frauen gegen ihren Willen zur Geburt eines Kindes zwingen.“¹⁰ Bischof Sakrausky hingegen verglich in einem Brief an Bundeskanzler Bruno Kreisky die Fristenlösung mit den Nürnberger Gesetzen, die die rechtliche Grundlage zur Judenverfolgung darstellten.¹¹

1.1 FRAGESTELLUNGEN, METHODE UND AUFBAU

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit der Abhandlung rund um die Fristenlösung in der theologischen Zeitschrift der Evangelischen Kirche A.B. *Amt und Gemeinde* (Kurzform *auge*) im Zeitraum 1972 bis 1979. Mit dieser zeitlichen Beschränkung wird bewusst kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, sondern jene Zeit beleuchtet, in der die Fristenlösung in diesem Medium am stärksten diskutiert und beleuchtet wurde. Die vorliegende Arbeit soll untersuchen, ob und wie sich die Positionen, die angeführten Argumente gegen die Fristenlösung und die Tonalität, in der diese dort vorgebracht wurden, im Verlauf der 70er-Jahre verändert haben und in welchem Kontrast sie gegenüber anderen Medien stehen. Dazu werden die Zeitung der Evangelischen Kirche H.B, das *Reformierte Kirchenblatt*, die Zeitung der Burgenländischen Sozialdemokraten, die *Burgenländische Freiheit*, und die feministischen Zeitschriften *AUF* und *Rotstrumpf* hinzugezogen.

Diesem Forschungsinteresse folgend sollen diese forschungsleitenden Fragen beantwortet werden:

- Wie hat die theologische Zeitschrift *Amt und Gemeinde* als Zentralorgan der evangelischen Kirche A.B. in Österreich in den Jahren 1972 bis 1979 über die Fristenlösung berichtet?
- Inwiefern haben sich der Ton und die Frequenz der Berichterstattung verändert?
- Welche Alternativen zur Fristenlösung schlägt *Amt und Gemeinde* vor?
- Wie wurden Bischof Sakrausky und seine Haltung in anderen Medien wahrgenommen?
- Hat sich *Amt und Gemeinde* länger als andere untersuchte Medien mit der Fristenlösung befasst?

Mithilfe von Achim Landwehrs historischer Diskursanalyse soll untersucht werden, wie *Amt und Gemeinde* im Vergleich zu anderen evangelischen, feministischen und sozialistischen

⁹ Mesner, *Frauensache?* 219.

¹⁰ Peter Karner in: *Reformiertes Kirchenblatt*, 6 (1972), 1.

¹¹ Vgl. Mesner, *Frauensache?* 219-220.

Medien berichtete, welche Wortwahl getroffen wurde, welche Aspekte nicht beachtet wurden und welche Wirklichkeiten konstruiert wurden.

Die Forschungsannahmen lauten:

- Die in *Amt und Gemeinde* vorgebrachten Argumente gegen die Fristenlösung änderten sich zwar nicht, je näher die Fristenlösung und deren Umsetzung aber rückten, umso mehr gewann die Tonalität der Texte an Schärfe und Dringlichkeit.
- Argumente, die für die Selbstbestimmtheit der Frau sprachen, wurden nicht berücksichtigt, das konservative Familienbild hochgehalten.
- Je mehr Zeit seit Einführung der Fristenlösung vergangen ist, umso mehr hat die Berichterstattung an Aufmerksamkeit und Emotionalität verloren. Das Thema wurde weniger stark bis gar nicht mehr behandelt.

Die vorliegende Masterarbeit ist im Interdisziplinären Studium Zeitgeschichte und Medien entstanden. Die im Studium angebotene Verschränkung aus den Fächern Geschichte, Publizistik und Politikwissenschaft ist in der, den historischen Kontext etablierenden, ersten Hälfte der Arbeit abgebildet. Ergänzend zu den erwähnten Fächern wird aufgrund des Themas ein Exkurs in die Medizin unternommen. Versteht man die Zeitgeschichte als „Geschichte der Mitlebenden“¹² hätte sich das Interview ebenfalls als Methode angeboten. Einzelne Gespräche mit Mediziner:innen, Historiker:innen und Zeitzeug:innen zeigten neue Perspektiven auf und fungierten als Wegweiser, fließen jedoch nicht in die Arbeit mit ein. Neben den schriftlichen Quellen in Form der analysierten Zeitungsartikel sowie umfassender Primärliteratur stellten das Online-Archiv des Museums für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch in Wien, das STICHWORT Archiv der Frauen- und Lesbenbewegung, die Audio- und Videodateien der Mediathek des Technischen Museums in Wien sowie des Filmarchivs Austria wichtige Quellen dar, um ein Gefühl für die Stimmungslage im Österreich der 1970er-Jahre zu gewinnen.

Um die Tragweite der Diskussion rund um ungewollte Schwangerschaften, das Selbstbestimmungsrecht der Frau im Kontrast zur jahrtausendelangen Bevormundung durch Männer, die sich „das Recht anmaßen, über die Fortpflanzungsfähigkeit des weiblichen Körpers

¹² Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Was ist „Zeitgeschichte“?, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 16.09.2024, online unter <[https://zeitgeschichte.uni-mainz.de/studium-und-lehre/was-ist-zeitgeschichte/#:~:text=Zeitgeschichte %20ist %20weithin %20als %20 %22Geschichte,in %20der %20Forschung %20eigene %20Schwerpunkte.>](https://zeitgeschichte.uni-mainz.de/studium-und-lehre/was-ist-zeitgeschichte/#:~:text=Zeitgeschichte%20ist%20weithin%20als%20%22Geschichte,in%20der%20Forschung%20eigene%20Schwerpunkte.>https://zeitgeschichte.uni-mainz.de/studium-und-lehre/was-ist-zeitgeschichte/#:~:text=Zeitgeschichte%20ist%20weithin%20als%20%22Geschichte,in%20der%20Forschung%20eigene%20Schwerpunkte.>)>.

zu bestimmen“¹³, sowie die gesundheitlichen Risiken von illegalen Abtreibungen begreiflich zu machen, wird im ersten Kapitel die Abtreibung als Teil der Menschheitsgeschichte beschrieben. Dabei wird, episodenhaft und in großen Zeitsprüngen, auf die Antike, das Mittelalter, die Erste Republik und den Nationalsozialismus eingegangen. Darauf folgt der zeithistorische Kontext: Das Kapitel zu Politik und Recht widmet sich der politischen Debatte um die Regulierung von Schwangerschaft, der Strafrechtsreform sowie der Abstimmung zur Fristenlösung. Es werden die Wegbereiter:innen der Fristenlösung und ihre Errungenschaften für die Frauen(-gesundheit) vorgestellt. Ein Überblick zu den Bewegungen, wie die *Aktion Unabhängiger Frauen* auf der einen Seite und die *Aktion Leben* auf der anderen Seite, bilden den gesellschaftlichen Kontext. Obwohl die vorliegende Arbeit die Argumente in evangelischen Zeitungen analysiert, wird aufgrund des gemeinsamen Auftretens gegen die Fristenlösung auch ein Einblick in die Rolle der katholischen Kirche gegeben. In einem medizinischen Exkurs werden die für die Diskussion wichtigsten Fachbegriffe erläutert, die Entwicklung der Abtreibungsmethoden und der Verlauf der Schwangerschaft in den ersten drei Monaten skizziert, die Gründe für Abtreibungen erörtert sowie die Gefahren und Komplikationen von Schwangerschaftsabbrüchen jenen der Schwangerschaft und der Geburt gegenübergestellt. Die die Arbeit abschließende Conclusio soll neben einer Zusammenfassung der Forschungserkenntnisse einen aktuellen Blick auf die Fristenlösung und die Versorgungslage in Österreich bieten sowie einen Blick auf internationale Regelungen und Bestrebungen richten.

1.2 FORSCHUNGSSTAND

Die Historikerin Maria Mesner widmete der österreichischen Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch ihre Dissertation unter dem Titel „Frauensache? Zur Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch in Österreich nach 1945“. Von den Auseinandersetzungen in der Ersten Republik, über die Rassenhygiene der NS-Gesetzgebung, die erste Große Koalition nach 1945 und den Stillstand bis in die 1960er-Jahre beschreibt Mesner Österreichs Weg zur Fristenlösung detailliert und stellt damit eine unverzichtbare Literaturquelle für die vorliegende Arbeit dar.

Susanne Krejsa MacManus' Beitrag „Medizin und der verbotene Schwangerschaftsabbruch in Österreich: 1945 bis 2004“ hat den Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit geboten. Krejsa MacManus bildet nicht nur die Einführung der Fristenlösung aus ärztlicher Sicht ab, sondern zeigt die Rolle von Ärzt:innen in der gerichtlichen Gutachtertätigkeit und erläutert, unter

¹³ Robert Jütte, Einleitung. Vom Umgang mit der Geschichte in der Abtreibungsdiskussion, In: Geschichte der Abtreibung (München 1993) 13.

welchen Umständen Abtreibungen nach 1945 nicht nur straffrei, sondern von oberster Stelle angewiesen und finanziert waren. Durch Krejsa MacManus' Beitrag konnte festgelegt werden, unter welchen Begriffen der Schwangerschaftsabbruch in der vorliegenden Arbeit vorkommt. Denn während Umschreibungen wie „peinlicher oder verbotener Eingriff“ oder die irreführende „Schwangerschaftsunterbrechung“ früher gebräuchlich waren, werden die „medizinisch korrekten Termini“¹⁴ Schwangerschaftsabbruch, Abtreibung und die vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft heute gleichberechtigt verwendet und meinen eine „absichtliche vorzeitige Beendigung einer (ungewollten) Schwangerschaft“¹⁵.

Der Medizinhistoriker Roland Jütte gab 1993 den Sammelband „Geschichte der Abtreibung“ heraus. Die darin versammelten Texte bilden medizinhistorische, juristische, pharmazeutische, politik- und sozialwissenschaftliche Perspektiven ab und machen die ewig andauernde Debatte – von der Antike und dem Mittelalter bis ins späte 20. Jahrhundert – begreifbar. Da Frauen und ihr privates Umfeld eine „ungewollte Schwangerschaft und ihre vorzeitige Beendigung“¹⁶ schon seit der „Fühlwelt des prähistorischen Menschen“¹⁷ beschäftigt, ist ein Exkurs in die Körpergeschichte unabdingbar. Jütte führt die Geschichte des weiblichen Körpers so ins Treffen: „Theologen, Moralisten, Schriftsteller, Politiker und Mediziner sind sich von Anbeginn an darüber weitgehend einig gewesen, daß die Frau und damit auch ihr Körper der männlichen Autorität unterstellt werden muß“¹⁸. Dieses männliche Verhältnis gegenüber dem Frauenkörper habe sich auch mit Beginn der Neuzeit nicht grundlegend geändert.¹⁹

Barbara Duden hat als Begründerin der Körpergeschichte im deutschsprachigen Raum mit ihrem Essay „Der Frauenleib als öffentlicher Ort. Vom Mißbrauch des Begriffs Leben“ eine ebenso unverzichtbare Grundlage für den Literaturteil der vorliegenden Arbeit geboten. In ihrem Essay zeigt Duden u.a. wie lange die Feststellung einer Schwangerschaft der Frau oblag, bevor die Politik Interesse an der Geburtenstatistik regte und die Kirche ihren Einfluss ausweitete. Im Vorwort zur Neuauflage ihres Essays schreibt sie, dass es ihr nicht darum gehe, das Handeln der Frau für oder gegen die Schwangerschaft zu kommentieren, sondern darum, zu zeigen, dass „niemals vorher in der Geschichte der Beschluss, eine stockende Mensis in Gang zu bringen, gleichbedeutend mit der Entscheidung gegen das ‚Lebensrecht‘ einer

¹⁴ Susanne Krejsa MacManus, Medizin und der verbotene Schwangerschaftsabbruch in Österreich: 1945 bis 2004, In: Medizin in Wien nach 1945. Strukturen, Aushandlungsprozesse, Reflexionen (Wien 2022) 326.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Eduard Seidler, Das 19. Jahrhundert. Zur Vorgeschichte des Paragraphen 218, In: Geschichte der Abtreibung (München 1993) 121.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Jütte, Einleitung. Vom Umgang mit der Geschichte in der Abtreibungsdiskussion, 12.

¹⁹ Ebd.

genetisch fremden Zelle, eines Embryonen, „eines Lebens“²⁰ war und erörtert im selben Essay, wie sich die Sprache in Bezug auf Schwangerschaften veränderte: „In wenigen Jahren wurde aus dem Kind ein Fötus, aus der schwangeren Frau ein uterus Versorgungssystem, aus dem Ungeborenen ein Leben und aus dem Leben ein säkular-katholischer, also allumfassender Wert.“²¹ Duden's Essay zeigt, wie allgegenwärtig das Thema ungewollter Schwangerschaften war und ist.

Zur Forschung um den Schwangerschaftsabbruch in Österreich ist das Archiv des Museums für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch (MUVS) unerlässlich. Neben zahlreichen Artefakten wie Abbruchs-Instrumenten stellt das Online-Archiv über 1400 Titel (Monografien, Hochschulschriften, Zeitungsartikel, Kolumnen, uvm.) zum Thema Abbruch zur Verfügung.

Sammelbände wie „Der Weibliche Körper als Schlachtfeld“ von Marianne Enigl und Sabine Berthold aus 1993 steuern neue Beiträge zur Abtreibungsdiskussion in Österreich und Deutschland bei und reihen dabei Theorie, Rechtsvergleiche und Experten:innen-Beiträge aneinander.

Auch der Sammelband „Zygote, Fötus, Mensch“ unter Herausgeberschaft von Michael Benedikt und Richard Potz bildet die wissenschaftliche Diskussionslandschaft in Österreich 1986 ab und bietet wertvolle Fachbeiträge wie zum Beispiel vom Gynäkologen Alfred Rockenschaub, der für die Einführung der Fristenlösung und ihre politische Verhandlung eine entscheidende Rolle spielte.

Rechtswissenschaftlichen Kontext bietet der vielfach zitierte Jurist Günter Jerouschek in seinem 1988 erschienenem Werk „Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots“. Politikwissenschaftliche Analyse bietet Erich Griebler in seiner IHS-Schrift „‘Policy Learning‘ im österreichischen Abtreibungskonflikt“ aus 2006.

²⁰ Barbara Duden, *Der Frauenleib als öffentlicher Ort. Vom Mißbrauch des Begriffs Leben* (Frankfurt 2007) 6.

²¹ Barbara Duden, *Der Frauenleib als öffentlicher Ort* (Hamburg 1991) 10.

2 ABTREIBUNG ALS TEIL DER MENSCHHEITSGESCHICHTE

Nachfolgend soll in Zeitsprüngen exemplarisch dargestellt werden, auf welche Weise Abtreibungen seit jeher die Philosophie, Gesetzgebung, Kirche und Medizin beschäftigen. Durch diese exemplarische Einführung soll aufgezeigt werden, seit wann Staat und Religion Interesse an Schwangerschaften hegen, es sollen die zur Einführung der Fristenlösung prominenten Argumente verständlich werden sowie gezeigt werden, dass das weibliche Ringen nach körperlicher Selbstbestimmung nicht erst im 20. Jahrhundert begann.

2.1 ANTIKE: PLATON & ARISTOTELES, RÖMISCHES VATERRECHT

Ungewollte Schwangerschaften gibt es, solange es Schwangerschaften gibt. Die griechischen Philosophen Platon (428 v. Chr.–348 v. Chr.) und Aristoteles (384 v. Chr.–322 v. Chr.) sahen in der Abtreibung ein bevölkerungspolitisches Mittel, mit dem eine gleichbleibende Bevölkerungszahl erreicht werden sollte. Während Platon in seinem Werk *Politeia* (z. Dt. Der Staat) sogar so weit geht, den Kindsmord durch Verhungern in den Raum zu stellen, indem dafür zu sorgen sei, dass „die Frucht, wenn sie erzeugt ist, gar nicht das Licht erblicke, wofern es aber nicht verhindert werden kann, es so zu halten, als gäbe es keine Nahrung für einen solchen“²², gebrauchte Aristoteles seine Theorie der Sukzessivbeseelung als zeitliche Richtlinie, wie lange Abtreibungen erlaubt sein sollen. Der „überschüssig gezeugte Nachwuchs“²³ sollte abgetrieben werden, bevor er „Empfindung und Leben“²⁴ besaß. Je nach Geschlecht des Fötus – das Aristoteles anhand der verspürten Bewegungen im Mutterleib festzumachen glaubte, rechts für männliche, links für weibliche – war dies bei männlichen Föten bis zum 40. Tag, bei weiblichen Föten bis zum 80. Tag der Schwangerschaft möglich.²⁵

Das römische Reich machte eine Strafsetzung auf Abtreibung davon abhängig, ob die Rechte des Vaters auf Nachwuchs verletzt wurden oder nicht. Ein Abtreibungsverbot, das „den Schutz irgendwelcher personaler Rechte des Fetus bezweckte“²⁶, gab es nicht. Der *patria potestas* (z. Dt.: dem Vaterrecht), der „häuslichen Zuchtgewalt des Vaters, das Recht über Leben und Tod seiner Nachkommen“²⁷ zu entscheiden, folgend, blieben Abtreibungen straflos, wenn sie unter Zustimmung des Ehegatten erfolgten bzw. dieser keine Strafverfolgung beantragte. Im

²² Robert Jütte, Griechenland und Rom. Bevölkerungspolitik, Hippokratischer Eid und antikes Recht, In: Geschichte der Abtreibung (München 1993) 30.

²³ Günter Jerouschek, Lebensschutz und Lebensbeginn. Die Geschichte des Abtreibungsverbots (Tübingen 2002) 25.

²⁴ Ebd.

²⁵ Vgl. Jütte, Griechenland und Rom. Bevölkerungspolitik, Hippokratischer Eid und antikes Recht. 27ff.

²⁶ Jerouschek, Lebensschutz und Lebensbeginn. Die Geschichte des Abtreibungsverbots, 29.

²⁷ Ebd.

römischen Recht stellte das Ungeborene „bloß einen Teil der mütterlichen Eingeweide, dessen sich der Rechtsgeber bedienen kann, um eine fiktive Person herzustellen“²⁸ dar. Diese Fiktion wurde aufgehoben, sprich das Leben hat rechtlich nie existiert, wenn das Kind tot geboren wurde oder vom Vater nicht anerkannt wurde. Damit war es im Mutterleib nicht rechtlich geschützt und im Falle einer Abtreibung wurde nicht von einem Mord gesprochen. Diese Auffassung, dass es sich bei einem Embryo bzw. einem Fötus rechtlich nicht um ein menschliches Leben handelte, hielt so lange, bis sie vom Christentum verdrängt wurde.²⁹ Denn durch dessen Neudefinierung, dass nicht mehr der Ehegatte die Entscheidungsgewalt über die Familie hatte, sondern alleine Gott über Leben und Tod entschied, waren „jegliche Einmischung in die göttliche Ordnung verboten“³⁰ und das Verbot eines Schwangerschaftsabbruchs gewann folglich „den Charakter der Glaubenswahrheit“³¹.

Hinsichtlich der Methoden zum Schwangerschaftsabbruch waren bereits in römischer Zeit über 200 verschiedene Mittel bekannt, „von denen auch heute ca. 90 % als recht wirksam einzuschätzen sind“³². Diese Mittel waren in zwei Gruppen einzuteilen: Während „Austreibungsmittel“³³ durch Kontraktionen der Gebärmutter oder Uterusblutungen eine Fehlgeburt herbeiführen sollten, führten die „Abortivdrogen, die ätherische Öle oder Bitterstoffe enthalten“³⁴, eine Totgeburt herbei. Zur Vorbereitung wurde der Körper der Frau durch Aderlässe oder Hungerkuren geschwächt und die Schleimhäute gezielt mit Spülmitteln gereizt.³⁵ Im Mittelalter wurden diese Methoden von Kräutern und Tränken durch äußere Krafteinwirkungen wie Schläge und Sprünge ergänzt.³⁶

2.2 MITTELALTER BIS FRÜHNEUZEIT

Die im Mittelalter praktizierende Ärztin und Heilerin Hildegard von Bingen (1089–1179) fasste eine Schwangerschaft als Stockung des Blutes auf und versammelte in ihren Schriften „Mittel und Techniken der Abtreibung“³⁷ zur Lösung eben jener Stockung. Damit wurde das gestockte

²⁸ *Duden*, Der Frauenleib als öffentlicher Ort, 75.

²⁹ *Jütte*, Einleitung. Vom Umgang mit der Geschichte in der Abtreibungsdiskussion, 15.

³⁰ *Ebd.*, 20.

³¹ *Ebd.*

³² *Jütte*, Griechenland und Rom. Bevölkerungspolitik, Hippokratischer Eid und antikes Recht, 41.

³³ *Ebd.*

³⁴ *Ebd.*

³⁵ *Ebd.*, 42.

³⁶ Günter *Jerouschek*, Mittelalter. Antikes Erbe, weltliche Gesetzgebung und Kanonisches Recht, In: *Geschichte der Abtreibung* (München 1993) 62.

³⁷ *Jütte*, Einleitung. Vom Umgang mit der Geschichte in der Abtreibungsdiskussion, 24.

Blut behandelt, nicht eine ungewollte Schwangerschaft. Die Rückkehr zur regulären Monatsblutung war das Ziel und die Lösung das Mittel zum Zweck.

Im römischen Kirchenrecht wird die Tötung im Mutterleib 1200 erstmals erwähnt. Durch die Frage, ob ein Priester nach einem von ihm durchgeführten Mord eine Messe halten dürfte – Ausgangspunkt war ein Mönch, der „beim Spiel mit seiner Geliebten einen Abgang hervorgerufen hatte“³⁸ – „zog die Fruchttötung als eine Sache in den codex juris“³⁹ ein. Rechtshistoriker Oskar Lehner zeigt, dass sich die Dogmen der katholischen Kirche im Mittelalter auch im weltlichen Recht durchsetzen konnten, wodurch „am Ausgang des Mittelalters in allen österreichischen Strafrechtsordnungen die Abtreibung mit der Todesstrafe geahndet wurde“⁴⁰. So war in der Tiroler Halsgerichtsordnung von 1499 die Abtreibung mit der Pfählung der Frau zu bestrafen. In Deutschland bezog sich die *Constitutio Criminalis Carolina* aus 1532 auf die Unterscheidung zwischen einer beseelten Frucht, „lebendig kindt“, und einer unbeseelten Frucht, „noch nit lebendig kindt“. Nur die Abtreibung einer beseelten Frucht wurde als Tötung geahndet. Erst der § 218 aus dem Kaiserlichen Strafbuchgesetz von 1871 führte dann die grundsätzliche Bestrafung (durch das Zuchthaus) einer „Schwangeren, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleib tötet“⁴¹ ein. In Österreich stellte Maria Theresias Theresianische Gesetzbuch aus 1766 die Abtreibung unter Todesstrafe, die Hinrichtung erfolgte durch das Schwert. Das unter Maria Theresias Sohn, Joseph II., geltende Josephinische Strafgesetzbuch von 1787 führte anstelle der Todesstrafe die schwere Kerkerstrafe ein. Diese Haftstrafe erfuhr erst 1803 eine Beschränkung auf ein bis fünf Jahre und wurde in dieser Version in das Strafgesetzbuch von 1852 übernommen.⁴²

Hinsichtlich des Einflusses von Glauben auf die Abtreibungsbestimmungen zitiert Barbara Duden die Schweizer Medizinhistorikerin Ester Fischer-Homberger, die erforschte, dass in Deutschland im 18. Jahrhundert durch den Einfluss „pietistischer und gleichzeitig vitalistisch orientierter Ärzte die Identifikation von Beseelung und Belebung im Augenblick der Empfängnis zur medizinischen Lehrmeinung gemacht wurde“⁴³, womit die bis dahin rechtlich gültige Grenze zur Abtreibung (erste vernommene Bewegung im Unterleib, die nur eine Frau wahrnehmen konnte: „Ohne ihr eigenes Zeugnis war keine Frau ‚schwanger‘.“⁴⁴) verschoben

³⁸ Duden, Der Frauenleib als öffentlicher Ort, 76.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Oskar Lehner, Schwangerschaftsabbruch in Österreich, In: Der weibliche Körper als Schlachtfeld (Wien 1993) 109.

⁴¹ Duden, Der Frauenleib als öffentlicher Ort, 77.

⁴² Vgl. Lehner, Schwangerschaftsabbruch in Österreich, 110.

⁴³ Duden, Der Frauenleib als öffentlicher Ort, 125.

⁴⁴ Ebd., 115.

wurde. Der Frau wurde also das Monopol auf Feststellung der Schwangerschaft entzogen. Stattdessen wurde die neue Lehrmeinung eingeführt, dass ab dem Moment der Zeugung eine Seele existiere, sprich ab dann sei es Mord. Duden resümiert: „Die Verbindung von Theologen und Medizinern im 18. Jahrhundert stellt eine neue Wirklichkeit her: die ‚Hominisation im Augenblick der Befruchtung‘, die Verschmelzung von Beseelung und Belebung in dem Augenblick, der damals Empfängnis, später Befruchtung heißt. So entstand aus einer wissenschaftlichen Hypothese, die jenseits jeder sinnlichen Erfahrung liegt, eine Rechtssache neuer Art: Nie hatte der Gesetzgeber – der weltliche wie der kirchliche – bis dahin über ähnliches befunden“⁴⁵. Ein neuer Herrschaftsanspruch war angebrochen und mit ihm das Interesse, dass die nunmehr gottgegebene Schwangerschaft zu Ende geführt werde. Ein Vorschlag zur Feststellung von Schwangerschaftsabbrüchen lautete bspw., monatliche öffentliche Bäder für alle Frauen zwischen 14 und 48 verpflichtend zu machen, um dort den Bauchumfang der Frauen und eine mögliche Bewegung entdecken zu können und somit dem Kindesmord durch ledige Frauen entgegenzuwirken.⁴⁶ Zu diesem Zeitpunkt habe der Versuch begonnen, „das noch Ungeborene, durch professionelle Vermittlung zu einer öffentlich bescheinigten Tatsache zu machen“⁴⁷, wodurch sich an Schwangerschaften „fortan Medizin und Recht, Moral und Klerus beteiligen“⁴⁸, wie Duden schreibt.

Ein kurzer Exkurs in die Medizingeschichte und die Entwicklung der Instrumente, mithilfe derer in den Bauch einer Schwangeren gehorcht und geblickt werden konnte: Von Ärzten von außen ertastet wurden Schwangerschaften ab dem späten 18. bzw. dem frühen 19. Jahrhundert.⁴⁹ Das 1818 entstandene Stethoskop erlaubte erstmals 1820 in Genf die Herztöne eines Ungeborenen zu vernehmen. Zur erstmaligen Anwendung von Röntgenstrahlen am Unterleib kam es Ende des 19. Jahrhunderts. In den 1960er Jahren ermöglichte die Weiterentwicklung der Schalluntersuchung die ersten, durch Echorückmeldungen in unterschiedlichen Graustufen eingeordneten Darstellungen, die wir heute als Ultraschallbilder kennen.⁵⁰

Mit der erstarkenden Einflussnahme der katholischen Kirche drehte sich also die Wahrnehmung von der Entscheidung der Frau, ihres Lebens und ihrer Gesundheit in Richtung des Fötus als ein ungeborenes, schützenswertes Leben. Zur Einführung des Wortes „Leben“ in diesen

⁴⁵ Ebd., 127.

⁴⁶ Vgl. Ebd., 121.

⁴⁷ Ebd., 122.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ebd., 117.

⁵⁰ *Duden*, Der Frauenleib als öffentlicher Ort, 42f.

Diskurs schreibt Duden: „Das Leben‘ für die Bezeichnung eines Menschen wird seit zwei Jahrtausenden nur auf den Einen bezogen, der im Johannes-Evangelium Martha gegenüber sagt: ‚Ich bin das Leben.‘ Das Leben im Substantiv bezog sich nie auf ein anderes als dieses eine Subjekt. Das ist Glaubensinhalt und bezog sich niemals auf etwas Biologisches.“⁵¹ Gemäß Dudens Ausführungen argumentiert die Kirche mit der Verwendung des Wortes „Leben“ nicht mit biologischen Fakten, sondern mit Glaubensansichten. Die Absurdität der Tatsache, dass die Gynäkologie als „das gesellschaftlich anerkannte Spezialwissen über Frauen“⁵² jahrhundertlang Kirchenmännern vorbehalten blieb, verdeutlicht Duden daran, dass eben jenen „ihr Gelübde den Beischlaf und das Kirchenrecht ärztliches Tun verboten hatte“⁵³ und Maria – mit ihrer unbefleckten Empfängnis – und Eva als Modelle dienten.

2.3 ERSTE REPUBLIK

Als Vorreiterin der österreichischen Fristenlösung gilt Adelheid Popp (1869–1939), die aufgrund ihres 1921 eingebrachten Antrags zur Änderung des Strafgesetzes auch als „Oma der Fristenlösung“⁵⁴ bezeichnet wird. Popp zog 1919 als eine der insgesamt acht ersten weiblichen Abgeordneten für die Sozialdemokraten ins Parlament ein und setzte sich im Laufe ihrer politischen Wirkungszeit wiederholt für die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ein, in dem sie eine Klassendiskriminierung sah. Denn wer Geld hatte, konnte in die Sanatorien, die Abbrüche bei medizinischer Notlage durchführten, gehen und sich eine „medizinische Begründung ‚kaufen““⁵⁵, während die Armen ohne ausreichende Mittel, diese Kinder auch am Leben zu erhalten, „gebären mussten“⁵⁶. Wenn sie sich doch für eine illegale Abtreibung entschieden, verstarben sie sehr oft an den Folgen, wie Popp im Nationalrat 1926 skizzierte: „95 % der Sterbefälle an Kindbettfieber sind auf künstliche Eingriffe zurückzuführen, die vor allem aus Gründen der wirtschaftlichen Not vorgenommen wurden.“⁵⁷ Den geltenden § 144 wollte Popp in einem ihrer zehn Anträge mit der heute gültigen dreimonatigen Frist ergänzen, womit er wie folgt gelautet hätte: „Eine schwangere Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung nach dem Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt, macht sich eines

⁵¹ Ebd., 154.

⁵² Ebd., 78.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Susanne Krejsa MacManus, Christian Fiala, Die „Oma“ der Abtreibungsregelung. Nationalratsabgeordnete Adelheid Popp (1869–1939) (Wien 2022).

⁵⁵ Ebd., 5.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Ebd. 17.

Vergehens schuldig“⁵⁸. Keiner der in den 20er- und 30er-Jahren von Popp und ihren Mitstreiterinnen wie Gabriele Proft gestellten Anträge wurde umgesetzt, bildeten aber die Vorarbeit für die Bestrebungen in der Zweiten Republik.

2.4 NATIONALSOZIALISMUS

Von der im Absolutismus vorherrschenden „aggressiven Bevölkerungspolitik“⁵⁹ zum Gebärzwang im Nationalsozialismus, ist die Frage nach Rechtmäßigkeit der Abtreibung „immer auch eine Herrschaftsfrage gewesen“⁶⁰. Die Nationalsozialisten führten 1943 die Todesstrafe auf Abtreibungen ein. Die zuständige Reichszentrale „zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“⁶¹ bestand seit 1936. Strengen Abtreibungsbestimmungen für „arische“ Frauen zum Erhalt des Volkes standen Zwangsabtreibungen bei all jenen Frauen, die keine „erbgesunden und wertvollen“⁶² Kinder auf die Welt bringen würden, gegenüber. Dazu zählten auch die NS-Zwangsarbeiterinnen, deren Schwangerschaftsabbrüche bis ins sechste Monat durchgeführt wurden und oft mit lebensbedrohlichen Komplikationen verbunden waren: „Aufgrund der restriktiven Abtreibungsgesetze mangelte es vielen Ärzt:innen an der nötigen Fachkenntnis und Erfahrung, die Zwangsarbeiterinnen wurden hier mitunter für Experimente missbraucht.“⁶³ Die Alliierten hoben die Todesstrafe auf Abtreibungen in Deutschland im StGB 1953 auf.⁶⁴ Sie galt aber seit 1949 als totes Recht, da die Todesstrafe im deutschen Grundgesetz seit 1949 durch Artikel 102 „Die Todesstrafe ist abgeschafft“⁶⁵ abgeschafft war.

In Österreich galten nach 1945 wieder die Gesetze der Ersten Republik und somit auch das strenge Abtreibungsverbot mit Haftstrafe. In einem Fall waren Abtreibungen nach Kriegsende allerdings erlaubt und sogar von öffentlicher Stelle finanziert: nach Vergewaltigungen durch sowjetische Alliierte. Die Vorstände aller gynäkologischen Abteilungen wurden 1945 durch das Sozialministerium darüber informiert, dass „im Falle von Vergewaltigungen

⁵⁸ Blecha o.J.: 33, zitiert nach Grießler 2003, 18.

⁵⁹ Der lange Arm der Kaiserin. Die Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs in Österreich, Dokumentarfilm, (2012), online unter <<https://www.derlangearmderkaiserin.at/der-film/online-streaming/>>. Ab 14:39.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Julia Tilentzidis, Markus Raasch, Schwangerschaftsabbruch, „Abtreibung“, (o.J.), online unter <<https://neustadt-und-nationalsozialismus.uni-mainz.de/lexikon/schwangerschaftsabbruch-abtreibung>>.

⁶² Ebd.

⁶³ Marcel Brüntrup, Abtreibungen an Zwangs-arbeiter-innen im National-sozialismus, Text (17.05.2021), online unter <<https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/abtreibungen-an-zwangsarbeiterinnen-im-nationalsozialismus>>.

⁶⁴ Marie Steffens, Die Geschichte der Abtreibung in Deutschland, Radio Eins rbb, o.J., online unter <https://www.radioeins.de/themen/_/der-paragraf-und-ich/geschichte.html>.

⁶⁵ Art 102 GG - Einzelnorm, Pub. L. No. Artikel 102, online unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_102.html#>, (09.12.2024).

Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen seien”⁶⁶, die Russen in der Krankenakte aber keine Erwähnung finden sollten, da sie „als Befreier anzusehen waren (...) und Österreich auf die Gunst der Alliierten angewiesen“⁶⁷ war. Angaben von Wiener Ärzten zufolge sollen in den ersten drei Wochen nach Einmarsch der sowjetischen Besatzer 87.000 Wienerinnen vergewaltigt worden sein. In Extremfällen nahmen sich die Frauen aus Scham das Leben oder versuchten dies zumindest.⁶⁸ Die sich bietende Möglichkeit einer Abtreibung nahmen auch Frauen an, die eine Vergewaltigung durch sowjetische Alliierte nur zu Protokoll gaben, da sie darin ihre einzige Möglichkeit auf einen durch einen Arzt professionell durchgeführten Abbruch sahen. Die Ressourcen wurden dem Andrang kaum gerecht: Da an den Wiener Frauenkliniken ein Bettenmangel entstand, wurden im Mai 1946 öffentliche Krankenhäuser und das Frauenhospiz miteinbezogen.⁶⁹

Dieser historische Abriss soll als Vorbereitung auf den folgenden zeithistorischen politisch-rechtlichen Kontext mit einer rechtswissenschaftlichen Einschätzung beschlossen werden. Dass die Gebärmutter durch die Gesetzgebung zu einem öffentlichen Raum wurde und Staat und Gesellschaft darüber bestimmten, was Frauen mit ihrem Körper tun durften, führt Rechtswissenschaftlerin Dr. Ilse Reiter-Zatloukal in dem Dokumentarfilm „Der lange Arm der Kaiserin“ aus: „Die Fähigkeit der Frau, Kinder zu gebären oder auch nicht, ist keine private Entscheidung, ist kein privater Ort, sondern der Frauenkörper ist hier in diesem Sinne ein öffentlicher Ort, in den gesellschaftspolitische, staatliche Zwecke hineingetragen werden.“⁷⁰ Über die damit einhergehende Fremdbestimmtheit auf das „Intimste was Menschen tun auf dieser Welt“⁷¹ und die Gründe dahinter, spricht auch der Gynäkologe und Leiter des Museums für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch, Christian Fiala, in eben dieser Doku: „Man kann sagen, dass vom Kaiser über den Führer bis zur Rentenversicherung heute immer dieser Druck auf die Menschen ausgeübt wurde, möglichst viele Kinder zu bekommen für (...) das angebliche Wohl der Gesellschaft“⁷², resümiert Fiala.

⁶⁶ Mesner, Frauensache?, 39.

⁶⁷ Krejsa MacManus, Medizin und der verbotene Schwangerschaftsabbruch in Österreich: 1945 bis 2004, 335.

⁶⁸ Vgl. Tony Judt, Geschichte Europas von 1945 bis zur Gegenwart. 2006: 36, zitiert nach Ebd., 333.

⁶⁹ Ebd., 336f.

⁷⁰ Der lange Arm der Kaiserin. Ab 55:56.

⁷¹ Ebd. Ab 32:38.

⁷² Ebd.

3 HISTORISCHER KONTEXT

3.1 POLITISCH-RECHTLICHER KONTEXT

Um das Stimmungsbild aus den 1970er-Jahren heute nachvollziehbar zu machen, bieten sich Fernsehbeiträge wie jene der *Austria Wochenschau* (Informationsformat, das von 1949 bis 1982 in Kinos zur „Schaffung des österreichischen Nationalbewusstseins durch die Präsentation von Wiederaufbau und „österreichischer Heimat““⁷³ produziert wurde) an. Im Beitrag „Demonstrationen gegen § 144“ wurden im Winter 1973 im Rahmen einer Straßenumfrage drei Frauen befragt. Die erste befürwortete ein Aufheben des strengen Abtreibungsverbots: „Das reine Vorhandensein des § 144 bedeutet eine absolute Ungleichheit zwischen Mann und Frau. Und ich finde, dass eine persönliche Entscheidung absolut bei der Frau liegen muss.“⁷⁴ Die Zweite lehnte eine Lockerung ab: „Aus katholischen Gründen, weil man nicht das Recht hat, irgendein Leben zu töten.“⁷⁵ Die Dritte führte die soziale Komponente, die die Fristenlösung zu bekämpfen beabsichtigte, ins Treffen: „Frauen aus sozial höher gestellten Schichten mit mehr finanziellen Mitteln und mit mehr Bildung ist es immer möglich gewesen, dieses Gesetz zu umgehen.“⁷⁶ Diese drei Ansichten bilden grob jene Pfeiler, die die Diskussion des Schwangerschaftsabbruchs damals trugen: Während die christliche Religionsgemeinschaft den Schutz des sogenannten „ungeborenen Lebens“ an erste Stelle setzte, standen für die Abtreibungsbefürworter:innen das Recht der Frau auf ihren eigenen Körper, ihre Selbstbestimmtheit und die Beseitigung des „Klassenparagrafen“⁷⁷ § 144 im Vordergrund.

Die 1970er-Jahre gelten in Österreich als die Ära Kreisky: Auf die erste Alleinregierung der ÖVP unter Bundeskanzler Josef Klaus folgte mit April 1970 bis Mai 1983 über ein Jahrzehnt Alleinregierung der SPÖ unter Bundeskanzler Bruno Kreisky.⁷⁸ Kreiskys Reformära als Fundament ermöglichte das progressive Angehen all jener Forderungen, die die sozialistischen Arbeiter:innen- und Frauenbewegungen bereits Anfang des 20. Jahrhunderts gestellt hatten. Die politische Landschaft wurde durch sozialpolitische Reformen im Familien- und Strafrecht geprägt und von Personen mitgestaltet, die der Fristenlösung den Weg bereiteten. Darunter jene

⁷³ Werner Suppanz, 1949: Start der „Austria Wochenschau“, hdgö - Haus der Geschichte Österreich, o.J., online unter <<https://hdgoe.at/Wochenschau>>. (aufgerufen am 30.10.2024)

⁷⁴ „Heißes Eisen §144. Freigabe oder nicht?“, Austria Wochenschau (Wien 1972), Filmarchiv Austria.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Maria Mesner, Von der (Un-)Gunst der Stunde und der Kunst, sie zu erkennen, In: Johanna Dohnal. Eine andere Festschrift (Wien 1998) 78–82.

⁷⁸ Bundeskanzleramt Österreich, Regierungen seit 1945 - Bundeskanzleramt Österreich, online unter <<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/geschichte/regierungen-seit-1945.html>>, (05.11.2024).

SPÖ-Politikerin, deren Name in Österreich wie kein anderer für Frauenpolitik und Feminismus steht: Johanna Dohnal. Dohnals Weg führte sie von der Penzinger SPÖ-Frauenorganisation und Bezirkspolitik zu ihrem Amt der Wiener SPÖ-Landesfrauensekretärin und ab 1973 in den Wiener Gemeinderat. In ihrer Rolle als Gemeinderätin baute Dohnal bspw. die Tagesmütter-Struktur auf und unterstützte 1978 die Initiative zur Eröffnung des ersten Frauenhauses Österreichs zum Gewaltschutz.⁷⁹ In der Debatte um die Fristenlösung legte Dohnal in der Öffentlichkeit ein Wort für jene Frauen ein, die sich bewusst dagegen entscheiden, je Mutter zu werden, unabhängig vom Zeitpunkt oder guter vorherrschender finanzieller und struktureller Voraussetzungen. Sie setzte sich damit öffentlich dafür ein, dass die Entscheidung von Frauen, generell keine Kinder zu bekommen, genauso zu akzeptieren sei und sich nicht durch die Schaffung von verbesserten Rahmenbedingungen ändern werde.⁸⁰ Johanna Dohnal wurde am Villacher Parteitag 1979 zur ersten Frauen-Staatssekretärin erklärt und wurde 1991 Österreichs erste Frauenministerin.⁸¹ Kreiskys Entscheidung, an jenem Villacher Parteitag vier „weibliche Staatssekretäre“, die entsprechenden Ressorts und dem Bundeskanzleramt zugeordnet werden sollten, in sein Kabinett zu bestellen, erhöhte den Frauenanteil in der SPÖ um 27 %.⁸² Kreisky hatte dabei jedoch gegen Widerstand der männlichen Funktionäre anzukämpfen und drohte sogar mit seinem Rücktritt als Parteivorsitzender, um die Änderung durchzubringen. Gemeinsam mit Franziska Fast, die für die „Belange der berufstätigen Frau“ zuständig war, war Johanna Dohnals Zuständigkeit für „Allgemeine Frauenfragen“ der Start der „Institutionalisierung von Frauenpolitik in Österreich“⁸³. Dohnals Zitat „Die Schaffung eines Klimas ist wichtig, daher sind Gesetze wichtig!“⁸⁴ fiel zwar in einer „Club 2“-Sendung zum Thema körperlicher Gewalt gegenüber Frauen, hat für die Fristenlösung aber ebenso inhaltliche Bedeutung, weshalb es hier nicht unerwähnt bleiben soll.

Medizinerin Ingrid Leodolter wurde im Februar 1972 zur Ministerin im neu geschaffenen Gesundheits- und Umweltschutzministerium und führte 1974 den an die Kinderbeihilfe gekoppelten Mutter-Kind-Pass ein, wodurch eine deutliche Senkung der Säuglingssterblichkeit

⁷⁹ Erika Thurner, „Johanna Dohnal – eine Frau, die was in Bewegung bringt!“ Biographisch-gesellschaftliche Prägungen und Karriereverlauf, In: Johanna Dohnal und die Frauenpolitik der Zweiten Republik. Dokumente zu einer Pionierin des österreichischen Feminismus (Wien 2019) 27ff.

⁸⁰ Johanna Dohnal, Innsbrucker Vorlesungen, In: Johanna Dohnal und die Frauenpolitik der Zweiten Republik. Dokumente zu einer Pionierin des österreichischen Feminismus (Wien 2019) 135.

⁸¹ Karin M. Schmidlechner, 1979: Erste Frauen-Staatssekretärin, hdgö - Haus der Geschichte Österreich, o.J., online unter <<https://hdgoe.at/erste-frauen-staatssekretaerin>>.

⁸² Thurner, Johanna Dohnal – eine Frau, die was in Bewegung bringt!, 43ff.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Vergewaltigung in der Ehe, Club 2 (Wien 25.08.1987), ORF-Archiv, online unter <<https://on.orf.at/video/14057833/vergewaltigung-in-der-ehe>>.

erzielt wurde.⁸⁵ Leodolter beteiligte sich auch an der Forderung nach der Fristenlösung innerhalb der SPÖ und sagte am Villacher Parteitag im April 1972, dass „wer die Eindämmung der illegalen Abtreibung (...) will, den Weg der Humanisierung des Strafrechts entschlossen gehen“⁸⁶ muss. Im selben Kontext äußerte sich auch Karl Blecha (damals u.a. Sprecher für Justizfragen der SPÖ): „Erfolge werden nur erzielt werden, wenn die Aufklärung verstärkt und die Abtreibung aus dem Dunkel der Illegalität gehoben wird.“⁸⁷

Christian Broda (SPÖ-Justizminister 1960–1966 und 1970–1983) setzte im Rahmen der 1975 beschlossenen Familienrechtsreform die formale Gleichstellung von Mann und Frau um: Frauen benötigen nicht mehr länger die Zustimmung ihres Mannes, um arbeiten zu gehen, dürfen über den Wohnsitz mitentscheiden und nach ihrer Hochzeit ihren Familiennamen wählen. Die Reform bedeutete, dass der Mann als Oberhaupt der Familie abgeschafft war und Frauen und Männer innerhalb der Ehe gleiche Rechten und Pflichten erhielten.⁸⁸ Broda setzte die „Liberalisierung des Strafgesetzes zur Abtreibung auf die Prioritätenliste seines politischen Lebenswerkes“⁸⁹ und befand sich damit in den frühen 1970er-Jahren in internationaler Gesellschaft, denn nicht nur Österreichs Strafgesetz erfuhr hier eine Erneuerung: In ganz Europa fand ein „consciousness raising zur Abtreibung“⁹⁰ statt. Broda stellte 1967 auf einer Enquete der Vereinigung Sozialistischer Juristen Österreichs die „klare Grenzziehung zwischen der Medizin und dem Bereich des Strafrechts“⁹¹ als eine der wichtigsten Aufgaben des neuen Strafgesetzes auf und rief in Erinnerung, wie überfällig eine Reform der 200 Jahre alten *Constitutio Criminalis Theresiana* war.⁹² Während sich in vergleichbaren europäischen Staaten nach Ende der Monarchie und den Unruhen des Zweiten Weltkrieges bereits „die Demokratie auch ihr Strafrecht geschaffen“⁹³ hatte, erfolgte dies in Österreich im Rahmen der Strafrechtsreformen von 1971 und 1973. Durch die Reformen wandelte sich das Strafrecht von einem bis dahin geltenden Vergeltungsprinzip in Richtung des „Strafens als Prävention“⁹⁴ und

⁸⁵ *Wien Geschichte Wiki*, Ingrid Leodolter, Wien Geschichte Wiki, 19.09.2024, online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Ingrid_Leodolter>.

⁸⁶ Erich Griefßler, „Policy Learning“ im österreichischen Abtreibungskonflikt (Wien 2006) 60.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Ingrid Bauer, Frauen, Männer, Beziehungen ... Sozialgeschichte der Geschlechterverhältnisse in der Zweiten Republik, In: 1945–1995. Entwicklungslinien der Zweiten Republik (Wien 1995) 112, online unter <https://www.demokratiezentrum.org/wp-content/uploads/2022/10/bauer_familienrechtsreformen.pdf>.

⁸⁹ Katharina Riese, AUF und Abtreibungen, In: Donauwalzer Damenwahl (Wien 1989) 19.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Christian Broda, Der Weg zur Verwirklichung der Strafrechtsreform, In: Der modernen Gesellschaft ein modernes Strafrecht! (Wien 1968) 11.

⁹² Ebd., 14.

⁹³ Ebd., 9.

⁹⁴ Elisa Heinrich, 1973: Große Strafrechtsreform, hdgö - Haus der Geschichte Österreich, o.J., online unter <<https://hdgoe.at/strafrechtsreform>>.

des sozialen Strafrechts, das Straftäter wieder in die Gesellschaft eingliedern sollte. So wurde etwa die Bewährungshilfe eingeführt, Einrichtungen für geistig abnorme Rechtsbrecher geschaffen, eine Vereinheitlichung der Straforten (von vormals Arrest und (verschärftem) Kerker auf eine einheitliche Freiheitsstrafe) sowie ein neues Geldstrafensystem etabliert.⁹⁵

In der Öffentlichkeit am stärksten wahrgenommen wurden die Reformen in jenen Bereichen, die die Moralvorstellungen der Gesellschaft berührten. Dazu zählten neben der Fristenlösung auch die teilweise Entkriminalisierung des Ehebruchs und der Homosexualität.⁹⁶ Für eine Beibehaltung der Strafbarkeit homosexueller Handlungen und homosexueller Beziehungen unter Erwachsenen sprachen sich Vertreter der katholischen Kirche aus.⁹⁷ In der Frage, ob katholische Interessen und Vorstellungen im Strafrecht einen Platz haben sollten, äußerte sich Otto Tschadek (SPÖ-Justizminister 1949–1952 sowie 1956–1960) 1967 wie folgt:

*„Es gibt sehr viele Dinge, die wir in der menschlichen Gesellschaft als unanständig, als unsittlich, als verwerflich betrachten, und die trotzdem nicht einen strafrechtlichen Tatbestand darstellen. (...) Für den Katholiken ist das, was staatlich erlaubt ist, eine schwere Sünde. Aber würde es jemandem deswegen einfallen den außerehelichen Geschlechtsverkehr unter Strafe zu stellen, weil er nach kirchlichen Grundsätzen sündhaft ist? Das kann nicht die Aufgabe des Strafrechtes sein.“*⁹⁸

Obwohl das Thema Abtreibung in der SPÖ (bzw. ihrer Frauenorganisation) bereits durch die Bestrebungen von Adelheid Popp Tradition hatte, tastete die Partei in der Nachkriegszeit die Fristenlösung aus strategischen Gründen nicht an, denn Konsens mit dem Koalitionspartner ÖVP war nötig, „um geeint gegen die alliierte Besatzung 1945–1955 zu stehen und erfolgreiche Wirtschaftspolitik zu betreiben“⁹⁹. Außerdem sollte die katholische Kirche nicht vergrämt werden, um das Wählerpotential nicht zu verringern. Die Sorge darüber stellte auch den Grund für das zögerliche Verhalten Kreiskys gegenüber der Fristenlösung dar, der mit dem Sager „Ich

⁹⁵ *Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek*, Familien- und Strafrechtsreform, 2024, online unter <<https://www.mediathek.at/onlineausstellungen/akustische-chronik/1970-1985/familien-und-strafrechtsreform>>.

⁹⁶ Vgl. Heinrich, 1973: Große Strafrechtsreform. & *Demokratiezentrum Wien*, Strafrechtsreform, Demokratiezentrum Wien, 2024, online unter <<https://www.demokratiezentrum.org/bildung/ressourcen/themenmodule/demokratieentwicklung/die-1960er-und-1970er-jahre-in-oesterreich/strafrechtsreform/>>. (04.12.2024)

⁹⁷ Vgl. Broda, Der Weg zur Verwirklichung der Strafrechtsreform, 14.

⁹⁸ Otto Tschadek, Die heißen Eisen des Strafgesetzentwurfs, In: Der modernen Gesellschaft ein modernes Strafrecht! (Wien 1968) 61.

⁹⁹ Griebler, „Policy Learning“ im österreichischen Abtreibungskonflikt, 19.

weiß zwar, wie man Wahlen gewinnt, ich weiß aber auch, wie man sie verliert, und jetzt bei dieser Abtreibungssache schaut es ganz danach aus“¹⁰⁰ nicht Recht behalten sollte.

Nach der Zusammenstellung einer – ausschließlich männlichen – Kommission zur allgemeinen Reform des Strafrechts 1954 sollte es bis zu den öffentlichen Auseinandersetzungen in den frühen 70er-Jahren dauern, dass „auch Frauen als Vertreterinnen von Fraueninteressen als Gäste beschränkten Zutritt zu entscheidenden Kreisen“¹⁰¹ fanden. 1957 erarbeitete diese Kommission einen Entwurf, der die Abtreibung vom Verbrechen zum Vergehen abstufte, somit das Strafmaß senkte und eine ergänzte medizinische Indikation enthielt. In einem Entwurf unter dem Vorsitz von Christian Broda wurde 1962 die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schwangeren vorgeschlagen sowie die Abtreibung aufgrund von gewaltsamer Schwängerung oder der Angst der Schwangeren, ein „unheilbar sieches“¹⁰² Kind zu gebären. Die sozialmedizinische Indikation wurde im überarbeiteten Vorschlag von 1964 entkräftet und 1966 schließlich auf eine rein medizinische Indikation zurückgestutzt, bevor die Debatte um die Lockerung während der Alleinregierung der ÖVP verstummte bzw. 1968 generell eine „Rückkehr zu extrem konservativen Rechtsvorstellungen mit katholischen Einsprengseln“¹⁰³ erfolgte. In einem Entwurf des Justizministers der ÖVP-Regierung, Hans Klecatsky (parteilos), wurde die Abtreibung strafmäßig wieder auf ein Verbrechen mit drei Jahren Strafandrohung hinaufgestuft. In ihrer Oppositions-Rolle formulierte die SPÖ 1969 ein Justizprogramm, das eine Indikationenlösung forderte, die sozialmedizinische, eugenische und ethische Komponenten umfasste.¹⁰⁴ Das Wahlergebnis 1970 bzw. 1971 versetzte die SPÖ aus der Opposition zunächst in eine Minderheitsregierung und dann in die Ära Kreisky. In der ersten Vorlage unter der SPÖ-Alleinregierung war die Fristenlösung zwar noch nicht vorgesehen, dafür kehrten die Einstufung als Vergehen und das verkürzte Strafmaß zurück sowie ein erweiterter Indikationenkatalog mit die medizinische Indikation ergänzenden, sozialen, eugenischen und ethischen Indikationen.

1972 tagte die SPÖ in Villach: Der Parteitag brachte u.a. die Ausarbeitung der Forderung einer Fristenlösung, die als „Kompromiss zwischen Indikationenlösung und der vollkommenen Streichung des §144“¹⁰⁵ vorgestellt wurde. Das letztendliche Umschwenken auf die

¹⁰⁰ *Karl-Renner-Institut*, Wie kam es zur Fristenregelung?, Frauen machen Geschichte. Geschichte der sozialdemokratischen Frauenbewegung, 2024, online unter <<https://frauenmachengeschichte.at/wie-kam-es-zur-fristenregelung/>>. (05.12.2024)

¹⁰¹ *Grießler*, „Policy Learning“ im österreichischen Abtreibungskonflikt, 21.

¹⁰² Ebd. 23.

¹⁰³ *Oliver Rathkolb*, Die paradoxe Republik (Wien 2015) 195.

¹⁰⁴ Vgl. *Grießler*, „Policy Learning“ im österreichischen Abtreibungskonflikt, 22–25.

¹⁰⁵ Ebd., 26.

Fristenlösung wird den SPÖ-Frauen-Organisationen zugeschrieben, aber auch der Gynäkologe Alfred Rockenschaub (1920–2017) wirkte an der Haltungsänderung Brodas mit. Rockenschaub beriet Broda als langjähriger ärztlicher Leiter der Ignaz-Semmelweis-Frauenklinik im 18. Bezirk in Wien und machte deutlich, „wenn man die Frau nicht selbst entscheiden lässt, dann kann man jede Veränderung vergessen“¹⁰⁶. Seine „maßgebliche Beteiligung an der Liberalisierung der Fristenlösung“¹⁰⁷ brachte ihm die Beschreibung als „Vater der Fristenlösung“¹⁰⁸ ein. Bekannt ist Rockenschaub außerdem für seine Feststellung „Es gibt kein ungeborenes Leben“¹⁰⁹. Rockenschaub argumentierte wie folgt: „Leben ist vor ungefähr drei Milliarden Jahren auf dieser Erde geboren worden. Seither existiert es. Es gibt kein ungeborenes Leben. Alles Leben ist geboren, das menschliche seit einigen Millionen Jahren. So gibt es im Grunde genommen auch keinen ungeborenen Menschen, weil jede menschliche Zelle – also z.B. auch jede Krebszelle beim Menschen – menschliches Leben ist.“¹¹⁰

Als am 29.11.1973 die Strafrechtsnovelle um die Fristenlösung im Nationalrat beschlossen wurde, standen den Stimmen der 93 SPÖ-Abgeordneten 88 Stimmen der ÖVP und FPÖ gegenüber. 181 von 183 NR-Mitgliedern waren an dieser Abstimmung beteiligt.¹¹¹ Der Frauenanteil im Nationalrat betrug damals 6,01 %.¹¹² Die ÖVP regte im Bundesrat am 6.12.1973 Einspruch, die Salzburger Landesregierung stellte 1974 den Antrag auf Verfassungswidrigkeit der Fristenlösung.¹¹³ Der darauffolgende Beharrungsbeschluss (92 zu 89) vom 23.1.1974 bestätigte das Ergebnis aus November aber. Eine Klage der schwarzen Salzburger Landesregierung gegen die Fristenlösung wies der Verfassungsgerichtshof am 11.10.1974 ab. Die Regierungsvorlage der SPÖ inkludierte 1973 flankierende Maßnahmen, die vor ungewollten Schwangerschaften schützen oder die Kinderversorgungsprobleme beseitigen sollten. Die Maßnahmen umfassten kostenlose Verhütungsmittel für alle Bevölkerungsschichten, umfassende Sexualerziehung in allen Schulen sowie sachliche Information zur Empfängnisverhütung in Massenmedien, Ausbau von Kindergärten und

¹⁰⁶ Alfred Rockenschaub, Es gibt kein ungeborenes Leben, In: Der weibliche Körper als Schlachtfeld (Wien 1993) 132.

¹⁰⁷ *Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch Wien*, Alfred Rockenschaub (1920-2017), 2024, online unter <<https://muvs.org/de/themen/pionierinnen/alfred-rockenschaub-1920-2017/>>.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ Rockenschaub, Es gibt kein ungeborenes Leben.

¹¹⁰ Ebd., 138.

¹¹¹ Vgl. *Republik Österreich Parlamentsdirektion*, Zusammensetzung NR | Parlament Österreich, o.J., online unter <<https://www.parlament.gv.at/recherchieren/statistiken/personen-statistiken/zusammensetzung-nr/index.html>>.

¹¹² Vgl. *Republik Österreich Parlamentsdirektion*, Entwicklung des Frauenanteils im Nationalrat | Parlament Österreich, o.J., online unter <https://www.parlament.gv.at/recherchieren/statistiken/personen-statistiken/entw_frauen/NR>.

¹¹³ Lehner, Schwangerschaftsabbruch in Österreich, 108.

Einführung der Ganztagschule, Errichtung von Familienberatungsstellen in ganz Österreich sowie ärztliche Beratung zur Verhinderung weiterer Schwangerschaftsabbrüche.¹¹⁴

Mit 1.1.1975 trat die Fristenlösung in Kraft.¹¹⁵ Seitdem ist der Schwangerschaftsabbruch in Österreich bis zur zwölften Schwangerschaftswoche, danach nur unter Indikationen, straffrei, wie der § 97 im Strafgesetzbuch regelt. Erich Griebler schreibt, mit dem Begriff „Indikation“ wurde ein „medizinischer Begriff in den Bereich der Justiz transferiert“¹¹⁶. Während die Frist im § 97 Absatz 1, Ziffer 1 jene Zeitspanne festlegt, in der eine Abtreibung möglich ist, definieren die Indikationen in Absatz 1, Ziffer 2 jene Situationen, die eine Abtreibung möglich machen. Der § 97 im vollen Wortlaut:

(1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,

- 1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder*
- 2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder*
- 3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.*¹¹⁷

Die erwähnte ärztliche Beratung stellt ausschließlich eine Aufklärung über den medizinischen Eingriff dar. Innerhalb des § 97 gelten verschiedene Indikationen: Die medizinische Indikation greift, wenn das Leben der Mutter in Gefahr ist oder ihre körperliche und seelische Gesundheit schwer beeinträchtigt wird. Sie ist jene, die von „nahezu allen AkteurInnen“¹¹⁸ befürwortet wurde. Die eugenische bzw. embryopathische Indikation greift dann, wenn zu erwarten ist, dass

¹¹⁴ Bericht des Justizausschusses (Wien 1973), online unter <https://www.parlament.gv.at/dokument/XIII/I/959/imfname_319746.pdf>. 19.

¹¹⁵ Vgl. Griebler, „Policy Learning“ im österreichischen Abtreibungskonflikt, 27f.

¹¹⁶ Ebd., 12.

¹¹⁷ Bundeskanzleramt der Republik Österreich, RIS - Strafgesetzbuch § 97 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 20.09.2023, 2024, online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2023-09-20&Artikel=&Paragraf=97&Anlage=&Uebergangsrecht=>>>.

¹¹⁸ Griebler, „Policy Learning“ im österreichischen Abtreibungskonflikt, 12.

das Kind physisch oder psychisch schwer behindert auf die Welt kommen würde. Die eugenische Indikation ist strafrechtlich nicht mit einer zeitlichen Einschränkung versehen.¹¹⁹ Der Zeitpunkt, bis zu dem Abbrüche bei medizinischer oder eugenischer Indikation tatsächlich durchgeführt werden, liegt im Ermessen der Ärzt:innen. Abbrüche im sehr weit fortgeschrittenen Stadium, wenn also ein Fetozyd notwendig wäre, können nur in wenigen Kliniken in Österreich durchgeführt werden. Die Letztentscheidung liegt hier bei der Ethikkommission der Klinik, in Wien wäre dies das AKH. Die Entscheidungsfindung einer solchen Kommission kann bis zu einer Woche dauern.¹²⁰ Die dritte Indikation ist die ethische, wenn die Schwangere „zur Zeit der Schwängerung“¹²¹ minderjährig, sprich unter 14 war. Im Fall der Minderjährigkeit ist in allen Fällen die Zustimmung einer/eines Erziehungsberechtigten zum Abbruch notwendig. Jugendliche zwischen 14 und 18 können die Einwilligung selbst erteilen.¹²²

Eine reine Indikationenlösung hätte durch die Kommissionsregelung Verzögerungen für die Frauen mit sich gebracht. Die verfahrensmäßigen Vorteile der Fristenlösung gegenüber der Indikationenlösung sind neben der Tatsache, dass keine Indikationen definiert werden müssen und keine Kommission eingesetzt werden muss, dass „nachträgliche Einsprüche hinsichtlich der Legalität der Abtreibung ausgeschlossen“¹²³ sind. Auch die Aktivistinnen und Politikerinnen aus dem Aktionskomitee gegen § 144 (siehe Kapitel 3.2) lehnten eine reine Indikationenlösung mit der Begründung, sie hätte „erneut Bevormundung der Frauen durch Ärzte und Kommission“¹²⁴ bedeutet, ab.

Verglichen mit den in Deutschland geltenden Indikationen, wo § 218a StGB eine Abtreibung nach einer Vergewaltigung ermöglicht, berücksichtigt die österreichische Indikationslösung eine Vergewaltigung nicht explizit. Der Gesetzestext lautet in Deutschland: „eine rechtswidrige Tat nach §§ 176 bis 178 des StGB“¹²⁵ (Anm. d. Verf.: § 176: Sexueller Missbrauch von Kindern; § 177: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung; § 178 = § 177 mit Todesfolge).

¹¹⁹ Ebd. 13.

¹²⁰ Kathrin Glösel, Gynäkologin Hall: So läuft ein Schwangerschaftsabbruch in Österreich ab, Sozialdemokratisches Magazin, kontrast.at, (06.09.2024), online unter <<https://kontrast.at/schwangerschaftsabbruch-interview-mirijam-hall/>>. (19.12.2024)

¹²¹ Bundeskanzleramt der Republik Österreich, Strafgesetzbuch § 97.

¹²² Redaktion Gesundheitsportal, Schwangerschaftsabbruch - gesetzliche Regelungen, Öffentliches Gesundheitsportal Österreichs, 02.07.2024, online unter <<https://www.gesundheit.gv.at/leben/eltern/schwangerschaft/info/schwangerschaftsabbruch-gesetzliche-regelungen.html#wie-sind-schwangerschaftsabbrueche-bei-minderjaehrigen-geregelt>>.

¹²³ Grießler, „Policy Learning“ im österreichischen Abtreibungskonflikt, 14.

¹²⁴

¹²⁵ Bundesamt für Justiz – Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes, § 218a StGB Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs (o. J.), online unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_218a.html>.

Bereits 1911 beschäftigte sich der Österreichische Frauenverein im Zuge der Diskussion um eine Strafrechtsreform mit einem Vorschlag zur Reform des Abtreibungsgesetzes, in dem genau diese Berücksichtigung und Ausnahmeregelung gefordert wurde, wie Maria Mesner, Romana Haslinger und Remigio Gazzari recherchierten.¹²⁶ Und auch im SPÖ-Gesetzesvorschlag von 1962 wurde die Straffreiheit der Abtreibung nach einer Vergewaltigung gelistet.¹²⁷ Zu einer Umsetzung kam es aber nicht.

3.2 GESELLSCHAFTLICHER KONTEXT

3.2.1 FEMINISTISCHE AKTIONSGRUPPEN

Im Zuge der Neuen Frauenbewegung, die Österreich Ende der 60er, Anfang der 70er-Jahre aus den USA erreichte, formierten sich Aktivistinnen in Opposition gegen das Patriarchat und die vorherrschende männerdominierte Politik.¹²⁸ Mit den Parolen „Mein Bauch gehört mir!“ und „Ob Kinder oder keine – entscheiden wir alleine“ gingen die Frauen auf die Straße.¹²⁹

1971 von linken, parteiunabhängigen Aktivistinnen gegründet, war die *Aktion Unabhängiger Frauen* (AUF) zwar an der erfolgreichen Implementierung der Fristenlösung „nicht ausschlaggebend beteiligt, aber auch nicht unbeteiligt“¹³⁰, denn sie hat die Initiativen der SPÖ in den Jahren 1973 und 1974 „im Großen und Ganzen inhaltlich deckungsgleich unterstützt“¹³¹. Die AUF trat u.a. mit Unterschriftenaktionen und Demonstrationen in die Öffentlichkeit. Eine der Demonstrationen wurde im Winter 1973 in Form eines Straßentheaters abgehalten. Die in der *Austria Wochenschau* gesendete Brandrede zeigt, worum es den Anwesenden ging: „Wenn es ernst wird, muss ich alles alleine machen. Also muss ich auch das Recht haben, zu bestimmen, wer ich bin und was ich will. Und ich muss das Recht dazu haben, zu bestimmen, ob, wann und wie viele Kinder ich haben will.“¹³²

Das im selben Zeitraum gebildete *Aktionskomitee zur Abschaffung des § 144* wurde von jungen Frauen aus der Sozialdemokratischen Partei gegründet.¹³³ Sie setzten sich u.a. mit Unterstützung von SPÖ-Frauensekretärin Johanna Dohnal für die Fristenlösung und gegen das – bis zu diesem Zeitpunkt von Christian Broda präferierte – erweiterte Indikationenmodell ein.

¹²⁶ Mesner, Der § 144 und die Frauenbewegung in Österreich.

¹²⁷ Lehner, Schwangerschaftsabbruch in Österreich, 112.

¹²⁸ *Wien Geschichte Wiki*, Neue Frauenbewegung, 24.06.2022, online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Neue_Frauenbewegung/>.

¹²⁹ *Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch Wien*, Die Autonome Frauenbewegung, 2024, online unter <<https://muvs.org/de/themen/pionierinnen/die-autonome-frauenbewegung/>>.

¹³⁰ Brigitte Geiger, Hanna Hacker, Donauwalzer Damenwahl (Wien 1989) 23.

¹³¹ Ebd.

¹³² *Austria Wochenschau – Paragraf 144*, *Austria Wochenschau* (Wien 1973), Filmarchiv Austria. Ab 01:03:18.

¹³³ Thurner, Johanna Dohnal – eine Frau, die was in Bewegung bringt!, 30.

Gemeinsam mit der *AUF* wurde im Dezember 1972 medien- und öffentlichkeitswirksam eine Protestaktion mit der Aktionskünstlerin Erika Mies gestartet. Mies band sich, in einem Häftlingskostüm gekleidet, in einen hölzernen „Schandkarren“¹³⁴ und wurde so von drei als Arzt, Priester und Richter Kostümierten die Wiener Mariahilferstraße hinuntergezogen und zerschlug den Käfig am Ende. Auch in eigens gegründeten Medien, wie einer der zentralen Zeitschriften der Frauenbewegung, dem *Rotstrumpf*, wurde 1973 eine Kampagne zur Abschaffung des § 144 gestartet.¹³⁵

3.2.2 AKTION LEBEN

Der seit 1954 bestehende Verein *Aktion Leben*¹³⁶ brachte im November 1975 das Volksbegehren „Schutz des menschlichen Lebens“ gegen die Fristenlösung ein. Mit 895.665 Unterstützungserklärungen war es das zu diesem Zeitpunkt stimmenstärkste Volksbegehren der Zweiten Republik.¹³⁷ Volksbegehren führen als Instrument der direkten Demokratie nach Erreichen der erforderlichen 100.000 Unterstützungserklärungen und einer Begutachtung in einem Ausschuss zu einer Behandlung im Nationalrat. Über eine Zustimmung und einen Gesetzesbeschluss entscheiden die Abgeordneten von Fall zu Fall.¹³⁸ „Schutz des menschlichen Lebens“ erhielt eine(n) solche nicht.

Seit ihrer Gründung führte die *Aktion Leben* außerdem verschiedenste Bürgerinitiativen durch. Die Bürgerinitiative für ein „kinder- und elternfreundliches Österreich“¹³⁹ stammt aus 2008. Sie findet hier deshalb Erwähnung, weil sie den divergierenden Standpunkt zwischen der katholischen und evangelischen Kirche verdeutlicht, womit sich diese Arbeit im Analyseteil beschäftigt. In einem Pressebericht der Evangelischen Kirche in Österreich wurden Kardinal Schönborn und der evangelische Bischof Michael Bünker neben anderen Religionsvertretern als die ersten Unterstützer zitiert. Bünker betonte in der Aussendung gegen die in der Initiative geforderte verpflichtende Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch zu sein: Die aktuelle österreichische Lösung entspreche in ihrer Wahrung der Freiheitsrechte der Frau „dem

¹³⁴ Hanna Hacker, 1972: Demo mit Performance für die Freigabe der Abtreibung, hdgö - Haus der Geschichte Österreich, o.J., online unter <<https://hdgoe.at/abtreibung>>.

¹³⁵ *Kreisky Archiv*, Zeitschrift *Rotstrumpf* N.7/1973, 1973, online unter <<https://www.erinnerungsort.at/medien/htl3-01-5.html>>.

¹³⁶ Vgl. *Aktion Leben Österreich*, Über Uns, o.J., online unter <<https://www.aktionleben.at/site/ueberuns/politischearbeit/article/937.html>>.

¹³⁷ Vgl. *Bundesministerium für Inneres*, Alle Volksbegehren der zweiten Republik, online unter <https://www.bmi.gv.at/411/Alle_Volksbegehren_der_zweiten_Republik.aspx>, (10.10.2024).

¹³⁸ Vgl. *Republik Österreich Parlamentsdirektion*, Volksbegehren | Parlament Österreich, o.J., online unter <<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/wissenswertes/volksbegehren/index.html>>.

¹³⁹ *epd Ö*, Schulterschluss der Religionen für Lebensschutz in Österreich, 14.01.2008, online unter <<https://evang.at/schulterschluss-der-religionen-fuer-lebensschutz-in-oesterreich/>>.

evangelischen Freiheitsverständnis“¹⁴⁰ und damit etwas zu dem Bunker „uneingeschränkt“¹⁴¹ stehe.

Die heutige Generalsekretärin der *Aktion Leben*, Martina Kronthaler, kann den Vorwurf, der Verein habe eine religiöse Anbindung, nicht nachvollziehen und betont, die *Aktion Leben* fungiere seit der Gründung als unabhängiger Verein.¹⁴² Die Nähe zur katholischen Kirche sei aber nicht zu übersehen, wie Journalistin Beate Hausbichler 2019 in der Tageszeitung *Der Standard* skizziert. So würden Österreichs Erzdiozesen online regelmäßig die Presseaussendungen des Vereins veröffentlichen und einige der Bundesländer-Büros von *Aktion Leben* in den Gebäuden der Diözesen zu erreichen sein.¹⁴³ Auch führt die Website der Katholischen Kirche Österreich die *Aktion Leben* neben Beratungsstellen der Caritas als „kirchliches Angebot von klassischer Beratungs- und Informationsangeboten“¹⁴⁴ für Fragen und Sorgen rund um eine Schwangerschaft an. Im öffentlichen Raum ist das „ergebnisoffene“¹⁴⁵ Angebot der *Aktion Leben* seit 2008 mit einem Essiggurkerl und Schokolade abbildenden Plakat in „34 Wiener U-Bahn-Stationen sowie als Bahnhofsplakate in den Landeshauptstädten Innsbruck und Klagenfurt und in den Bahnhöfen der Bezirkshauptstädte, Klosterneuburg und Tulln“¹⁴⁶ beworben. Das zeigt die Antwort einer Anfrage der SPÖ-Abgeordneten Eva-Maria Holzleitner an das Bundeskanzleramt 2024. Diese Plakataktion wird über „Förderungsmittel für allgemein familienpolitisch relevante Projekte“¹⁴⁷ vom Bundeskanzleramt finanziell unterstützt.

3.3.3 ÄRZTESCHAFT GEGEN ABTREIBUNG

Mit den „Forderungen für den Strafschutz des keimenden Lebens“ stellte sich der Österreichischen Ärztekongresses im Oktober 1972 auf die Seite der *Aktion Leben*.¹⁴⁸ Dem ging die im Vorjahr 1971 veröffentlichte Stellungnahme zur Regierungsvorlage (in Form einer Indikationenlösung) durch die Ärztekammer voran: In dieser wurde jede Maßnahme, die über

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Vgl. Beate Hausbichler, Brigitte Theißl, Die Debatte, wer aufklären soll, nimmt kein Ende, DER STANDARD, 31.03.2023, online unter <<https://www.derstandard.at/story/3000000172498/die-debatte-wer-aufklaeren-soll-nimmt-kein-ende>>.

¹⁴³ Vgl. Beate Hausbichler, Die Fristenregelung im Visier der Abtreibungsgegner, DER STANDARD, 07.05.2019, online unter <<https://www.derstandard.at/story/2000102620920/die-fristenregelung-im-visier-derabtreibungsgegner>>.

¹⁴⁴ *katholisch.at*, Schwangerschaft, Katholische Kirche Österreich, o.J., online unter <<https://www.katholisch.at/schwangerschaft>>.

¹⁴⁵ *Aktion Leben Österreich*, Ungeplant schwanger und im Konflikt, o.J., online unter <<https://www.aktionleben.at/site/beratung/beratungsleistungen/schwangerundimkonflikt>>.

¹⁴⁶ Antwortschreiben von Dr. Susanne Raab 17418/AB zu 17914/J (XXVII. GP), (2024, 26.04.). https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/17418/imfname_1624904.pdf

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ *Riese*, AUF und Abtreibungen, 21.

eine medizinische Indikation hinausginge, abgelehnt. Mit seinem offenen Brief an Bruno Kreisky wird Dr. Heribert Berger (damals u.a. Leiter der Kinderklinik Innsbruck) zitiert: „Als Mensch und Kinderarzt beschwöre ich Sie, besinnen Sie sich!“¹⁴⁹. Die Fristenregelung bezeichnete Berger als „menschliche Katastrophe“¹⁵⁰.

Die Ärzteschaft lehnte die Fristenlösung also zum Großteil ab. Die wohl am direktesten betroffene Gruppe der Frauenärzte, je nach Quelle, zu 77 %¹⁵¹ oder zu 89 %¹⁵². Begründungen sind nicht herauszulesen, die Abneigung könnte gesinnungs- und glaubensbedingt gewesen sein. Alfred Rockenschaub vermutete in der Ablehnung seiner Kollegen aber finanzielle Interessen: „Ganz offen gesprochen ist es so: Wenn der Schwangerschaftsabbruch erschwert ist, steigen die Honorare. (...) Wenn ich sage, ich tue es aus moralischen Gründen nicht, dann muß mir ja jemand helfen, die moralische Barriere zu überwinden.“¹⁵³ Auf diese finanzielle Überbrückung moralischer Barrieren wird im Analyseteil der vorliegenden Arbeit Bezug genommen.

3.3 DIE CHRISTLICHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH

Bevor im Analyseteil dieser Arbeit auf konkrete Zeitungsartikel aus *Amt und Gemeinde* und dem *Reformierten Kirchenblatt* eingegangen wird, soll im Folgenden ein Überblick über die evangelische Kirche in Österreich sowie ein kurzer Vergleich zur katholischen Kirche gegeben werden.

3.3.1 EVANGELISCHE KIRCHEN ÖSTERREICH

Als Österreich 1971 über die Einführung einer Fristenlösung diskutierte, waren 6 % der Österreicher:innen evangelischen Glaubens.¹⁵⁴ Den nach eigener Angabe höchsten Mitgliederstand hatte die Evangelische Kirche in Österreich 1962 mit rund 430.000 Mitgliedern.¹⁵⁵ Die Gläubigen teilen sich auf die beiden Bekenntnisse A.B. (Augsburger Bekenntnis) und H.B. (Helvetisches Bekenntnis) auf. Seit Beginn der Aufzeichnungen zählt die Evangelische Kirche A.B., auch als Lutherische Kirche bekannt, mehr Mitglieder als die Evangelische Kirche H.B., die auch Reformierte Kirche genannt wird. Das Augsburger

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ *Krejsa MacManus*, Medizin und der verbotene Schwangerschaftsabbruch in Österreich: 1945 bis 2004, 340.

¹⁵¹ *Lehner*, Schwangerschaftsabbruch in Österreich, 121.

¹⁵² *katholisch.at*, 1973: Fristenregelung blieb für Kirche „offene Wunde“.

¹⁵³ *Rockenschaub*, Es gibt kein ungeborenes Leben, 128.

¹⁵⁴ *Austria Forum*, Mitgliederentwicklung in den Religionsgemeinschaften, 05.07.2022, online unter <https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Mitgliederentwicklung_in_den_Religionsgemeinschaften#cite_note-41>.

¹⁵⁵ *Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich*, Wir über uns › Kurzgeschichte, <https://evang.at/>, o.J., online unter <<https://evang.at/kirche/wir-ueber-uns/#Kurzgeschichte>>.

Bekenntnis geht zurück auf das Jahr 1530. Gründer war Philipp Melanchthon, Wegbegleiter Martin Luthers. Das Helvetische Bekenntnis geht zurück auf Huldreich Zwingli und Johannes Calvin, zwei bedeutende Schweizer Reformatoren des 16. Jahrhunderts.¹⁵⁶ Die wesentlichsten Unterschiede zwischen den beiden Bekenntnissen finden sich in der Auffassung des Abendmahls und dem Ablauf der Gottesdienste.¹⁵⁷ In der österreichischen Kirchenverfassung wurde festgehalten, dass die beiden Bekenntnisse „zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange“¹⁵⁸ die Evangelische Kirche A.u.H.B. gründen, deren Exekutivorgan der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist. A.B. und H.B. agieren eigenständig und haben ihre eigenen Pfarrgemeinden. Die Kirchen liegen nebeneinander in der Dorotheergasse im ersten Bezirk in Wien. Beide Kirchen haben ihre eigenen Zeitschriften, A.B. hat die Zeitschrift *Amt und Gemeinde*, H.B. das *Reformierte Kirchenblatt*, das seit 1924 erscheint.

3.3.2 BIOGRAFIE OSKAR SAKRAUSKY

Als Sohn eines evangelischen Prager Pfarrers (zur Mutter konnte in den verwendeten biografischen Aufzeichnungen keine Auskunft gewonnen werden) wurde Oskar Sakrausky 1914 in Linz geboren, maturierte in Prag und studierte anschließend Theologie in Wien und Erlangen. 1939 wurde er in Prag ordiniert. Für kurze Zeit war er ab 1939 Teil der Infanterie der deutschen Wehrmacht, wurde jedoch wieder zurückgestellt, da Prag ein evangelischer Geistlicher fehlte, der den Religionsunterricht hätte leiten können.¹⁵⁹ 1941 abermals eingezogen verbrachte er viereinhalb Jahre in sowjetischer Kriegsgefangenschaft und kehrte 1949 nach Österreich zurück. Nach Stationen als Seelsorger, Vikar und Pfarrer in Oberösterreich, der Steiermark und Kärnten wurde er 1962 zum geistlichen Oberkirchenrat und 1968 zum Bischof der Evangelischen Kirche A.B. gewählt. Dieses Amt bekleidete er bis März 1983 und war somit 15 Jahre im Amt. Sakrausky verstarb 2006 im Alter von 92 Jahren in Kärnten.¹⁶⁰

Zum 60. Geburtstag bedachte ihn die Redaktion von *Amt und Gemeinde* mit den Worten:

„Gewiß, liebenswürdig im landläufigen Sinne einer unverbindlichen Zugewandtheit gegenüber jedermann, wes Geistes Kind er auch sei, ist Sakrausky nicht; wer es aber einmal

¹⁵⁶ *Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich*, Evangelisch von A bis Z, <https://evang.at/>, o.J., online unter <<https://evang.at/glaube-leben/evangelisch-von-a-bis-z/>>.

¹⁵⁷ oe1.orf.at, Die Reformierte Kirche Oberwart, oe1.orf.at, 08.04.2017, online unter <<https://oe1.orf.at/artikel/202991/Die-Reformierte-Kirche-Oberwart>>.

¹⁵⁸ Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich, Artikel 105 § (2012), online unter <<https://evang.at/wp-content/uploads/2015/08/kv.pdf>>.

¹⁵⁹ *Munzinger-Archiv*, Oskar Sakrausky, Munzinger Online, o.J.

¹⁶⁰ Verein „Evangelisches Museum Österreich“, Oskar SAKRAUSKY - Evangelisches Museum Österreich.

erleben durfte, mit welcher hingebungsvollen Sorge er sich um Menschen zu bemühen vermag, der weiß, daß in seiner Brust ein warmes, mitfühlendes Herz schlägt.“¹⁶¹

Seine Nachrufe beschrieben ihn als „kantigen und kompromisslosen Kirchenmann, der das Unpopuläre nicht scheute“¹⁶² und mit „tiefer Überzeugung und brennendem Herzen das reformatorische Erbe von Freiheit und Rechtfertigung weitergetragen“¹⁶³ habe.

3.3.3 KATHOLISCHE KIRCHE ÖSTERREICH

1971 waren über 87 % der Österreicher:innen römisch-katholischen Glaubens.¹⁶⁴ Von 1956 bis 1985, und somit zur Zeit der Fristenlösung, stand der Erzdiözese Wien Erzbischof Franz Kardinal König vor. Kardinal König war zwar dafür bekannt, mit Bruno Kreisky das seit der Ersten Republik angespannte Verhältnis zwischen Kirche und Sozialdemokratie gebessert zu haben, adressierte jedoch – als führende Person im Protest der österreichischen Bischöfe gegen die Fristenlösung – im Februar 1973 einen Protestbrief an Kreisky.¹⁶⁵ Darin schrieb er unter anderem: „An der Haltung gegenüber den Mitmenschen am Beginn ihrer Existenz erweist der Mensch, ob er sich selbst achtet.“¹⁶⁶ Im Juni 1973 stellte sich die Bischofskonferenz entschieden gegen die damalige Regierungsvorlage und beklagte, die „Fristenlösung sieht nicht mehr das ungeborene Leben, sondern das Leben und die Gesundheit der Mutter als zu schützendes Rechtsgut an“¹⁶⁷. Sie lehnte zudem den Begriff „Lösung“ ab und blieb in ihrer Stellungnahme beim Begriff „Fristenregelung“.

In Vorarlberg, Salzburg und Graz fanden Demonstrationen und Schweigemärsche mit Bischöfen und Landeshauptmännern an der Spitze statt, bevor sich am 24.11.1973 in der Wiener Innenstadt 20.000 Leute zu einem Schweigemarsch unter dem Motto „Ja zum Leben – Nein zum Töten“ versammelten. Am darauffolgenden Tag unternahm Erzbischof König einen „letzten verzweifelten Versuch“¹⁶⁸ für den Schutz des ungeborenen Lebens, der „in diesem Land nicht als eine Marotte der Christen abgetan werden“¹⁶⁹ dürfe. In seiner Rede erklärte er, die Fristenlösung bewirke nicht die Befreiung der Frau, sondern sei „gegen eine echte

¹⁶¹ W.K. in: Amt und Gemeinde, 3 (1974), 1.

¹⁶² *Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich*, Altbischof Oskar Sakrausky verstorben, 10.02.2006, online unter <<https://evang.at/altbischof-oskar-sakrausky-verstorben/>>.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ *Austria Forum*, Mitgliederentwicklung in den Religionsgemeinschaften.

¹⁶⁵ *Wien Geschichte Wiki*, Franz König, Wien Geschichte Wiki, 06.11.2024, online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Franz_König>;

¹⁶⁶ *Kreisky Archiv*, Reproduktion II > Schreiben Kardinal König - Bruno Kreisky 1973, 1973, Kreisky-Archiv.

¹⁶⁷ *katholisch.at*, 1973: Fristenregelung blieb für Kirche „offene Wunde“.

¹⁶⁸ Ebd.

¹⁶⁹ Ebd.

Emanzipation der Frau“¹⁷⁰, da sie sie an „all jene Kräfte, die an ihr nur als Produktionsfaktor interessiert“¹⁷¹ seien ausliefere und zudem „dem Druck ihrer Umwelt zur Abtreibung“¹⁷² aussetze.

3.3.4 UNTERSCHIEDE INNERHALB DER CHRISTLICHEN GLAUBENSGEMEINSCHAFT

Für die vorliegende Arbeit von Interesse sind vor allem die öffentlich wahrgenommenen Unterschiede zwischen der evangelischen und katholischen Kirche hinsichtlich der jeweiligen Einstellung zu Frauen und Ehe. So können Frauen in der evangelischen Kirche seit 1965 in ein geistliches Amt ordiniert werden, sprich den Pfarrdienst übernehmen, und sind ihren männlichen Kollegen seit 1980 im Pfarrdienst gleichgestellt.¹⁷³ Die Möglichkeit, in einer evangelischen Kirche nach einer Scheidung nochmals kirchlich zu heiraten, ergibt sich daraus, dass die evangelische Kirche nur zwei Sakramente kennt, Taufe und Abendmahl. Die Ehe zählt nicht dazu und ist damit kein unauflösbares Gut, wie in der katholischen Kirche, die weder Scheidung noch kirchliche Wiederheirat akzeptiert.¹⁷⁴ Die Evangelische Kirche H.B. traut seit 2019 Ehen unter gleichgeschlechtlichen Paaren, die Evangelische Kirche A.B. bietet Dank- und Segnungsgottesdienst für standesamtliche getraute gleichgeschlechtliche Paare an.¹⁷⁵ Dass auch Pfarrer:innen heiraten dürfen, geht auf Martin Luther zurück, der 1525 selbst eine ehemalige Nonne heiratete.¹⁷⁶

Die katholische Kirche und ihr Zölibat gestatten all dies nicht. Bestrebungen, das Zölibat aufzuheben, gibt es zwar immer wieder, umgesetzt wurden diese bisher aber nicht. Die Forderungen nach einem Frauendiakonat wurden bei der Weltsynode im Oktober 2024 wieder laut, dafür sei aber die „Zeit noch nicht reif“¹⁷⁷, wie es von päpstlicher Seite hieß.

¹⁷⁰ *katholisch.at*, 1973: Fristenregelung blieb für Kirche „offene Wunde“.

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² Ebd.

¹⁷³ *Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich*, Evangelisch von A bis Z.

¹⁷⁴ *Medienreferat der Österreichischen Bischofskonferenz*, Ehe, Katholische Kirche Österreich, 2024, online unter <<https://www.katholisch.at/sakramente/ehe>>.

¹⁷⁵ *oesterreich.gv.at-Redaktion*, Evangelische Trauung, *oesterreich.gv.at* - Österreichs digitales Amt, 18.07.2024, online unter <https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/partnerschaft-und-ehe/heirat/1/2/Seite.070423.html>.

¹⁷⁶ Klaus Krämer, Was Protestanten und Katholiken trennt, *dw.com*, 24.12.2022, online unter <<https://www.dw.com/de/katholisch-evangelisch-unterschiede/a-37856042>>.

¹⁷⁷ Franziska Trautmann, Zölibat bis LGBTQIA+: Warum Frauen im Vatikan weiter keinen Platz haben, 26.10.2024, online unter <<https://kurier.at/politik/ausland/vatikan-frauen-weltsynode-frauendiakonat-papst/402966414>>.

3.4 ZUSAMMENFASSUNG HISTORISCHER KONTEXT

Eingebettet in nationale und internationale Entwicklungen wie ...

- das Jahr 1968, das als Ausgangspunkt für weltweite „Proteste, Revolte und Revolutionen“¹⁷⁸ in Österreich zwar „eher beschaulich“¹⁷⁹ ablief, aber den Ausgangspunkt für Frauenbewegungen und den Wandel der Geschlechterverhältnisse bildete ...
- den „losgetretenen Abbau autoritärer Erziehungs- und Umgangsformen in Familien, Schulen- und Lehrbetrieben“¹⁸⁰, unter anderem durch die Familienrechtsreform der Ära Kreisky, aufgrund derer fortan der Mann nicht mehr das Oberhaupt der Familie war, die Frau in der Ehe gleichberechtigt wurde (bspw. in der Wahl des Familiensitzes und des Familiennamens) und Ehemänner ihren Ehefrauen nicht mehr verbieten konnten arbeiten zu gehen ...¹⁸¹
- der Frauenbewegung, die im deutschsprachigen Raum durch Alice Schwarzer und ihre 1971 in der deutschen Zeitschrift *Stern* initiierte Aktion „Wir haben abgetrieben“ – wo sich 373 Frauen, die zum Teil in der Öffentlichkeit standen, dazu bekannten, abgetrieben zu haben, darunter auch Romy Schneider und Senta Berger – ausgelöst wurde¹⁸² ...
- der sexuellen Revolution der Frau, die schon vor der durch die 68er-Bewegung geforderten freien Liebe begann: Die Anti-Baby-Pille ermöglichte es Frauen ab Anfang der 60er-Jahre erstmals „Sexualität ohne Angst vor Konsequenzen genießen zu können“¹⁸³. Sehr zum Protest der Kirche war Sex nun von der Fortpflanzung entkoppelt möglich¹⁸⁴ ...

¹⁷⁸ *Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek*, 1968–1977 | Proteste, Aufbruch, Frauenbewegung, Österreichische Mediathek, 2024, online unter <<https://www.mediathek.at/onlineausstellungen/100-jahre-100-toene/1968-1977>>.

¹⁷⁹ *Demokratiezentrum Wien*, 1968 – Protest und Forderungen nach Veränderung, Demokratiezentrum Wien, online unter <<https://www.demokratiezentrum.org/bildung/ressourcen/themenmodule/demokratieentwicklung/die-1960er-und-1970er-jahre-in-oesterreich/1968-protest-und-forderungen-nach-veraenderung/>>, (31.01.2025).

¹⁸⁰ Weiss, Thurner, Johanna Dohnal und die Frauenpolitik der Zweiten Republik, 40.

¹⁸¹ *Demokratiezentrum Wien*, Familienrechtsreform, Demokratiezentrum Wien, 2025, online unter <<https://www.demokratiezentrum.org/bildung/ressourcen/themenmodule/demokratieentwicklung/die-1960er-und-1970er-jahre-in-oesterreich/familienrechtsreform/>>.

¹⁸² Alice Schwarzer, 53 Jahre Stern-Aktion Abtreibung, EMMA, 31.05.2024, online unter <<https://www.emma.de/artikel/53-jahre-stern-aktion-abtreibung-341071>>.

¹⁸³ Sandra Konrad, Das beherrschte Geschlecht. Warum sie will, was er will. (München 2018) 108.

¹⁸⁴ Vgl. Ebd.

- der 1968 veröffentlichten *Humanae Vitae* von Papst Paul VI., der sich darin der Ehe und der Elternschaft widmet und die „Zielsetzung des ehelichen Aktes als auf die Erzeugung menschlichen Lebens hingeordnet“¹⁸⁵ beschreibt ...
- der europaweit geforderten Neuregulierung des Schwangerschaftsabbruchs: Zeitnah zur Fristenlösung in Österreich wurde auch in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich ein straffreier Schwangerschaftsabbruch etabliert. Auch in den Niederlanden kann seit den 1970er-Jahren straffrei abgetrieben werden. Im heutigen Russland (damals noch Russischen Sowjetrepublik) wurde der Abbruch bis zur zwölften Woche schon 1920 straffrei gestellt (unter Stalin 1936 verboten und 1955 wieder in Kraft getreten), Island legalisierte die Abtreibung in den ersten zwölf Wochen schon 1935¹⁸⁶ ...

... fand eine Neuordnung der bisherigen Umstände statt.

¹⁸⁵ Papst Paul VI, *Humanae Vitae*, Ministerium für Kommunikation - Vatikanischer Verlag, 25.07.1968, online unter <https://www.vatican.va/content/paul-vi/de/encyclicals/documents/hf_p-vi_enc_25071968_humanae-vitae.html>.

¹⁸⁶ Redaktion Bundeszentrale für politische Bildung, Zwischen legal und verboten: Abtreibungen in Europa, bpb.de, 03.06.2016, online unter <<https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/228817/zwischen-legal-und-verboten-abtreibungen-in-europa/>>.

4 MEDIZINISCHER EXKURS

Der chirurgische Schwangerschaftsabbruch stellt den häufigsten chirurgischen Eingriff in der Gynäkologie dar.¹⁸⁷ In Österreich werden heutzutage jährlich schätzungsweise 30.000 Schwangerschaften abgebrochen.¹⁸⁸ Seit 1999 ist der Abbruch in Österreich auch medikamentös möglich¹⁸⁹, seit der erstmaligen Zulassung des dafür notwendigen Arzneimittels Mifegyne „hat sich diese Methode weltweit als Standard etabliert“¹⁹⁰.

Seit Einführung der Fristenlösung ist es zu keinem „dramatischen Rückgang“¹⁹¹ an Geburten in Österreich gekommen, schrieb Oskar Lehner rückblickend 1993. Er schlussfolgerte daraus, dass es bei diesem fehlenden Rückgang an Geburten nicht zu einem „dramatischen Anstieg“ an Abbrüchen gekommen sein kann.¹⁹²

Die *Arbeiterzeitung* titelte im Oktober 1975, es sei nach Einführung der Fristenlösung „kein Babyknick“¹⁹³ eingetreten und bezieht sich dabei auf Berechnungen von Alfred Rockenschaub. Dieser verglich die Geburtenziffern in Wien und Tirol im ersten Halbjahr 1975 mit dem dritten Viertel 1975. Die beiden Bundesländer wählte Rockenschaub, da in Wien Abbrüche „noch am ehesten möglich waren“¹⁹⁴ während in Tirol „in keinem Spital die Fristenlösung durchgeführt“¹⁹⁵ wurde. Aussagekräftig sind die Geburtenzahlen erst ab Juli 1975. Rockenschaub kam zu dem Schluss, dass die Fristenlösung genauso wenig Einfluss auf den Geburtenrückgang hatte wie die Einführung der Pille.

Ein Blick in ein demografisches Jahrbuch aus 1997 zeigt einen stetigen Geburtenrückgang seit Mitte der 60er-Jahre (133.841 Lebendgeborene im Jahr 1963 zu 87.446 Lebendgeborenen im Jahr 1976), der erst Anfang der 80er wieder leicht anstieg (auf 90.782 im Jahr 1980), um dann wieder abzuflachen (auf 84.045 im Jahr 1997).¹⁹⁶

¹⁸⁷ Christian Fiala, Wolfgang Eppel, Ungewollte Schwangerschaft, In: Die Geburtshilfe (Heidelberg 2016) 61.

¹⁸⁸ Susanne Krejsa MacManus, Christian Fiala, In der Not benutzen die Verzweifelten Malvenwurzeln, Springer Medizin Österreich, 17.06.2019 Abschn. 25/2019.

¹⁸⁹ Krejsa MacManus, Medizin und der verbotene Schwangerschaftsabbruch in Österreich: 1945 bis 2004, 342.

¹⁹⁰ Christian Fiala, Induzierter Abort. Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch, Geburtshilfe und Frauenheilkunde 72, Nr. 1 (2012) 24–26, doi:<https://doi.org/10.1055/s-0031-1298154>.

¹⁹¹ Lehner, Schwangerschaftsabbruch in Österreich, 116.

¹⁹² Ebd.

¹⁹³ *Arbeiterzeitung*, Kein „Babyknick“ nach Fristenlösung, 14.10.1975.

¹⁹⁴ Ebd.

¹⁹⁵ Ebd.

¹⁹⁶ Vgl. Rudolf Karl Schipfer, Vera Nowak, Familie in Zahlen. Daten und Graphiken zur Familie in Österreich auf einen Blick (1998), online unter <https://www.oif.ac.at/fileadmin/user_upload/p_oif/FiZ/fiz_1998.pdf>, 15.

4.1 ABTREIBUNGSMETHODEN AUS DER ILLEGALITÄT IN DIE STRAFFREIHEIT

Wie Susanne Krejsa MacManus mit Verweis auf Zahlen aus 1955, die von jährlich bis zu 300.000 Abtreibungen in Österreich sprechen, zeigt, waren Abtreibungen bis in die 60er-Jahre und der damaligen Einführung effektiver Verhütungsmethoden häufig. Die Einführung der Pille in Österreich 1962 erlaubte es erstmals „sexuelle Aktivität von der Anwendung eines Verhütungsmittels zu trennen“¹⁹⁷. Das geltende Strafrecht (zur Erinnerung, es drohten schwere Kerker- und Haftstrafen) konnte Frauen also nicht davon abhalten ungewollten Schwangerschaften ein Ende zu setzen. Auch, wenn sie dabei ihre Gesundheit und ihr Leben aufs Spiel setzten. In Zusammenhang mit der illegalen Abtreibung fällt häufig der Begriff „Engelmacherin“. Während damit eigentlich Pflegemütter bzw. in Kinderhäusern Tätige gemeint waren, die Pflegekinder verhungern ließen oder ermordeten und so zu Engeln machten, wurde der Begriff medial als Beschreibung für jene verwendet, die illegale Abtreibungen vornahmen.¹⁹⁸ Siehe dazu etwa die Schlagzeile „*Was im Jahre 1970 unfassbar ist: Engelmacherin, half mit der Stricknadel*“¹⁹⁹ aus der Wiener Boulevardzeitung *Express* vom 2. September 1970.

Nach den von Engelmacherinnen illegal durchgeführten Abtreibungen, die meist auf Küchentischen mit Stricknadeln und ähnlich spitzen, langen „Werkzeugen“ durchgeführt wurden, wurden die Frauen nicht selten mit Infektionen, Blutungen und hohem Fieber in Kliniken eingeliefert. Mit einer von der Stricknadel gesprengten Gebärmutter und einer offenen Fruchtblase warteten die Frauen „beharrlich“²⁰⁰ bis die Wehen kamen. „Die erste Frauenklinik hatte 25 Betten für fieberhafte Frauen mit Unterleibserkrankungen, die Station war immer voll“²⁰¹, führte Alfred Rockenschaub rückblickend aus. In den Kliniken wurden Abtreibungen in den späten 40er-Jahren mittels Abortzangen und Küretten durchgeführt. Während der Abbruch selbst nur zehn Minuten dauerte, wurden die Frauen danach noch drei Tage unter Beobachtung gestellt, da durch diese Methoden „größere Wundflächen gesetzt werden“²⁰². Mithilfe der Zange öffnete man den Muttermund, um den Gebärmutterinhalt mit der Kürette

¹⁹⁷ Maria Mesner, 1962: Die Anti-Baby-Pille wird in Österreich zugelassen, hdgö - Haus der Geschichte Österreich, o.J., online unter <<https://hdgoe.at/pille>>.

¹⁹⁸ Bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, Engelmacherin – Schreibung, Definition, Bedeutung, Synonyme, Beispiele, DWDS, 17.11.2023, online unter <<https://www.dwds.de/wb/Engelmacherin>>. (29.10.2024)

¹⁹⁹ Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch, Ausstellungsbox Nr. 13: Methoden des illegalen Abbruchs, Raum 2.

²⁰⁰ Der lange Arm der Kaiserin.

²⁰¹ Ebd.

²⁰² Rockenschaub, Es gibt kein ungeborenes Leben, 131.

(ein „Metallstab mit geripptem Griff und einer Metallschleife“²⁰³) auszuschieben.²⁰⁴ So nahm auch Rockenschaub 1947 seine erste Abtreibung bei intravenöser Narkose vor. In den 1960er-Jahren wurden Saugküretten aus Metall verwendet und mittels Unterdrucks der Gebärmutterinhalt schonender abgesaugt.

Heute wird die operative Abtreibung mittels einer weicheren Saugkürette aus Plastik vorgenommen.²⁰⁵ Innerhalb der geltenden Frist erfolgt heute zuerst die Einnahme einer Tablette, deren Wirkstoff den Muttermund öffnet. Nach Eintreten der gewünschten Wirkung erfolgt die Narkoseeinleitung, meistens eine Vollnarkose. Der schon leicht geöffnete Muttermund wird mittels Hegar-Stiften mechanisch aufgedehnt, bis die Saugkürette eingeführt und damit die Schwangerschaft abgesaugt werden kann. Eventuell wird eine Nachkürettage mit einer stumpfen Kürette vorgenommen, um alle Reste der Schwangerschaft zu entfernen, da bei Verbleiben von Geweberesten in der Gebärmutter Entzündungsgefahr besteht.²⁰⁶

Die medikamentöse Abtreibung wird mittels des Arzneimittels Mifegyne bis zur 9. SSW durchgeführt. Die medikamentöse Abtreibung arbeitet mit zwei Wirkstoffen: ein Antigestagen, das den Progesteron-Rezeptor blockiert, wodurch die Gelbkörper-Werte sinken, was zur Folge hat, dass der Embryo abstirbt. Der zweite Wirkstoff Prostaglandin löst eine Abbruchblutung aus, die Schwangerschaft geht durch Wehen ab. Im Fall der medikamentösen Abtreibung nimmt die Frau die erste Tablette im Beisein des Arztes / der Ärztin ein, die zweite am nächsten Tag zu Hause.²⁰⁷

4.2 SCHWANGERSCHAFTSWOCHEN, TERMINOLOGIE, ABORTE

Es gibt zwei Wege, die Dauer einer Schwangerschaft anzugeben. Entweder mit 40 Schwangerschaftswochen (im Folgenden SSW) post menstruationem (p.m.), die ab dem ersten Tag der letzten Periode gerechnet werden oder mit 38 Wochen post ovulationem (p.o.). Die zwei Wochen weniger ergeben sich daraus, dass „die Ovulation und die Befruchtung in der Mitte des Zyklus erfolgen“²⁰⁸, sprich nach ca. 14 Tagen nach Beginn des Zyklus. Diese

²⁰³ *Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch Wien*, Kürette, 2024, online unter <<https://www.muvs.org/de/abbruch/instrumente/kuerette-id1575/>>.

²⁰⁴ *Rockenschaub*, Es gibt kein ungeborenes Leben, 129.

²⁰⁵ *Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch Wien*, Zeitgenössische Weiche Absaugkanüle, 2024, online unter <<https://www.muvs.org/de/abbruch/instrumente/zeitgenoessische-weiche-absaugkanuele-id2011/>>.

²⁰⁶ Vgl. Kay Goerke, Taschenatlas der Geburtshilfe (Stuttgart 2006) 92.

²⁰⁷ Ebd.

²⁰⁸ Thomas W. Sadler, Taschenlehrbuch Embryologie. Die normale menschliche Entwicklung und ihre Fehlbildungen, 13., inhaltlich unveränderte Auflage (Stuttgart 2020) 150.

Zählweise ist es auch, die zur Berechnung der Abtreibungsfristen herangezogen wird.²⁰⁹ Während die deutsche Gesetzgebung explizit von zwölf Wochen ab Empfängnis spricht, nennt die österreichische Gesetzgebung ungenauer „drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft“²¹⁰. Beide meinen eine Frau in der 14. SSW p.m., die damit in der 12. Woche p.o. ist, womit der Fötus in der zwölften Entwicklungswoche ist.

Die Bezeichnung Empfängnis gilt als „veralteter Begriff für den Vorgang der Befruchtung“²¹¹ und beruht auf dem religiös konnotierten Glauben, die Frau empfangt das Kind vom Mann durch den Geschlechtsakt. Der Begriff der Empfängnis ist durch den vom lateinischen „concipere“ abgeleiteten Begriff „Konzeption“ noch immer weit verbreitet. So verwendet die Medizin die Begriffe Konzeption und Befruchtung „im klinischen Sprachgebrauch weitgehend synonym“²¹² für die „Verschmelzung der männlichen und weiblichen Gameten“²¹³, die Ei- und Samenzellen. Eine befruchtete Eizelle wird Zygote genannt und durchläuft innerhalb von drei Tagen mehrere Zellteilungen, bis sie das 16-Zell-Stadium erreicht. „Aus den inneren Zellen entsteht der eigentliche Embryo, während die äußeren Zellen den Trophoblast bilden, aus dem schließlich die Plazenta hervorgeht“²¹⁴. Anschließend vereinigen sich die Interzellularräume und bilden die sogenannte Blastozystenhöhle, die Zygote wird nun Blastozyste genannt. Am Ende der ersten Entwicklungswoche nistet sich diese in der Uterusschleimhaut ein.²¹⁵ Man spricht hier auch von der Nidation.

Die dritte bis zum Ende der achten Entwicklungswoche wird als Embryonalperiode bezeichnet, am Ende derer „die wichtigsten Organsysteme angelegt sind“²¹⁶. Ab der vierten Entwicklungswoche schlägt das Herz.²¹⁷ Mit Ende des zweiten Monats ist die „endgültige Körperform in ihren Hauptzügen sichtbar“²¹⁸. Bis zu diesem Zeitpunkt spricht man von einem Embryo. Ab der neunten Entwicklungswoche bis zur Geburt spricht man von der Fetalperiode

²⁰⁹ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Wie werden die Schwangerschaftswochen gezählt?, familienplanung.de, 01.03.2017, online unter <<https://www.familienplanung.de/schwangerschaft/schwangerschaftswochen/schwangerschaftswochen-zahlen/>>.

²¹⁰ Bundeskanzleramt der Republik Österreich, Straßengesetzbuch § 97.

²¹¹ Dr. Frank Antwerpes, Empfängnis, DocCheck Flexikon, 02.10.2015, online unter <<https://flexikon.doccheck.com/de/Empf%C3%A4ngnis>>.

²¹² Ebd.

²¹³ Sadler, Taschenlehrbuch Embryologie, 63.

²¹⁴ Ebd., 71.

²¹⁵ Ebd., 73.

²¹⁶ Ebd., 106.

²¹⁷ Ebd., 102.

²¹⁸ Ebd., 106.

und dem Fötus. Die zu Beginn der Arbeit erwähnten ersten Kindsbewegungen werden in der Regel ab dem fünften Monat deutlich wahrgenommen.²¹⁹

Zusammenfassend zur Verdeutlichung: Das Schmerzempfinden beim Fötus ist medizinisch erst ab der 24. Entwicklungswoche nachweisbar.²²⁰ Die 12-Wochen-Frist der Fristenlösung ist daher nicht willkürlich – dieses Argument wird von Abtreibungsgegner:innen häufig bemüht, siehe Analyseteil –, sondern medizinisch begründet.

Während „Abortion“ im Englischen ausschließlich die Abtreibung meint, stellt das deutsche Wort „Abort“ den medizinischen Überbegriff für die vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft dar, worunter sowohl Fehlgeburten als auch Abtreibungen zusammengefasst werden. Fehlgeburten werden in der Medizin auch als Spontanabort bezeichnet und je nach Dauer der Schwangerschaft unterteilt: Frühaborte bis einschließlich der 16. SSW, Spätabort bis einschließlich der 23. SSW und Totgeburt ab der 24 SSW. bei ab 500g Körpergewicht des Fötus.²²¹ Die 24. SSW stellt hier eine „willkürliche Grenze dar, die in etwa dem Alter entspricht, ab dem das Kind außerhalb des Mutterleibes lebensfähig ist – bezogen auf den aktuellen medizinischen Stand in den westlichen Industrienationen“²²². Für einen Frühabort sind zu 60 % Chromosomenanomalien (Veränderung in Struktur oder Anzahl des Erbguts²²³) verantwortlich. Als weitere gesundheitliche Gründe sind (auto-)immunologische Ursachen, Uterusfehlbildungen, Myome im Inneren der Gebärmutter (gutartiger Tumor der Gebärmutter), endokrine Ursachen, Medikamente (wie z.B. orale Antidiabetika) oder Infektionen im Frühstadium der Schwangerschaft gelistet.²²⁴ Heutige Erkenntnisse zeigen, dass 10–15 % aller bestätigten Schwangerschaften mit einer Fehlgeburt enden, 85 % davon treten in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft auf.²²⁵

Während einer Schwangerschaft verändert sich der weibliche Körper grundlegend, um den Fötus mitzuversorgen. Das bedeutet bspw. eine Mehrproduktion von Blut, einen dadurch erhöhten (Ruhe-)Puls und somit eine Senkung des Blutdrucks. Die Zahl der Milchdrüsen nimmt

²¹⁹ Ebd., 149–151.

²²⁰ *US-Amerikanisches Institut für Geburtshilfe und Gynäkologie*, Gestational Development and Capacity for Pain, The American College of Obstetricians and Gynecologists, 2025, online unter <<https://www.acog.org/advocacy/facts-are-important/gestational-development-capacity-for-pain>>. (22.02.2025)

²²¹ Vgl. *Goerke*, Taschenatlas der Geburtshilfe, 86.

²²² Ebd., 128.

²²³ Dr. Frank *Antwerpes*, Chromosomenaberration, DocCheck Flexikon, 29.10.2024, online unter <<https://flexikon.doccheck.com/de/Chromosomenaberration>>.

²²⁴ Vgl. *Goerke*, Taschenatlas der Geburtshilfe, 86.

²²⁵ *Aparna Sridhar*, Fehlgeburt, MSD Manual Ausgabe für Patienten, 2024, online unter <<https://www.msdmanuals.com/de/heim/gesundheitsprobleme-von-frauen/erkrankungen-in-der-frühen-schwangerschaft/fehlgeburt>>.

zu, wodurch sich die Brüste vergrößern. Durch das Wachsen der Gebärmutter (die am Höhepunkt der Schwangerschaft bis zu den unteren Rippen reicht) wird Druck auf die Venen im Beckenbereich ausgeübt, was zu Schwellungen in den Beinen führen kann. Durch den ausgeübten Druck der Gebärmutter auf das Zwerchfell kann sich die Lunge nicht (mehr) vollständig ausbreiten, die Atmung wird erschwert. Um der wachsenden Gebärmutter mehr Raum zu geben und den Körper auf die Geburt vorzubereiten, lockern sich außerdem die Gelenke und Bänder im Beckenbereich.²²⁶

4.3 GRÜNDE FÜR EINEN GEWOLLTEN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Christian Fiala, Gynäkologe in Salzburg und Leiter des Wiener Museums für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch in Wien, erläutert die vielfältigen und höchstpersönlichen Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch regelmäßig medial. In der *Kleinen Zeitung* listet er 2020 etwa „fehlende Unterstützung durch den Partner, wirtschaftliche oder betreuungsstrukturelle Probleme“²²⁷ auf. Auch führte er den Fakt an, dass die meisten Frauen, die abtreiben, bereits ein Kind oder mehrere Kinder haben: „Sie entscheiden sich für einen Abbruch, damit sie sich besser um ihre bereits existierenden Kinder kümmern können.“²²⁸ Im Lehrbuch zur Geburtshilfe führt Fiala mit seinem Kollegen Wolfgang Eppel (ehem. Gynäkologe an der Universitätsklinik für Geburtshilfe am AKH Wien) ausführlich Gründe für ungewollte Schwangerschaften an, die „so verschieden wie die Lebenssituationen“²²⁹ sind und sowohl das Paar als auch die Frau allein betreffen können. Als erster Grund wird hier angeführt, dass ein weiteres Kind eine Überforderung darstellen kann, was sich eben damit deckt, dass ein Großteil der Frauen, die einen Abbruch vornehmen lassen, bereits Kinder haben. Als zweiten Grund nennen die Autoren Gewaltverbrechen. Daran anschließend Partner, die ihre Verantwortung nicht wahrnehmen, was bedeutet, dass die Frauen das Kind allein aufziehen müssten. Ebenso können unvorhergesehene Lebensumstände die Lebenssituation und damit das Umfeld für die Schwangerschaft geändert haben, bspw. kann die Beziehung geendet haben. Auch angeführt werden jene Gründe, die durch die medizinische und die embryopathische Indikation berücksichtigt werden: Gesundheitliche Probleme der Frau bzw. schwere Fehlbildungen des

²²⁶ Jessian L. Munoz, Körperliche Veränderungen während der Schwangerschaft, MSD Manual Ausgabe für Patienten, 2024, online unter <<https://www.msdmanuals.com/de/heim/gesundheitsprobleme-von-frauen/normale-schwangerschaft/körperliche-veränderungen-während-der-schwangerschaft>>.

²²⁷ Christian Fiala, Frauen werden nicht alleine schwanger, *Kleine Zeitung*, 27.01.2020, online unter <https://www.muvs.org/media/filer_public/dc/9f/dc9f03f4-cd5d-48c5-b57c-2d5dc059d5f3/kleine_zeitung_frauen_werden_nicht_alleine_schwanger.pdf>.

²²⁸ Ebd.

²²⁹ Fiala, Eppel, Ungewollte Schwangerschaft, 61.

Fötus, die entweder ein Überleben nicht wahrscheinlich machen oder die Frau / das Paar überfordern würden.²³⁰

Eine Ende der 70er-Jahre in der DDR (wo damals im Vergleich zur BRD schon eine Fristenlösung galt) an Frauenkliniken durchgeführte Studie zeigte, dass die meisten Abtreibungen bei Frauen durchgeführt werden, die bereits Kinder – „und zwar mehr als der Bevölkerungsdurchschnitt“²³¹ – hatten. Ähnliches berichtet 2020 der deutsche Frauenarzt Dr. Stapf in einer Doku des öffentlich-rechtlichen deutschen Fernsehsenders SWR: 60 % der Frauen, die bei Dr. Stapf einen Abbruch durchführen lassen, haben bereits Kinder. Knapp 40 % der Frauen sind verheiratet. Die meisten seiner Patientinnen sind zwischen 18 und 34 Jahre alt.²³² Und: Bei etwa 10 % der von ihm durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche ziehe er die Kupferspirale mit heraus.²³³ Diese Zahl veranschaulicht, dass auch Frauen, die aufgrund ihres nicht vorhandenen Kinderwunsches aktiv verhüten, trotzdem schwanger werden können, denn kein Verhütungsmittel – auch nicht eine Sterilisation – bietet hundertprozentige Sicherheit. Die Sicherheit von Verhütungsmitteln wird durch den Pearl Index angegeben: Nach dem Mediziner Raymond Pearl benannt, gibt er an, wie viele Frauen aus 100 in einem Jahr schwanger geworden sind, obwohl sie ein jeweiliges Verhütungsmittel verwendeten und spiegelt damit die Wirksamkeit eines Verhütungsmittels wider. Während hormonelle Verhütung wie das Hormonstäbchen (Pearl-Index 0,1–0,9), die Hormonspirale oder die Pille (mit 42 % das am meisten verwendete Verhütungsmittel bei Frauen in Österreich, noch vor dem Kondom mit 40 %, wie der Verhütungsbericht des Gesundheitsministeriums aus 2024 zeigt²³⁴) als sehr sicher gelten, ist der Coitus Interruptus mit einem Index von 4–18 die unsicherste Methode.²³⁵ Die als einzige von der katholischen Kirche für ihre Gläubigen empfohlene Knaus-Ogino-Methode, die auf der Temperaturmessung der Frau beruht wird und dadurch die fruchtbaren und unfruchtbaren Tage berechnen soll, gilt mit einem Pearl Index von 9 als sehr unsicher, weshalb sie auch „Vatikanisches Roulette“²³⁶ genannt wird.

²³⁰ Ebd.

²³¹ Dr. Grit Lemke, Abtreibung in der DDR: Von der Ausnahme zum Routine-Eingriff | MDR.DE, 16.04.2024, online unter <<https://www.mdr.de/geschichte/ddr/politik-gesellschaft/gesundheit/weltweit-erster-staat-schwangerschaftsabbruch-legal-selbstbestimmung-frau-100.html>>.

²³² 7 Tage ... In der Abtreibungsklinik, SWR Doku, 2020, online unter <<https://www.youtube.com/watch?v=vxk5l8bVdMY>>. (26.11.2024) 13:17.

²³³ Ebd. 9:08.

²³⁴ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Verhütungsbericht bestätigt starke Kostenabhängigkeit bei Wahl der Verhütungsmethode, 11.06.2024, online unter <<https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/verhuetungsbericht.html>>.

²³⁵ *pro familia*, Pearl-Index, o.J., online unter <<https://www.profamilia.de/themen/verhuetung/pearl-index>>. (26.11.2024)

²³⁶ Vatikanisches Roulette – Knaus-Ogino, Der Spiegel, 27.07.2009, online unter <<https://www.spiegel.de/geschichte/kalenderblatt-12-7-1929-a-948381.html>>.

4.4 GEFAHREN UND KOMPLIKATIONEN

Verglichen zu den zahlreichen Komplikationen und Erkrankungen, die während einer Schwangerschaft und der Geburt auftreten können, machte Gynäkologe Alfred Rockenschaub 1986 deutlich: „Unter gleichen medizinischen Voraussetzungen ist der Abbruch einer Schwangerschaft mit einem wesentlich geringeren Ausmaß jenes Risikos für Leben und Gesundheit der Frau verbunden, das beim Austragen der Schwangerschaft in Rechnung zu stellen ist. An dieser Tatsache gibt es statistisch nichts zu rütteln“²³⁷. Rockenschaub machte das unter anderem an den Zahlen der Muttersterblichkeit im Vergleich zur Mortalitätsrate als Folge eines Schwangerschaftsabbruchs fest: Während die direkte Muttersterblichkeit 1993 eine von 10.000 ausmachte, starb an den Folgen eines Abbruchs statistisch zu diesem Zeitpunkt eine Frau in 100.000 Fällen. Die Zahlen stammten aus dem österreichischen Ambulatorium für Schwangerenhilfe.²³⁸

Während des Abbruchs können folgende Komplikationen auftreten: Perforation des Uterus durch die Kürette, Verletzung von Nachbarorganen wie Blase und Darm, Blutungen, Zervixriss (der während des Eingriffs genäht wird), Narkosezwischenfälle und Rückenmarkverletzungen bei Spinalanästhesie (wie bei jeder OP) sowie Kopfschmerzen. Post Operativ können folgende Komplikationen auftreten: Nachblutungen, Infektionen des Uterus mit Sepsis, septischer Schock. Zu den potenziellen Spätkomplikationen zählen Zyklusstörungen, Verklebungen der Eileiter (meistens als Resultat von Infektionen), höhere Rate an Eileiterschwangerschaft, Sterilität sowie psychische Probleme.²³⁹

Führt man sich historische Komplikationen und die häufigen Todesfälle vor Augen, werden diese auf den Mangel an Hygiene und die ungeschickte Handhabung der Instrumente zurückgeführt. Dadurch konnte es zu einem durchstoßenen Uterus, Blutungen, Luftblasen, Embolien, zurückgebliebene Plazentaresten (die Blutungen, Infektionen und Fieber verursachten) kommen. „1928 waren 30 % der in Kliniken behandelten Abtreibungen und Fehlgeburten fieberhaft. Die dramatisch verlaufende Infektion mit Bauchfellentzündung, allgemeiner Blutvergiftung und Tod war die gefürchtetste Folge der Abtreibung und für zwei Drittel der Todesfälle verantwortlich“²⁴⁰, schreibt dazu die Sozialwissenschaftlerin Christine Dienel. Schätzungen im frühen 20. Jahrhundert gingen davon aus, dass „von Laien ausgeführte

²³⁷ Alfred Rockenschaub, Der Schwangerschaftsabbruch aus der Sicht der medizinischen Sicht, In: Zygote Fötus Mensch (Wien 1986) 53.

²³⁸ Rockenschaub, Es gibt kein ungeborenes Leben, 134.

²³⁹ Goerke, Taschenatlas der Geburtshilfe, 92.

²⁴⁰ Christiane Dienel, Das 20. Jahrhundert (I) Frauenbewegung, Klassenjustiz und das Recht auf Selbstbestimmung der Frau, In: Geschichte der Abtreibung (München 1993) 150.

Abtreibungen in einem Drittel der Fälle zu Unfruchtbarkeit führten“²⁴¹. Die Schaffung eines sicheren Rahmens ist daher unabdingbar, wenn es darum geht, Frauen, die keine Kinder bekommen möchten, sicher versorgen zu können. Illegalität macht Schwangerschaftsabbrüche gesundheitsgefährdend und im schlimmsten Fall lebensgefährlich, wie Darstellungen im Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch unter Bezug auf die WHO, das UK-Department of Health und das amerikanische Guttmacher Institut deutlich zeigen.²⁴²

Den mütterlichen Erkrankungen in der Schwangerschaft sind im deutschsprachigen Springer-Standardwerk zur Geburtshilfe über 230 Seiten gewidmet.²⁴³ Von den häufig eintretenden hypertensiven Schwangerschaftserkrankungen²⁴⁴ (Bluthochdruck, der zu einer tödlichen Präeklampsie / Eklampsie = Krampfanfällen, führen kann), der häufig eintretenden Anämie (Mangel an roten Blutkörperchen, was eine verminderte Sauerstoffzufuhr zur Folge hat) bzw. Eisenmangelanämie (niedriger Eisenwert im Blut, was die Leistungsfähigkeit negativ beeinflusst²⁴⁵) über die häufig auftretenden thromboembolischen Komplikationen (Thrombosen – Blutgerinnsel bis zu Embolien – werden in der Schwangerschaft bis zu sechsmal häufiger als bei Nichtschwangeren beobachtet²⁴⁶) und Gestationsdiabetes (Blutzuckerstoffwechselerkrankung, die während der Schwangerschaft auftritt)²⁴⁷ wird deutlich, wie vielseitig die potentiellen Erkrankungen sind, deren Risiken sich dabei nicht nur während der Schwangerschaft, sondern auch darüber hinaus ziehen.

Neben diesen körperlichen Erkrankungen müssen auch die psychischen genannt werden. Studien zufolge leiden 10 % aller Schwangeren an einer Depression, die zumeist im zweiten bzw. dritten Schwangerschaftsdrittel eintritt.²⁴⁸ Die Symptome (Reizbarkeit, Unzufriedenheit, Konzentrationsstörungen, Energielosigkeit, verarmte Mimik und Gestik, Appetitstörungen, Brustdruck, um eine Auswahl zu nennen) sind hierbei gleich wie bei nichtschwangeren Personen, können jedoch durch die in der Schwangerschaft eintretenden körperlichen Symptome überschattet werden, sodass „nur etwa 20 % der depressiven Erkrankungen bei

²⁴¹ Ebd., 151.

²⁴² Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch, Ausstellungsbox Nr. 17: Müttersterblichkeit, Raum 2.

²⁴³ Henning *Schneider*, Peter *Husslein*, Karl-Theo M. *Schneider*, Die Geburtshilfe (Heidelberg 2016).

²⁴⁴ Luigi *Raio*, Marc *Baumann*, Henning *Schneider*, Hypertensive Schwangerschaftserkrankungen, In: Die Geburtshilfe (Heidelberg 2016) 449–494.

²⁴⁵ Christian *Breymann*, Anämie in der Schwangerschaft, In: Die Geburtshilfe (Heidelberg 2016) 499.

²⁴⁶ Ronald *Fischer*, Thorsten *Fischer*, Thromboembolische Komplikationen in Schwangerschaft und Wochenbett, In: Die Geburtshilfe (Heidelberg 2016) 516.

²⁴⁷ Ute M. *Schaefer-Graf*, Alexandra *Kautzky-Willer*, Diabetes mellitus und Schwangerschaft, In: Die Geburtshilfe (Heidelberg 2016) 589–614.

²⁴⁸ Ulrike *Frisch*, Anita *Riecher-Rössler*, Depressionen in der Schwangerschaft, In: Psychische Erkrankungen in Schwangerschaft und Stillzeit (Basel 2012) 3.

Schwangeren diagnostiziert“²⁴⁹ werden. Eine Depression in der bisherigen Krankheitsgeschichte gilt als biologischer Risikofaktor für eine Schwangerschaftsdepression: 43 % der Frauen erleben in der Schwangerschaft erneut eine Depression. Studien zeigen zudem einen Zusammenhang zwischen Depressionen und Frühgeburten, auch das Risiko an der oben beschriebenen Präeklampsie zu erkranken oder für vorzeitige Wehen steigt durch Depressionen.²⁵⁰

²⁴⁹ Ebd.

²⁵⁰ Ebd., 5.

5 HAUPTTEIL

Bevor im Folgenden die Berichterstattung in *Amt und Gemeinde (auge)* sowie in einem weiteren evangelischen, zwei feministischen und einem sozialistischen Medium im Zeitraum 1972–1979 analysiert wird, folgt eine Beschreibung der angewandten Methode. Darauf folgt die mediale und institutionelle Kontextualisierung.

5.1 METHODE: DIE HISTORISCHE DISKURSANALYSE NACH ACHIM LANDWEHR

Die Historische Diskursanalyse nach Achim Landwehr baut auf dem von Michel Foucault geprägten Diskurs-Begriff auf. Der französische Philosoph Foucault verstand unter dem Begriff „Diskurs“ Wissen, das mit „Fragen der Macht, Verknappung von Aussagemöglichkeiten und mit Exklusions- bzw. Inklusionsmechanismen gekoppelt“²⁵¹ wird. Wissen und Wirklichkeit sind in einem Diskurs „Ergebnisse sozialer Konstruktionsprozesse“²⁵² und verfestigen sich zu Regeln: zu dem, was getan, gedacht und gemacht werden darf. Zur Bildung eines Diskurses ist die formal und inhaltlich strukturierte Verschriftlichung bzw. der „Sprach- und Zeichengebrauch in unterschiedlichen medialen und kommunikativen Kontexten“²⁵³ notwendig. Landwehr definiert die Diskursanalyse als „forschungspraktische und methodisch angeleitete Untersuchung von Diskursen“²⁵⁴. Während er aufgrund Ermangelung einer „umfassend gültigen Methode“²⁵⁵ keine genaue Anleitung zur Analyse geben kann, nennt er die einzelnen Arbeitsschritte, die im Folgenden in ihrer Umsetzung für die vorliegende Arbeit ausgeführt werden: Themenfindung, Korpusbildung, Kontextanalyse, Analyse der Aussagen, Makro- und Mikroanalyse. Als ersten Schritt der Untersuchung definiert er die Themenfindung, wobei all jene Themen für eine Diskursanalyse geeignet sind, bei denen in der Fachliteratur Widersprüche zu erkennen sind. Landwehr stellt die Fragen: „Warum tauchen bestimmte Aussagen in bestimmten Texten auf, andere hingegen nicht?“²⁵⁶ Und warum wurden „bestimmte Handlungen als normal akzeptiert“²⁵⁷, während andere „undenkbar schienen“²⁵⁸?

Ausschlaggebend für das Interesse an der historischen Diskursanalyse war die Dissertation von Maria Mesner „Frauensache? Die Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch in

²⁵¹ Achim Landwehr, Diskurs und Diskursgeschichte, Version: 2.0, Docupedia-Zeitgeschichte, 01.03.2018, online unter <https://docupedia.de/zg/Landwehr_diskursgeschichte_v2_de_2018>.

²⁵² Ebd.

²⁵³ Landwehr, Diskurs und Diskursgeschichte, Version: 2.0.

²⁵⁴ Ebd.

²⁵⁵ Achim Landwehr, Historische Diskursanalyse (Frankfurt 2018) 97.

²⁵⁶ Ebd., 98.

²⁵⁷ Ebd.

²⁵⁸ Ebd.

Österreich“, in der sie von divergierenden Meinungen innerhalb der österreichischen evangelischen Kirche sprach.

Die ursprüngliche Annahme, es gebe in der Frage nach dem straffreien Schwangerschaftsabbruch ausschließlich zwei Seiten – Befürworter:innen und Gegner:innen – wobei ich, bewusst verallgemeinernd gesprochen, „die Gläubigen“ ausschließlich auf der Seite der Gegner:innen zu finden dachte, wurde mit Maria Mesners Verweis, dass die Evangelische Kirche H.B. sich **für** die Fristenlösung aussprach, widerlegt. Die darauffolgende eingehende Archivrecherche und Lektüre der Zeitungen der Evangelischen Kirche A.B. (*Amt und Gemeinde, auge*) und der Evangelischen Kirche H.B. (*Reformiertes Kirchenblatt*) ließ mich auf Aussagen und Formulierungen stoßen, die diese Erkenntnis untermauerten. Die so eingeleitete Korpusbildung hat sich nach Achim Landwehrs Definition an der Frage, „Wo wird auf welche Weise und mit welchen Mitteln über etwas gesprochen, das den Anspruch erheben kann, der Sphäre des Wissens und der Wirklichkeit zuzugehören“²⁵⁹ orientiert. Dabei stellt die „Wiederholung und die Gleichförmigkeit von immer wieder ähnlich Gesagtem oder Geschriebenem“²⁶⁰ eine Grundlage zur Diskursanalyse dar. Die Korpusbildung ist mit den die Forschung leitenden Fragestellungen eng verknüpft.

Dass die Forschung mit dem nunmehrigen Fokus auf zwei evangelische Medien noch nicht weit genug führte, erkannte ich anhand von Landwehrs Mahnung, dass es nicht ausreichend sei, sich „ausschließlich auf eine bestimmte Institution, eine bestimmte Personengruppe oder ein bestimmtes Medium zu konzentrieren“²⁶¹. Denn diese produzieren jeweils eigene Diskursfäden bzw. -stränge und erst durch die Verbindung mit- und untereinander ergibt sich ein Diskurs. Das bedeutet, auch, wenn im *Reformierten Kirchenblatt* differenzierter über die Thematik des Schwangerschaftsabbruchs im Allgemeinen und der Fristenlösung im Besonderen geschrieben wurde, als das in *Amt und Gemeinde* der Evangelischen Kirche A.B. der Fall war, bilden diese beiden Medien und ihre Darstellung noch keinen „vollgültigen“²⁶² Diskurs ab, da die dahinterstehende Institution bei beiden Zeitungen die Evangelische Kirche in Österreich ist.

Durch das Hinzuziehen feministischer Medien, wie der Zeitung *Rotstrumpf* (herausgegeben vom Arbeitskreis „Emanzipation der Frau“, Wien) und der Frauenzeitschrift *AUF* (herausgegeben von der Aktion Unabhängiger Frauen, Wien) sowie der sozialistischen Zeitung *Burgenländische Freiheit* wird in der vorliegenden Arbeit eine Vereinigung dieser „einzelnen

²⁵⁹ Ebd., 99.

²⁶⁰ Ebd.

²⁶¹ Landwehr, Historische Diskursanalyse, 98.

²⁶² Ebd.

Diskursfäden“²⁶³ angestrebt. Dies geschieht allerdings im vollen Bewusstsein, auch so keine allgemeingültige Aussage treffen zu können. Es soll nachdrücklich auf die subjektive Auswahl hinsichtlich der Medien, der Institutionen und des Zeitraums hingewiesen werden. Durch diese Auswahl wird eine bewusste Limitierung gesetzt, es sollen durch die Bearbeitung der religiösen, politischen Medien und jenen der Aktionsgruppen eben jene Seiten abgedeckt werden, die sich als roter Faden durch die vorliegende Arbeit ziehen.

Durch die gewählte Zeitspanne (1972–1979) soll die Eigenschaft des Diskurses als zeitliches Phänomen verdeutlicht werden: „Schließlich wird der Diskurs dadurch am Leben erhalten, dass er immer wieder aufgegriffen und behandelt wird.“²⁶⁴ Der Diskurs muss also zuerst als „Korpora von Einzeltexten“²⁶⁵ behandelt werden, bevor er erkannt und in weiterer Folge analysiert werden kann. Landwehr hält den/die Historiker:in dazu an, offen zu legen, dass die Korpusbildung äußerst subjektiv erfolgt: Die in weiterer Folge analysierten Zeitungsartikel weisen keine Allgemeingültigkeit auf und sind der subjektiven Auswahl der Autorin entsprungen. Die dabei getroffene Auswahl ist jene Endauswahl, die Landwehr als „konkreten Korpus“ bezeichnet. Dabei handelt es sich um jene Artikel, die aus dem zuvor „virtuellen“ Korpus durch „gezielte Sammlung, Sichtung und Gewichtung“²⁶⁶ ausgewählt wurden.

Die Zusammenstellung des Korpus der vorliegenden Arbeit erfolgte folgendermaßen: Nach der Auswahl von *Amt und Gemeinde (auge)* als Ausgangspunkt wurde die digital verfügbare²⁶⁷ Gesamtmenge zuerst im gesamt verfügbaren Zeitrahmen von Anfang der 1950er-Jahre bis zum Jahr 1987 sowie durch die auf der Nationalbibliothek analog vorhandenen Ausgaben bis ins 21. Jahrhundert gesichtet. Die digital vorhandenen Artikel wurden dabei nach Schlagworten untersucht und geordnet. Die Eingrenzung der den Begriff „Fristenlösung“ ergänzenden Begriffe wird durch Susanne Krejsa MacManus (Direktorin des Wiener Museums für Verhütung und Schwangerschaft) begründet: Während heute vom „Schwangerschaftsabbruch“ und „Abtreibung“ die Rede ist, sind Begriffe wie „Schwangerschaftsunterbrechung“, der zwar heute nicht mehr in Gebrauch ist, „historisch noch präsent“²⁶⁸. Der bis zur Strafrechtsreform (und damit dem Eintreten der Fristenlösung) gültige § 144 sprach von der „Abtreibung der Leibesfrucht“, weshalb auch diese Wortkombination sowie das Wort Leibesfrucht herangezogen wurden. Die historischen Umschreibungen „peinlicher“ bzw. „verbotener

²⁶³ Ebd.

²⁶⁴ Ebd.

²⁶⁵ Ebd.

²⁶⁶ Ebd., 100.

²⁶⁷ via ANNO, der Sammlung historischer Zeitungen und Zeitschriften der Österreichischen Nationalbibliothek

²⁶⁸ Krejsa MacManus, Medizin und der verbotene Schwangerschaftsabbruch in Österreich: 1945 bis 2004, 326.

Eingriff“ wurden in *Amt und Gemeinde* nicht verwendet, sollen der Vollständigkeit halber hier trotzdem Erwähnung finden.

Der Suchbegriff „Fristenlösung“ ergab 17 Treffer im Zeitraum von 1972 bis 1982. Der Begriff „Fristenregelung“ wurde in denselben Artikeln fünfmal zwischen 1974 und 1979 verwendet. Die „Indikationenlösung“ wurde dreimal angesprochen: 1972, 1973 und 1974. Im Vergleich dazu wurde der Begriff „Indikationenregelung“ nur zweimal, 1975 und 1979, verwendet. Der Suchbegriff „Abtreibung“ ergibt 29 Ergebnisse im Zeitraum 1951 bis 1984. Der Begriff „Leibesfrucht“ wurde zwischen 1956 und 1979 in 12 Artikeln verwendet, in Zusammenhang mit der „Abtreibung der Leibesfrucht“ viermal zwischen 1956 und 1972 sowie 1979 einmal in Zusammenhang mit „Tötung der Leibesfrucht“. Das Wort „Mord“ fällt dreimal: erstmals in Zusammenhang mit der Reform des § 144 1972, zwei Monate darauf erneut, diesmal in Zusammenhang mit dem Wort Abtreibung und dann 1974 im Zusammenhang mit Abtreibung und Fristenlösung. Der Begriff „Schwangerschaftsunterbrechung“ wurde von 1951 bis 1974 achtmal verwendet. Zum englischen Begriff für Abtreibung „Abortion“ gibt es einen Treffer 1974. Der medizinische Sammelbegriff für Fehlgeburten „Abort“ wurde 1963 und 1974 verwendet. Diese Auflistung bot eine Orientierung und veranschaulichte in eine Exceltabelle eingespeist zum Beispiel welche der Beschreibungen synonym in einem Text verwendet wurden oder dass der Begriff der Fristenregelung deutlich seltener (Verhältnis 17:5) als jener der Fristenlösung gefallen ist.

Der Zeitrahmen wurde kontinuierlich reduziert und eingeengt, bis zur Festlegung auf den Zeitraum 1972–1979. Von diesem Zeitrahmen ausgehend wurden die Artikel aus dem *Reformierten Kirchenblatt*, der *AUF*, dem *Rotstrumpf* sowie der *Burgenländischen Freiheit* ergänzt.

Auf die so erfolgte Korpusbildung folgt die Kontextanalyse. Hier „müssen die Texte (...) in ihrem jeweiligen Kontext situiert werden“²⁶⁹. Anders als andere historische Herangehensweisen, die das Material in den Mittelpunkt stellen und „zu dessen besserem Verständnis Informationen über den Kontext“²⁷⁰ sammeln, hat die Diskursanalyse den Anspruch, Kontext und Material in Austausch zu stellen. Die Diskursanalyse stellt dem Material und seiner „eigenständigen Bedeutung (...) bei der Konstruktion von Wissen und Wirklichkeiten“²⁷¹ ein höheres Gewicht zu als andere Methoden, denn Wissen und Wirklichkeit

²⁶⁹ Ebd., 102.

²⁷⁰ Ebd.

²⁷¹ Ebd., 103.

sind in einem Diskurs „Ergebnisse sozialer Konstruktionsprozesse“²⁷² und verfestigen sich zu Regeln: zu dem, was getan werden darf, zu dem Denkbaren und dem Machbaren.

Die Kontextanalyse arbeitet anhand von vier Ebenen:²⁷³ Der situative Kontext fragt: Wer tut zu welchem Zeitpunkt, wo, was? Der mediale Kontext untersucht, in welcher Medienform der situative Kontext stattfindet. Landwehr streicht hier die Vielfalt und die damit einhergehende Bedeutung von Medien hervor: „Medien sind nicht nur formale und informierende Vermittlungsträger, sondern konstruierende und aktionale Gegenstandsbereiche. Sie beeinflussen und erzeugen Arten der Raum-, Zeit- und Gegenstandswahrnehmung, weshalb ihnen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.“²⁷⁴ Der institutionelle Kontext berücksichtigt die Bedingungen, unter denen das untersuchte Material entstanden ist, vor allem in Hinblick auf politische oder soziale Institutionen: „Um welche Art von Institution handelt es sich, welche Personen sind daran beteiligt, welche Aufgaben hat sie und wie ist sie in einem größeren administrativen Zusammenhang situiert?“²⁷⁵ Der historische Kontext bildet abschließend die „politische, gesellschaftliche, ökonomische und kulturelle Gesamtsituation“²⁷⁶. Landwehr betont, dass auch hier „selbstverständlich kein universalgeschichtlicher Überblick gegeben werden“²⁷⁷ kann. Es sei aber unbedingt notwendig, das Material mit „parallelen Entwicklungen, Zuständen, Ereignissen und Prozessen“²⁷⁸ in Verbindung zu bringen, um es passend einordnen zu können und in weiterer Folge „sinnvolle Aussagen über die Gehalte, die Tendenzen und die historische Verschiebung von Diskursen zu machen“²⁷⁹. Während der situative Kontext im anschließenden Analyseteil, Kapitel 5.3, jeweils vor dem ausgewählten Artikel kurz angegeben wird und der historische Kontext bereits zu Beginn der Arbeit ausführlich in seiner Rolle als die „politische, gesellschaftliche, ökonomische und kulturelle Gesamtsituation“²⁸⁰ erläutert wurde, werden der mediale und der institutionelle Kontext separat in Kapitel 5.2 erläutert.

Auf die Analyse des Kontexts folgt die Analyse der Aussagen. Aussagen sind nach Foucault „regelmäßig auftauchende und funktionstragende Bestandteile, die einen Diskurs formen“²⁸¹. Diese Aussagen sind nicht nur nach ihrer Wort- oder Satzstruktur, sondern vor allem nach ihrer

²⁷² Landwehr, Diskurs und Diskursgeschichte, Version: 2.0.

²⁷³ Vgl. Landwehr, Historische Diskursanalyse, 104.

²⁷⁴ Ebd.

²⁷⁵ Ebd.

²⁷⁶ Ebd. 105.

²⁷⁷ Ebd.

²⁷⁸ Ebd.

²⁷⁹ Ebd. 107.

²⁸⁰ Landwehr, Historische Diskursanalyse: 105.

²⁸¹ Ebd.

Funktion zu untersuchen. Im vorliegenden Beispiel könnte man zum Beispiel argumentieren, dass die Aussage „Abtreibung ist Mord“ die Funktion hatte, die Gläubigen gegen die Fristenlösung und damit das Selbstbestimmungsrecht der Frau aufzubringen – sogar Frauen selbst. Die zu analysierenden Aussagen werden in Texten getroffen, wobei sie nicht nur als Satzgefüge, sondern auch als einzelne Wörter auftreten können. Die Aussage „Abtreibung ist Mord“ muss also nicht nur durch diesen Satz gefällt werden, sondern kann auch durch andere Begriffe impliziert werden, wie im Analyseteil gezeigt wird.

In einem nächsten Schritt erfolgt die Textanalyse, wobei in einem ersten Schritt deren Makroanalyse bzw. Beschaffenheit untersucht wird. Wie ist der Text aufgebaut und gestaltet, gibt es Unterüberschriften? Hier unterscheidet sich bspw. eine Kolumne deutlich von einem Frage-Antwort-Interview. Daraufgehend werden die Darstellungsprinzipien analysiert. Landwehr erwähnt hier z.B. die Vermenschlichung, die eine „Annäherung oder eine Identifikation mit dem Dargestellten zu erreichen“²⁸² versucht. Oder die Versinnlichung, die „das Dargestellte häufig unter Zuhilfenahme von Metaphern“²⁸³ konkretisiert. In diesem Zusammenhang ist auf die Haltung zu achten, die in dem Text gegenüber einem Gegenstand oder Personen eingenommen wird: engagierte Anteilnahme, objektivierendes Erzählen oder ablehnende Distanzierung? Es muss außerdem im Auge behalten werden, was alles **nicht** im Text steht. Daraus ergibt sich dann die Makrostruktur des Diskurses: Welche Worte und Argumente aber auch Abgrenzungen tauchen wiederholt auf, „halten den Diskurs zusammen und sind Kernpunkte von Auseinandersetzungen“²⁸⁴? Landwehr räumt ein, dass eine Makroanalyse „natürlich nicht abschließend sein“²⁸⁵. Hinsichtlich vorkommender Worte in ausgewählten Texten kann mithilfe einer Wortstatistik quantifizierend gearbeitet werden. Dabei wird nicht nur untersucht, wie oft ein Wort vorkommt, sondern auch in welchen Zusammenhängen. Auch die Suche nach Personal- und Possessivpronomen wird von Interesse sein, da sie Zeichen einer Abgrenzung oder Vereinnahmung sein können.²⁸⁶

In der Mikroanalyse wird daran anschließend auf die Rhetorik eingegangen bzw. auf die Funktion, die ihre jeweilige Anwendung erfüllen soll. Landwehr mahnt, nicht darauf zu vergessen, dass das Ziel von Rhetorik sei, zu überzeugen. Sie ist damit ein Machtinstrument, das gesellschaftliche und politische Manipulation und Kontrolle auszuüben vermag.²⁸⁷ Dabei

²⁸² Ebd. 111.

²⁸³ Ebd.

²⁸⁴ Ebd.

²⁸⁵ Ebd. 112.

²⁸⁶ Vgl. 119f.

²⁸⁷ Vgl. Ebd. 114.

verweist Landwehr vor allem darauf, wie wichtig die Analyse der Argumentationslinie ist, denn sie ist es, die „die Wirkmächtigkeit der Rede ausgemacht, das Publikum von ihrem Inhalt überzeugen soll (...) und den persuasiven Charakter einer Rede oder eines Textes“²⁸⁸ ausmacht. Reicht hier die sachlogische Ebene nicht aus, kommt die „affektische Gefühlsstimulation“²⁸⁹ zum Einsatz. Mittel sind hierbei die Verharmlosung, die Übertreibung, die Leugnung, die Schwarz-Weiß-Malerei oder die Diffamierung. Satzlänge, Satzgefüge und Satzarten haben hier ebenso Auswirkung auf die Glaubwürdigkeit wie rhetorische Fragen, die konkret eine „Übereinstimmung zwischen den Beteiligten“²⁹⁰ herzustellen versuchen.

Eine Mengenangabe, „wann die kritische Masse“ an Aussageanalysen erreicht ist, um „zuverlässige Ergebnisse präsentieren zu können“²⁹¹ legt Landwehr nicht fest. Dies hänge von „der Gesamtmenge des vorhandenen historischen Materials und dem daraus gebildeten Untersuchungskorpus ab“²⁹². Der Korpus wird dabei auf Veränderungen hinsichtlich der Argumentationslinie untersucht: „Kommen neue hinzu, fallen alte weg?“²⁹³. Landwehr hebt jenen Zeitpunkt als bedeutend hervor, ab dem eine Diskurs „einen solchen Grad an Selbstverständlichkeit“²⁹⁴ erreicht hat, dass er nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt wird.

5.2 KONTEXTANALYSE: MEDIAL UND INSTITUTIONELL

Wann der Begriff „Fristenlösung“ zum ersten Mal in österreichischen Printmedien erwähnt wurde, lässt sich anhand des digitalen historischen Zeitungsarchivs ANNO der Österreichischen Nationalbibliothek feststellen: Von den untersuchten Medien ist die *Burgenländische Freiheit* im Mai 1972 die erste, die den Begriff verwendet. Wie im historischen Kontext (siehe Kapitel 3) erläutert, wurde der Begriff in den SPÖ-Regierungsvorlagen rund um den Villacher Parteitag 1972 erstmals verwendet. *Amt und Gemeinde* erwähnt den Begriff erstmals im Juni 1972. Das *Reformierte Kirchenblatt* erwähnt den Begriff ebenfalls 1972 erstmals. Die feministische Zeitschrift *Rotstrumpf* wurde 1972 gegründet und widmete sich dem Thema in ihrem zweiten Heft im selben Jahr. Die *AUF* wurde 1975 gegründet und fällt daher erst ab diesem Datum ins Gewicht.

²⁸⁸ Ebd. 116.

²⁸⁹ Ebd.

²⁹⁰ Ebd. 117.

²⁹¹ Ebd. 124.

²⁹² Ebd.

²⁹³ Ebd. 125.

²⁹⁴ Ebd. 126.

Bei den ausgewählten Medien handelt es sich um Printmedien, die im untersuchten Zeitraum im Fall von *Amt und Gemeinde*, dem *Reformierten Kirchenblatt* und dem *Rotstrumpf* monatlich erschienen, im Fall der Zeitschrift *AUF* quartalsweise und im Fall der *Burgenländischen Freiheit* wöchentlich. Hinsichtlich der Textarten in den Zeitschriften handelt es sich bei den ausgewählten größtenteils um Meinungstexte aus der Redaktion bzw. von der Herausgeberschaft. *Amt und Gemeinde* und das *Reformierte Kirchenblatt* veröffentlichten außerdem (inter)nationale Agenturmeldungen, bspw. von der kathpress (katholische Presseagentur), veröffentlichten Gastbeiträge oder druckten Artikel aus anderen Zeitungen ab. Im Fall von *Amt und Gemeinde* ist das zumeist die Wochenzeitung die *FURCHE*.

Die beim Bischof liegende Herausgeberschaft von *Amt und Gemeinde* ist der ausschlaggebende Grund, warum *Amt und Gemeinde* zum Zweck dieser Arbeit anderen evangelischen Zeitungen wie der *SAAT – Evangelische Kirchenzeitung für Österreich* vorgezogen wird. In Abstimmung mit dem Verleger bestimmt ein Herausgeber die Leitlinie einer Zeitung.²⁹⁵ Ist er nun also einer bestimmten Überzeugung (wie im Forschungsfall gegen die FL) wird sich dies, wenn keine regulativen Mittel greifen, in die Zeitung übersetzen. In einer Kirchenzeitung spielen naturgemäß kirchliche Fragen und Themen eine große Rolle. Auf welche Art diese aber ausgelegt werden kann, mit der Frage nach dem Herausgeber untersucht und beantwortet werden. Der Zusatz am historischen Titelblatt von *Amt und Gemeinde* „Herausgegeben vom Bischof der Evangelischen Kirche A.B.“ lässt die Zeitung unbestreitbar wirken.

Amt und Gemeinde versteht sich heute als „theologische Zeitschrift, die Pfarrer*innen, Lehrer*innen und alle Interessierte über den neuesten Stand theologischer Forschung und Praxis in den Evangelischen Kirchen in Österreich und in anderen christlichen Kirchen informieren will“²⁹⁶ und fungiert als meinungsbildendes Informationsblatt. Eine ähnlich formulierte Blattlinie konnte in den historischen Ausgaben nicht entdeckt werden. Da sich die Blattlinie einer Zeitung in den meisten Fällen im Laufe des Bestehens nur wenig ändert, wird für den Zweck der Arbeit aber angenommen, dass die Blattlinie im untersuchten Zeitraum ähnlich lautete. Seit der Gründung 1947 erscheint die Zeitung in Wien. Das Impressum aus 1974 gibt als Eigentümer, Verleger und Verwaltung die Evangelische Kirche A.B. in Österreich an. Die Herausgeberschaft liegt bei Bischof Oskar Sakrausky. Als verantwortlicher Redakteur und für den Inhalt verantwortlich zeichnet sich Dr. Stefanie Prochaska. Im untersuchten

²⁹⁵ Beatrice Dernbach, Herausgeber, Journalistikon. Das Wörterbuch der Journalistik., 28.12.2018, online unter <<https://journalistikon.de/herausgeber-artikel/>>.

²⁹⁶ *Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich*, *Amt und Gemeinde*, <https://evang.at/>, o.J., online unter <<https://evang.at/projekte/amtundgemeinde/>>.

Zeitraum bestand *Amt und Gemeinde* aus redaktionellen Beiträgen, Gastbeiträgen und Buchrezensionen. Wiederkehrende Kolumnen sind nicht erkennbar.

Im Aufbau detaillierter bietet das *Reformierte Kirchenblatt* – neben redaktionellen Beiträgen, Agenturmeldungen und Gastbeiträgen – im Untersuchungszeitraum auch Lektüretipps, Veranstaltungsinformationen sowie umfangreiche pro und contra Diskussionen zum Thema Abtreibung und Fristenlösung. Neben einzelnen Monatsausgaben des *Reformierten Kirchenblattes* sind zwei Ausgaben, der von der Reformierten Kirche herausgegebenen *Aktuellen Reihe* kurz zu erwähnen. Die *Aktuelle Reihe* widmet sich – bis heute – ausgewählten aktuellen Themen und ordnet diese mithilfe offizieller Schriftstücke und Zeitungsberichten anderer Medien ein. Für den Inhalt verantwortlich ist auch beim *Reformierten Kirchenblatt* der aktuelle Pfarrer, im untersuchten Zeitraum ist das Josef Peter Karner. Als Eigentümer, Verleger und Herausgeber wird unpersönlicher der Evangelische Oberkirchenrat H.B. in Wien im Impressum angeführt.

Die Frauenzeitschrift *AUF* entstand im Gründungsjahr der dahinterstehenden Aktion Unabhängiger Frauen in Wien, 1972. Im untersuchten Zeitraum erschien die *AUF* quartalsweise. Sie wurde 2011 nach 150 Ausgaben eingestellt.²⁹⁷ In der *AUF* fanden sich neben Berichten und Kommentaren zu aktuellen (frauen-)politischen Themen bspw. Informationen und Adressen zu Anlaufstellen, wo Abtreibungen durchgeführt wurden.²⁹⁸

Die feministische Zeitung *Rotstrumpf* „*texte zur befreiung der frau*“ (im Folgenden nur als *Rotstrumpf* bezeichnet) wurde vom Aktionskomitee gegen den § 144 gegründet und bestand von 1972 bis 1981. Für den Inhalt verantwortlich zeichnete sich Rosmarie Fischer. Im untersuchten Zeitraum erschien die Zeitung quartalsweise. Beide dieser Zeitungen sind aus den dahinterstehenden Bewegungen entstanden und erfüllten mehr als eine Informationsrolle: Sie wurden als Plattform für Aktions- und Vernetzungsaufrufe, aber auch als Netzwerk zum Austausch verwendet. Oder wie in der Nullausgabe des *Rotstrumpf* von Mai 1972 formuliert: „Bei näherer Betrachtung der österreichischen Massenmedien fällt auf, daß katholisch-konservative Meinung vorherrschen, wiewohl ein Meinungspluralismus vorgetäuscht wird. Dies zeigt z.B. die Berichterstattung über das ‚Aktionskomitee zur Abschaffung des § 144‘. (...) Wir haben daraus gelernt, daß es notwendig ist, eine Art Gegenöffentlichkeit zu schaffen. (...) In Österreich existieren nur Frauenzeitschriften, die in ihrer Zielsetzung darauf ausgerichtet

²⁹⁷ Beate Hausbichler, Aus für die AUF, DER STANDARD, 24.03.2011, online unter <<https://www.derstandard.at/story/1297821293369/aus-fuer-die-auf-was-wenn-ich-zur-feder-greifen-will>>.

²⁹⁸ Redaktion, Anlaufstellen in Wien, AUF, 03.1977, 21.

sind, die Frauen in Abhängigkeit von Konsumzwängen und Rollenklischees zu halten. Diese Zeitschrift versucht dies zu durchbrechen. (...) Breiter Raum wird für Flugblätter, Papers, Stellungnahmen etc. anderer Gruppen bereitstehen.“²⁹⁹ Während *Rotstrumpf* und *AUF* als Produkt ihrer Zeit verstanden werden können, bestanden die evangelischen Zeitungen sowie die sozialistische Wochenzeitung schon lange bevor in den 70er-Jahren über die Fristenlösung diskutiert wurde.

Die *Burgenländische Freiheit* erschien ab 1922 als Wochenblatt der Sozialdemokraten. 1933 verboten und 1946 wieder aufgenommen, stellt sie mit ihrem Erscheinen bis 2009 eine detaillierte Quelle burgenländischer Zeitgeschichte dar.³⁰⁰ Als Herausgeber fungiert seit der Gründung die Sozialdemokratische Partei des Burgenlandes.

Der Vorzug von offensichtlich institutionellen Medien im Vergleich zu unabhängigen oder öffentlich-rechtlichen Medien lässt sich so begründen, dass bei Medien der ausgewählten Institutionen Kirche und Politik sowie der feministischen Gruppierungen anders als bei der möglichst objektiven Berichterstattung der anderen, eine Intention anzunehmen ist: Das eigene Publikum von den in dieser Gruppe geltenden Erzählungen und Wahrheiten zu überzeugen.

²⁹⁹ Redaktion, Zum Leitthema dieses Heftes: Abtreibung, *Rotstrumpf*, 05.1972, 1.

³⁰⁰ Verein der Freunde der BF, BF Onlinearchiv 1922-2007, o.J., online unter <<http://bf-archiv.at/>>.

5.3 AUSWERTUNG DER QUELLEN NACH LANDWEHRS HISTORISCHER DISKURSANALYSE

Anmerkung zu den nachfolgenden Tabellen, durch die bis auf wenige Ausnahmen die Analyse erfolgt: Aus Formatierungsgründen werden folgende Begriffe verkürzt angegeben: „Aktion Leben“ als AL, „Schwangerschaftsunterbrechung(en)“ als SSU, „Schwangerschaftsabbruch“ als SSAbbr., die „Fristenlösung“ als FL und das Wort „Paragraf“ als Symbol §. Die Hervorhebungen (kursiv, unterstrichen, fett, Anführungszeichen) stammen dabei aus den Originaltexten.

1972: VOR DER ABSTIMMUNG IM NATIONALRAT

- i. *Amt und Gemeinde (auge)*, Februar 1972, „Das Kernproblem der Reform des § 144“, S. 9–11.

Kontext: Pfarrer Karl Erwin Schiller widmet sich in *auge* als Erster dem Thema der Abschaffung des § 144 im österreichischen Strafgesetzbuch.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Es erscheint mir unangebracht, den Befürwortern einer „Liberalisierung“ des bisherigen § 144 StGB und der anderen einschlägigen Strafgesetzbestimmungen grundsätzlich immer vorzuwerfen, sie mißachteten durch diese Einstellung den Wert des Menschenlebens an sich. Denn sie sind eben davon überzeugt, daß die „Leibesfrucht“ kein Mensch im Vollsein des Wortes sei und daher auch nicht den gleichen Respekt und Rechtsschutz beanspruchen könne wie ein nachgeburtlicher Mensch. (...) Wer meinen weltanschaulichen (christlichen) Standpunkt teilt, kann einen SSAbbr. nur in außerordentlichen Notsituationen als kleineres Übel zur Verhütung eines größeren anerkennen – ähnlich wie die Tötung eines anderen Menschen in Notwehr oder in ausweichlichen Konfliktsituationen im Straßenverkehr. Bei einer solchen Grundeinstellung ist natürlich kein Platz für eine sogenannte „soziale Indikation“. Auch eine grundsätzliche Legalisierung der Abtreibung nach einer Vergewaltigung oder bei der	Schiller erkennt die Meinung der Befürworter:innen der Liberalisierung des § 144 an, für ihn und sein Verständnis von christlichen Werten spricht aber alles dagegen.
	Auch eine Vergewaltigung wäre kein Grund, eine Abtreibung durchzuführen, da

Wahrscheinlichkeit, daß das ausgetragene Kind schwere körperliche oder seelische Schäden aufweist, ist dann unmöglich.	eine solche nur im äußersten medizinischen Notfall ausnahmsweise erlaubt sei.
--	---

Makro: Der sich über drei Seiten erstreckende Kommentar von Pfarrer Schiller stellt bereits mit dem Titel „Das Kernproblem der Reform des § 144“ ein Problem in den Raum. Die Unterüberschriften „Die Weltanschauung entscheidet“, „Schwangerschaftsabbruch nur als unvermeidbares ‚kleineres Übel‘ tolerabel“ und „Realistische Konsequenzen“ vermitteln beim bloßen Überfliegen des Textes Schillers Fazit: Es gibt zwar unterschiedliche Weltanschauungen, für ihn und seine christliche Weltanschauung ist ein Abbruch aber nur im unvermeidbaren Fall (Anm.: entspricht der medizinischen Indikation, die das Leben der Mutter retten soll) vorstellbar. Schiller verlangt „realistische“ Konsequenzen: Er erkennt an, dass das „Abtreibungsproblem durch strafrechtliche Maßnahmen allein auf keinen Fall aus der Welt geschafft werden kann“³⁰¹, sieht im Strafgesetz aber die „beste Voraussetzung dafür (...) zu einer wenigstens einigermaßen befriedigenden Lösung dieser unheimlichen Problematik (zu) führen“³⁰². Davor führt er als in seinen Augen realistische Form der Bestrafung an, von einer „normalen“ Strafe (Anm.: Haftstrafe) abzusehen und stattdessen „die Ableistung eines ‚sozialen Bewährungsdienstes‘, etwa in einem Kinderheim oder -krankenhaus zu verhängen“³⁰³. So sollen Schillers Meinung nach Frauen „den Wert jeder Form menschlichen Lebens erst richtig erkennen“³⁰⁴. Damit unterstellt er ihnen, sich der Implikationen ihrer Entscheidung nicht bewusst zu sein und spricht ihnen sämtliche Einschätzungsfähigkeit ab. Schiller bezeichnet die Befürworter:innen der Liberalisierung des § 144 als „angebliche Frauenemanzipatoren“³⁰⁵. Er setzt das Wort Liberalisierung unter Anführungszeichen, wodurch sich direkt seine ablehnende Distanzierung zur selben erkennen lässt. Schiller vermittelt damit durchgehend, dass es zwar eine andere Meinung als die seinige christliche gibt, er sie aber nicht teilen kann und vor allem nicht ernst nimmt.

Mikro: Die Funktion seiner doch recht ausbalancierten Rhetorik könnte so verstanden werden, jenen, die seiner Meinung sind, Instrumente vorzulegen, damit sie diese Meinung begründen

³⁰¹ Karl Erwin Schiller, Das Kernproblem der Reform des § 144, Amt und Gemeinde, 02.1972, 11.

³⁰² Ebd.

³⁰³ Ebd.

³⁰⁴ Ebd.

³⁰⁵ Schiller, Das Kernproblem der Reform des § 144, 9.

können. Auch wird in der erstmaligen Beleuchtung des Themas in *auge* den Leser:innen die Grundlage für die weitere Berichterstattung zum Thema Fristenlösung gelegt.

- ii. *Burgenländische Freiheit*, 18. Mai 1972, „Frage der Woche“, S. 3.

Kontext: Hausfrau und Mutter Anni Frasz antwortet auf die *BF*-„Frage der Woche“: Schwangerschaftsunterbrechung – ja oder nein? Von den vier befragten Frauen sind alle, mit unterschiedlichen Begründungen und Enthusiasmus, für die Schwangerschaftsunterbrechung.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Ja, denn es soll jeder Frau selbst überlassen werden, zu entscheiden, wie viele Kinder sie haben will. Da vom ärztlichen Standpunkt die Fristenlösung vertretbar ist, bin ich für die Aufhebung des § 144. Denn es steht fest, daß bei einer Dunkelziffer von 70.000 bis 100.000 SSU im Jahr bis jetzt jede Frau, die die erforderlichen Beziehungen und Mittel hatte, eine unerwünschte Schwangerschaft unterbrochen hat.	Um illegale Abtreibungen zu verhindern, muss man den § 144 ändern. Die Entscheidung zur SSU liegt bei der betroffenen Frau.

Makro: In der *Burgenländischen Freiheit* wird in jeder Ausgabe eine „Frage der Woche“ gestellt. In einem optisch hervorgehobenen Kasten sind zu den Antworten der Name, Beruf, die Gemeinde sowie ein Porträt derjenigen, die antworten, abgebildet. Unabhängig von der im Mai 1972 gestellten Frage könnte man ob dieses Formates in den Raum stellen, dass die Angabe der privaten Informationen Rückschlüsse ermöglicht und somit das Prinzip der Sozialen Erwünschtheit greifen könnte. Das Prinzip besagt, dass Befragte Antworten geben, von denen sie glauben, sie träfen auf soziale Zustimmung.³⁰⁶ Zudem ist anzumerken, dass in der Zeitung der Burgenländischen SPÖ eine inhaltliche Nähe zu den vertretenen Positionen der Partei logisch ist.

Mikro: Anni Frasz ist in ihrer Argumentation rational und unmissverständlich. Sie führt einerseits die medizinische Legitimation der Fristenlösung an und weiters die hohe Zahl an Schwangerschaftsabbrüchen, wovon sie ableitet, dass jede Frau, die eine Schwangerschaft abbrechen möchte, Mittel und Wege findet, dies auch zu tun. Frasz spricht aber auch die „erforderlichen Beziehungen und Mittel“³⁰⁷ an und erinnert damit daran, dass die Umstände

³⁰⁶ Rüdiger Hossiep, Soziale Erwünschtheit im Dorsch Lexikon der Psychologie, 2022, online unter <<https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/soziale-erwuenschtheit>>.

³⁰⁷ Anni Frasz, Frage der Woche, *Burgenländische Freiheit*, 18.05.1972, 3.

einer illegalen Abtreibung von finanziellen Mitteln und den Kontakten abhängig waren. Je nach Mittel und Kontakten war der Abbruch am Küchentisch einer Engelmacherin oder in einem noblen Sanatorium möglich.

- iii. *Amt und Gemeinde (auge)*, Juni 1972, „§ 144 – Eine große Frage“, S. 1–3.

Kontext: Drei Monate nach der ersten Erwähnung des § 144 äußert sich Paul Pellar (1919–1988), 1968–1988 Superintendent von Kärnten und Osttirol, zeitweise Vizepräsident der Evangelischen Kirche A.B.³⁰⁸, zur Fristenlösung. Damit fällt der Begriff Fristenlösung erstmals in *auge*.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
„Was auch gegen die Geburt und Existenz eines Kindes sprechen mag; was kann es dafür, daß es da ist? Müßte da nicht schon seine völlige Wehr- und Hilflosigkeit, müßte nicht auch die Frage: wen man da vielleicht tötet, wem man die Zukunft versagt, bevor er geatmet und das Licht der Welt erblickt hat, zuerst der Mutter und dann all den anderen die Waffe aus der Hand ringen? (K.B., Dogmatik III/4, 474f.)“ (Zitat im Original) (...)	Das ungeborene Kind ist wehrlos und hilflos. Eine Abtreibung ist Mord an einem wehrlosen Kind.
Die Diskussion kann nicht geführt werden mit Vertretern der Meinung des „Rechtes auf den eigenen Bauch“ oder der Meinung, daß schon „ein Unterbrechen der Karriere“ genüge, um einen SSAbbr. zu ermöglichen. In allen solchen Dingen kann vom theologischen Ansatzpunkt her nur ein Nein ohne Diskussion möglich sein.	Pellar lehnt die feministischen Ansichten und Gründe für einen SSAbbr. strikt ab, es sei keine Diskussion darüber möglich.

Makro: Anders als der Kommentar von Schiller im Februar 1972 wird Pellars Frage um dem § 144 am Titelblatt dieser Ausgabe abgedruckt. Gleich im dritten Absatz macht Pellar seine unverrückbaren Ansichten deutlich: Die Ehe sei auf Kinder hin angelegt, die Ehe sei in Verantwortung auf Gott aufgebaut, außereheliche Beziehungen seien nicht durch den natürlichen Trieb zu entschuldigen. In seiner Ablehnung des Schwangerschaftsabbruchs argumentiert er emotionalisierend durch die Verwendung der Worte „Kind“, es fällt 13 mal und

³⁰⁸ Verein „Evangelisches Museum Österreich“, Paul Pellar, Evangelisches Museum Österreich, 2025, online unter <<https://museum.evang.at/persoenlichkeiten/paul-pellar/>>.

Mutter 6 mal. Das Wort Frau wird hingegen nur 1 mal verwendet, und zwar in Pellars anfangs angeführter Aufzählung der unterschiedlichen (gegenteiligen) Ansichten zum § 144.

Mikro: In seiner Argumentation der Ablehnung der Fristenlösung bezieht sich Pellar stark auf die Kirchliche Dogmatik von Karl Barth, einem der „wohl bedeutendsten Theologen des 20. Jahrhunderts“³⁰⁹, der seine Glaubenslehren zwischen 1932 und 1967 veröffentlichte. Die hier abgebildeten Zitate stammen aus Band 4 „Die Lehre von der Schöpfung“.

iv. *Reformiertes Kirchenblatt*, Juni 1972, „Leben hat Vorrang“, S. 1.

Kontext: Auszüge aus einer Predigt in der Reformierten Stadtkirche (= Evangelische Kirche H.B.), gehalten von Pfarrer Johann Peter Karner. Stammt wie die Veröffentlichung der strikten Ablehnung von Seiten der Evangelischen Kirche A.B. (Bsp. iii.) aus Juni 1972.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
(...) wenn wir uns – in welcher gesellschaftlichen Frage auch immer – auf dieses sein Gebot „Du sollst nicht töten“ berufen, dann darf das nicht in Heuchelei geschehen. (...) Warum tun wir denn nicht alles, damit das uneheliche Kind nicht von Anfang an so großen Schwierigkeiten ausgesetzt ist? Den unverheirateten, schwangeren Mädchen sagt man: ja, Du mußt dieses Kind haben. Und wenn sie’s dann hat, na Sie wissen schon, wie man dann sagt. Welch merkwürdige Heuchelei! (...) selbstverständlich hat es uns in erster Linie um den Schutz des Lebens zu gehen. Der fängt aber dort an, wo man einem jungen Menschen in einer klaren und offenen Form Informationen über seinen Körper und seine Sexualität gibt. Aber man kann auch – wie es die katholische Kirche offiziell tut – einfach zu allem nein sagen: auch zur Empfängnisverhütung. (...) Wir sollten erkennen, daß der Staat nicht berechtigt ist, ethisch nicht berechtigt ist, Bevölkerungspolitik gegen den Willen seiner Bürgerinnen zu betreiben. Auch ich bedaure es, daß der Geburtenrückgang in Österreich so groß ist, aber ich hätte schlaflose Nächte, wenn	Das fünfte Gebot „Du sollst nicht töten“ darf nicht vorgeschoben werden, um die Abtreibung abzulehnen, das sei Heuchelei. Was es braucht, um ungewollte Schwangerschaften und damit Abtreibungen zu verhindern, sei Sexualkunde und Aufklärung. Jungen Menschen diese nicht zukommen zu lassen, und sie dann für Schwangerschaften zu verurteilen, ist fahrlässig. Abtreibungen zu verbieten, darf kein Mittel zur

³⁰⁹ Karl Barth, Evangelische Kirche in Deutschland, 28.05.2024, online unter <<https://www.ekd.de/karl-barth-41275.htm>>.

ich mir vorstellen müßte, daß wir die Zahl der geborenen Kinder nur dadurch vermehren können, daß wir Frauen gegen ihren Willen zur Geburt eines Kindes zwingen. (...) Es hat mir jemand gesagt, wenn eine Liberalisierung des § 144 stattfindet, dann sind es heute die ungeborenen Kinder und morgen wird man die alten Leute umbringen. Ich halte das für eine gezielte Unterstellung (...).	Bekämpfung des Geburtenrückgangs sein. Es geht das Gerücht um, auf die Fristenlösung werde die Euthanasie folgen.
---	--

Makro: Bei dem abgedruckten Text handelt es sich um den Auszug einer Predigt von Pfarrer Karner. Die Textsorte der Predigt kann dabei unter anderem in die Text- bzw. Auslegungs- und die Themapredigt unterschieden werden.³¹⁰ Karners Predigt scheint eine Themapredigt zu sein, wo ein aktuelles Thema anhand einer Bibelstelle (in diesem Fall das fünfte Gebot) diskutiert wird. Karners Haltung dem Thema Schwangerschaftsabbruch gegenüber ist dabei nicht ablehnend, vielmehr nimmt er engagiert Anteil an dem Schicksal der (jungen) Frauen.

Mikro: Ob gesprochen oder geschrieben, der/die Empfänger:in wird in der Predigt direkt angesprochen. Die Fragen und Überlegungen, die Karner in den Raum stellt, sollen zum Nachdenken anregen. Karner argumentiert dabei, dass mit zweierlei Maß gemessen wird. Ohne ausreichende Aufklärung lässt man (junge) Frauen im Dunkeln und verurteilt die ledigen unter ihnen, wenn sie schwanger werden. Die christliche Nächstenliebe scheint sich nicht auf die zu erstrecken, die in moralische Ungnade gefallen sind.

v. *Rotstrumpf*, Mai 1972, „Zum Leitthema dieses Heftes: Abtreibung“, S. 2.

Kontext: In der allerersten Ausgabe (Nullnummer) des soeben gegründeten *Rotstrumpf* verdeutlicht die Redaktion ihr Bestreben und ihren Standpunkt in puncto Abtreibung.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Das Strafrecht ist ein Subsystem unserer Gesellschaft. In ihm spiegeln sich die Widersprüche der Gesamtgesellschaft wider. So ist der § 144 ein Symptom für die allgemeine Unterdrückung der Frau in Österreich. Es ist daher der Kampf gegen den Abtreibungsparagrafen nur als punktuelle Strategie zu	Die Freigabe des SSAbbr. ist nur eine von vielen Aktionen, die umgesetzt werden müssen, um Frauen aus der sexuellen

³¹⁰ Carolin Dix, Die Predigt aus linguistischer Sicht, In: Die christliche Predigt im 21. Jahrhundert: Multimodale Analyse einer kommunikativen Gattung, Carolin Dix (Hg.) (Wiesbaden 2021) 17–27, doi:10.1007/978-3-658-33855-8_4.

verstehen, die längerfristig zur Befreiung der Frau vom Gebärzwang und sexueller Unterdrückung führen muß.	Unterdrückung zu befreien.
--	----------------------------

Makro: Die Nullnummer des *Rotstrumpf* kann als Manifest verstanden werden: Bevor mit den Heften ab Nummer 1 konkrete Anliegen behandelt werden, werden in der Nullnummer die Hintergründe zur Schaffung dieses neuen Mediums offengelegt. Auf Seite 1 wird erläutert, warum die Redaktion meint, dass diese Zeitung notwendig ist, auf der oben zitierten Seite 2 wird das Leitthema des Hefts erklärt: Abtreibung.

Mikro: Die Funktion der zitierten Textstelle ist ähnlich zu der der restlichen Blattlinie: Aufregung hervorrufen und damit zu Aktionen bewegen. Dabei wird die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs als eine von vielen Stationen im Kampf um die Befreiung der Frau beschrieben.

Zusammenfassung der Ergebnisse der HDA zum Zeitpunkt 1972:

Die ausgewählten Artikel stammen (bis auf das erste Sample) aus der Zeit nach dem Villacher Parteitag der SPÖ im April, wo die Fristenlösung intern beschlossen wurde. Die unterschiedlichen Medien bringen sich in Stellung und legen ihren Standpunkt zum Thema fest.

Im Falle der beiden evangelischen Zeitungen ist die diametral gegenüberstehende Position gut erkennbar. Während beide das fünfte Gebot, „Du sollst nicht töten“, erwähnen, wählt Pfarrer Karner im *Reformierten Kirchenblatt* (der Evangelischen Kirche A.B.) deutlich verständnisvollere Worte als die beiden Kommentare aus *Amt und Gemeinde* (der Evangelischen Kirche H.B.). Karner geht ausführlich auf die Lage der betroffenen Frauen ein. In *Amt und Gemeinde (auge)* finden die Positionen und Schicksale der Frauen keine Erwähnung, sie werden rein als Mütter angesehen. Die Rhetorik ist dabei, vor allem im Vergleich zu späteren Aussagen, noch relativ ausgeglichen.

Anhand der Bejahung der Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs (die drei weiteren Meinungen waren auch allesamt positiv) in der *Burgenländischen Freiheit* lässt sich die Position der Sozialdemokratie im Thema erkennen.

Der *Rotstrumpf* begründet seine Neugründung und macht kämpferisch deutlich, dass die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs in einen größeren Kontext (der Befreiung der Frau aus der (sexuellen) Unterdrückung des Patriarchats) eingebettet ist.

1973: DAS JAHR DER ABSTIMMUNG

Eine direkt auf den Tag der Abstimmung reflektierende Berichterstattung erfolgte aufgrund des Erscheinungsrhythmus (siehe medialer Kontext) in keinem der Medien. Es werden daher Ausgaben aus 1973 zur Analyse herangezogen, die das Ergebnis entweder reflektieren oder die Abstimmung im Nationalrat antizipieren.

- i. *Amt und Gemeinde (auge)*, April 1973, „Kinder sind eine Gabe Gottes“, S. 1–3.

Kontext: Dr. Theodor Hladik, Oberkirchenrat in Wien und von 1967–1974 Synodalkurator, berichtet von der 7. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. die am 28.03.1973 zur Reform des § 144 unter dem Titel „Kinder sind eine Gabe Gottes“ stattfand. A.u.H.B. traten gemeinsam „für den Schutz des ungeborenen Menschenlebens“ ein.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Da menschliches Leben im Mutterleib in erster Linie in der Verantwortung der Eltern, sodann aber auch in der Verantwortung der Gesellschaft im weiteren Sinne steht, bitten wir alle Eltern und deren nächste Mitmenschen, in ihrem Rat und in ihrem Tun mit der einmaligen Gabe des Schöpfers – Zeugung und Wachstum eines Menschen – nicht willkürlich und damit leichtfertig umzugehen, sondern sich dabei „in Zucht zu halten in Wort und Werken“ (M. Luther) (...) Wenn Frauen durch eine Schwangerschaft vor oder in der Ehe in Notsituationen kommen, dürfen sie nicht alleingelassen werden. In solchen Fällen hat vor allem der Vater des Kindes, aber auch die betreffende Familie die volle Verantwortung zu tragen. Die Mütter bedürfen in ganz besonderer Weise der seelischen und natürlich auch der materiellen Betreuung, damit sie nicht zu übereilten Entscheidungen im Sinne eines SSAbbr. getrieben werden.	Sex dient der Fortpflanzung und soll auf zuchtvolle Weise geschehen. Das gezeugte Leben liegt in der Verantwortung der Eltern, aber auch der Gesellschaft. Frauen dürfen mit einer Schwangerschaft nicht alleine gelassen werden, der Vater soll Verantwortung übernehmen und sich so um die Frau kümmern, damit sie nicht voreilig eine Abtreibung vornehmen lässt.

Makro: Hladik lebt in einer christlich-idealen Welt, in der Schwangerschaften das Resultat aus liebevollen, in Gedanken an Gott und Nachkommen geführten Beziehungen sind: Die Kinder sind eine Gabe Gottes. In diesem Konstrukt plädiert er dafür, dass Frauen Unterstützung bedürfen und sich der Vater seiner Verantwortung nicht entledigen darf. Damit erkennt er die

vulnerable Situation einer schwangeren Frau zwar an, aber eben nur jener, die ein Kind möchte. Für jene, die weder die Schwangerschaft noch den dafür notwendigen Geschlechtsverkehr wollten (und sich aufgrund mangelhafter Aufklärung der Konsequenzen nicht bewusst waren, denn auch die Aufklärung ziemt sich nicht) verschwendet er allem Anschein nach keinen Gedanken. Damit verkennt er, wenn nicht den Großteil, dann einen emotional schwerwiegenden Teil der Realität ungewollter Schwangerschaften. Hladik verkennt aber auch, dass durch die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen und den mitunter drastischen physischen Eingriff der Abbruch einer Schwangerschaft keineswegs eine leichtfertige Entscheidung sein konnte. Durch die fehlende Beleuchtung dieser Perspektive wird deutlich, dass er entweder nicht mit betroffenen Frauen gesprochen hat oder die Leser:innen darüber ganz bewusst im Dunklen lässt. Auch traut er den Frauen keine überlegte Entscheidung zu, wenn er davon spricht, dass sie einer besonderen Betreuung bedürfen, um keine übereilten Entscheidungen zu treffen.

Mikro: Hladik bezieht sich in seiner Argumentation auf Martin Luther und holt damit eine Person von solcher Signifikanz aufs Tapet, dass sich dessen Wort und Ansicht ein:e Gläubige:r nicht entsagen kann. Man kann unterstellen, dass er sich dessen bewusst war. In der Formulierung, zu einem Schwangerschaftsabbruch „getrieben zu werden“³¹¹, blendet Hladik aus, dass die Abtreibung eine freie Entscheidung sein kann. Für die Anerkennung dieser freien Entscheidung ist in seinem Weltbild jedoch kein Platz, denn sie würde den Verstoß gegen das fünfte Gebot und damit Mord bedeuten.

ii. *Reformiertes Kirchenblatt*, April 1973, „Strafen helfen nicht“, S.3.

Kontext: Im Jahr 1973 äußerte sich das *Reformierte Kirchenblatt* bis auf einen Leserbrief (in der April-Ausgabe zum Schwerpunkt Ostern) nicht zur bevorstehenden Abstimmung im Nationalrat. 1973 ist hier ein Jahr der Jubiläen: „200 Jahre Reformierte Kirche in Oberwart“ im Juni, der 75. Geburtstag des ehem. Redaktionsmitglieds Univ.-Prof. Dr.Dr. Grete Mecenseffy im Sommer und „50 Jahre Reformiertes Kirchenblatt“ im September.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Aber dennoch gibt uns eine Kommission, die vorgibt, das Recht zu schützen, das angenehme Gefühl, daß mit ihrem Funktionieren unser Engagement entbehrlich wird. Dabei hätten wir als Christen tatsächlich die Möglichkeit,	Nicht das Strafgesetz oder eine die Indikationen prüfende Kommission sollen die ungeborenen Kinder

³¹¹ Theodor Hladik, Kinder sind eine Gabe Gottes, Amt und Gemeinde, 04.1973, 1.

werdendes Leben zu schützen. Allerdings nicht mit Strafgesetz und Kommission, sondern durch den Ruf des Evangeliums, wenn wir im Hören der „Frohen Botschaft“ Bedingungen schaffen, die das Austragen von keimendem Leben wieder wünschenswert machen. (...) Deshalb gilt ein Nein zu allen Versuchen, die die Last der Verantwortung auf öffentliche Stellen und auf die Macht des Staates abwälzen wollen. Aber es gilt auch ein Nein dazu, daß sich hier der Staat Funktionen anmaßt, die letztlich Sache gläubigen Bekenntens und die des Herrn sind, wo der Staat nur endgültig zerstören kann, aber nichts und auch gar nichts zu retten vermag.	schützen, vielmehr sollen und können dies die Gläubigen tun. Dem Staat steht es nicht zu, über Schwangerschaften zu entscheiden, sondern nur Gott.
--	---

Makro: Pfarrer Richard Wasicky argumentiert, nicht der Staat und das Strafgesetz sollten Abtreibungen verbieten, vielmehr sollte die Besinnung auf das Evangelium dazu führen, „das Austragen von keimenden Leben wieder wünschenswert“³¹² zu machen. Damit nimmt er eine ablehnende Haltung zur Regulierung der Abtreibung durch das Strafgesetzbuch ein und macht mit seinem Aufruf, die Christen hätten die Aufgabe das „werdende Leben“ zu schützen deutlich, dass Abtreibungen zu verhindern sind.

Mikro: Unter dem Titel „Strafen helfen nicht“ eröffnet Wasicky seinen Leserbrief mit den Worten „Die Schwangeren sollen endlich gezwungen werden, ihre Kinder auszutragen!“³¹³. Wurde anfangs Zynismus dahinter vermutet wurde dies nach wiederholtem Lesen (und der Frage, wieviel Zynismus ein Pfarrer in den 70er-Jahren in einer solch heiklen Frage wohl bemüht hat) unsicher. Der Leserbrief verwendet, für die sonstige Berichterstattung zum Thema im *Reformierten Kirchenblatt* ungewöhnlich, die Rhetorik vom werdenden und keimenden Leben. Damit wird gezeigt, dass die abgedruckten Meinungen nicht der Meinung der Redaktion entsprechen müssen und die Meinungspluralität hochgehalten wird.

iii. *Rotstrumpf*, Dezember 1973, „Zu diesem Heft“, S. 3.

Kontext: Am 29.11.1973 stimmte die SPÖ-Mehrheit im Nationalrat für die Fristenlösung und damit die Aufhebung des § 144. Damit ist eine der Kernforderungen der „Aktionsgemeinschaft für die Abschaffung des § 144“ am Papier eingetreten.

³¹² Richard Wasicky, Strafen helfen nicht, Reformiertes Kirchenblatt, 04.1973, 3.

³¹³ Ebd.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
In einem Hauptanliegen unseres Arbeitskreises und unserer Zeitung – nämlich der Abschaffung des § 144 – konnten wir einen Teilerfolg verzeichnen. (...) mit der gesetzlichen Regelung allein ist jedoch die Aufgabe der Befreiung der Frau vom Gebärzwang noch nicht gelöst.	Die Abschaffung von § 144 allein reicht nicht. Zur Wandlung des Frauenbildes und der Befreiung der Frau gehört mehr.

Makro: Die nüchtern formulierte Nachricht spricht von „Teilerfolg“ und „Gebärzwang“. Im Wort Teilerfolg schwingt Optimismus mit, im Wort Gebärzwang Realismus. Nach Landwehrs Darstellungsprinzipien entspricht das weder engagierter Anteilnahme noch objektivierendem Erzählen noch ablehnender Distanzierung. Frei nach den Darstellungsprinzipien interpretiert wird hier durch simple Sprache – die zum weiteren Kampf aufruft – emotionale Distanz geschaffen und zu (politischem) Engagement aufgerufen.

Mikro: Wie die Kritik an der Umsetzung des neuen Strafrechts zeigt, war mit der Aufhebung des Paragrafen noch nicht das Problem der Verfügbarkeit und vor allem der Finanzierung gelöst. Da nicht gleichzeitig mit der Einführung der Fristenlösung mehr Stellen, Betten und zuständige medizinische Fachkräfte vorhanden waren, sind Frauen trotzdem an der 12-Wochen-Frist vorbeigeschlittert, wie Schilderung aus der AUF zeigen (Siehe dazu die Beispiele aus der AUF, c) ii. und d. i.). Besonders in Verbindung mit dieser weiteren Berichterstattung kann die Funktion dieser kurzen Nachricht als Aufruf zu weiterem Kampf und Unnachgiebigkeit analysiert werden.

iv. *Burgenländische Freiheit*, 12. Dezember 1973, „Der allerletzte Ausweg“, S. 2.

Kontext: Nach Beschluss der Strafrechtsreform kritisiert Elli Zipser, SPÖ-Abgeordnete im burgenländischen Landtag, dass sich in Anbetracht des neuen Strafrechts mit „weitesttragender Bedeutung (...) die Diskussion inner- und außerhalb des Parlaments nur auf ein einziges Detail, auf den § 144“ fokussierte.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Mir scheint es aber doch richtiger (...) sich bei der Beurteilung dieser Frage immer bewußt zu sein, daß es sich hier um Frauen in höchster Notlage handelt, denen man mit menschlichem Verständnis	Die hinter der Diskussion um den Paragrafen stehenden betroffenen Frauen und ihre persönlichen Schicksale werden in der Diskussion

und echter Nächstenliebe zur Seite stehen sollte. (...) Frauen und Mütter sollen, genau wie ihre männlichen Lebenspartner, auch als eigene Persönlichkeiten optimale Entfaltungsmöglichkeiten und ein Recht auf Selbstverwirklichung haben. Diese Mütter werden ihren Kindern sicher die beste Lebenshilfe bieten können. Insofern ist die freie Entscheidungsmöglichkeit der Frauen über sich selbst – kurz Emanzipation genannt – nicht gegen die Familien gerichtet, sondern für sie im höchsten Maße positiv. (...) Denen die meinen, der § 144 müsse aus bevölkerungspolitischen Gründen erhalten werden, ist entgegenzuhalten, daß gerade im Jahr 1934, als der § 144 am strengsten gehandhabt wurde, die Geburtenrate in Österreich am niedrigsten war, da die Menschen damals einfach zu wenig zum Essen hatten. (...) Einig sind wir uns alle darin, daß der SSAbbr. keine wünschenswerte Methode der Familienplanung ist. (...) Damit aber SSAbbr. nur als allerletzter Ausweg vorgenommen oder am besten überhaupt überflüssig werden, sind eine Reihe flankierender Maßnahmen vorzusehen.	um die Fristenlösung nicht genug geachtet. Frauen verdienen wie Männer Selbstbestimmtheit, von ihr profitiert die gesamte Familie. Bei strenger Handhabung des § 144 und der gleichzeitig unsicheren wirtschaftlichen Lage 1934, war die Geburtenrate sehr niedrig, es wurde also das Gegenteil dessen erreicht, was der Paragraf bewirken hätte sollen. Es braucht u.a. bessere Sexualaufklärung und ärztliche Vorsorge, damit der SSAbbr. der letzte Ausweg oder gar überflüssig wird.
--	--

Makro: Zipser zeigt in ihrem Kommentar engagierte Anteilnahme mit den betroffenen Frauen. Ihre Titelwahl „Der allerletzte Ausweg“ macht deutlich, dass es sich bei der Entscheidung, eine Schwangerschaft abubrechen oder weiterführen nicht um eine alltägliche, sondern um eine außergewöhnliche handelt, die das Leben der Frau auf nachhaltige Weise beeinflusst: Mutter zu werden, ist die einzige Entscheidung im Leben einer Frau, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Eine Schwangerschaft abubrechen ist daher mit Überlegung und inneren Konflikten verbunden, weshalb betroffenen Frauen mit „menschlichen Verständnis und

echter Nächstenliebe“³¹⁴ begegnet werden sollte. Das kann als Antithese zur von Abtreibungsgegner:innen bemühten Parole der Kindsmörderin verstanden werden. Geburtenrate ist ein Schlagwort in der Debatte: Zipser führt hier ins Treffen, dass in Zeiten strenger Einhaltung des Abtreibungsverbots, wie 1934, die Geburtenrate sehr niedrig war. Abtreibungen zu verbieten, führt nicht zu Geburtenreichtum, vielmehr tun das finanziell und emotional sichere Zeiten, in denen Paare und Frauen sich für Kinder entscheiden.

Mikro: Zipsers Kommentar, der nach der Abstimmung, die eine Mehrheit für die Fristenregelung fand, veröffentlicht wurde, ist mit politischen Forderungen gespickt. In der Betonung der Rechte, die Frauen zukommen sollen, beruft Zipser sich auf grundlegende Forderungen der feministischen Bewegungen jener Zeit. Auch die Betonung dessen, dass der Schwangerschaftsabbruch nicht als Methode zur Familienplanung gedacht ist, wie konservative Kräfte befürchteten und bekittelten, entspricht einer der Kernaussagen feministischer Aktionsgruppierungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse der HDA zum Zeitpunkt 1973:

Beide evangelischen Blätter lehnen die Abtreibung ab: *Amt und Gemeinde* überträgt die Verantwortung für das ungeborene Menschenleben von der Familie auf die gesamte Gesellschaft, im *Reformierten Kirchenblatt* werden Gläubige dazu aufgerufen, durch Besinnung aufs Evangelium zu Lebensschützer:innen zu werden, damit nicht der Staat eingreifen muss.

Die *Burgenländische Freiheit* plädiert auf Verständnis und Empathie mit den betroffenen Frauen. Die Politikerin Elli Zipser zeigt zudem anhand von Zahlen aus 1934, dass eine strenge Handhabung von Abtreibungsmaßnahmen allein noch zu keiner hohen Geburtenziffer führt: Leben die Familien in (finanziell) unsicheren Zeiten, fällt die Entscheidung gegen Kinder aus.

Der *Rotstrumpf* erkennt in der Strafrechtsreform einen Teilerfolg an, macht aber auch deutlich, dass der allgemeine Kampf zur Emanzipation der Frau damit noch nicht beendet sein kann. Die Berichterstattung ist eine Vorausdeutung auf die später folgende Kritik, dass nicht genügend (finanzielle) Infrastruktur geschaffen wurde, um die Fristenlösung sozial in die Praxis umzusetzen.

³¹⁴ Elli Zipser, Der allerletzte Ausweg, Burgenländische Freiheit, 12.12.1973, 2.

1974: REAKTION AUF DIE ABSTIMMUNG

Zahlreiche Ereignisse (Beharrungsbeschluss, Anfechtung im Bundesrat, verstärkte Präsenz der *Aktion Leben*) lassen das Jahr 1974 zu einem Jahr von Reaktionen werden.

- i. *AUF*, Oktober 1974, „FRISTENLÖSUNG UNGELÖST!“, S. 30–31.

Kontext: Erica Fischer³¹⁵, Mitbegründerin der Zeitschrift *AUF*, kritisiert, ähnlich wie die Redaktion des *Rotstrumpf* im Jahr zuvor, die Unvollständigkeit der im Jahr zuvor beschlossenen Fristenlösung.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Was nützt uns die Möglichkeit, diese „letzte Entscheidung“ selbst zu treffen? Die Entscheidung alleine beschafft uns weder rechtzeitig ein Spitalsbett noch die etlichen tausend Schilling, die eine Abtreibung bis dato ja weiterhin kosten wird. (...) Die Änderung des § 144 hat (...) die konservativen und reaktionären Kräfte mobilisiert. (...) Dieser massiven Mobilisierung der Öffentlichkeit durch die Reaktionären setzte die Sozialdemokratie und der Gewerkschaftsbund nicht einmal in Ansätzen Gleichwertiges entgegen. Was Wunder, daß die Verhandlungsposition nicht ausreichte, durchzusetzen, daß auch die materiellen Voraussetzungen zur Durchführung dieses Gesetzes geschaffen werden. (...) Solange wir Frauen die hauptsächliche Verantwortung für die Versorgung und Erziehung der Kinder zu tragen haben, solange es nicht genug kostenlose und gute Kindergärten und Ganztagschulen gibt, solange es keine geeignete Informationsmöglichkeiten über Empfängnisverhütung gibt und die Pille nicht an alle Frauen gratis verteilt wird, haben wir ein Recht	Fischer kritisiert, dass die Kosten der Abtreibung unter der Fristenlösung nicht durch die Krankenkassen gedeckt werden, wie das in der BRD der Fall war. Sie führt das auf eine unzureichende Verhandlungsposition der SPÖ gegenüber den Konservativen zurück. Ohne Sicherstellung der materiellen Ressourcen, bei den weiterhin hohen Kosten (von S 3000,– bis S 4000,–), würde die Fristenlösung nur wohlhabenden Frauen nützen und diese vor Strafverfolgung schützen. Solange die Politik nicht dafür sorgt, dass Kindererziehung und Versorgung nicht allein von der Belastbarkeit der Mutter abhängig sind und Frauen kostenlos verhüten können, um nicht der Reproduktionsfähigkeit ihrer Körper und dem sexuellen Verlangen der Männer ausgesetzt zu sein, sollten

³¹⁵ *Wien Geschichte Wiki*, Erica Fischer, *Wien Geschichte Wiki*, 01.02.2024, online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Erica_Fischer>.

auf kostenlose fachmännische Abtreibung in Krankenhäusern.	Frauen das Recht auf kostenlose und sichere Abtreibung haben.
--	---

Makro: Der auf einer Schreibmaschine geschriebene und zur Vervielfältigung bereitgestellte Text unterstreicht den Aufruf-Charakter des Kommentars. Der Titel ist in Versalien geschrieben, die durch den Zusatz eines Rufzeichens verstärkt werden. Ohne Zwischenüberschriften ist der Text eine eineinhalbseitige Anklage. Dem Kommentar folgt im weiteren Blattverlauf ein Erfahrungsbericht einer Abtreibung, der die bemängelte Realität (fehlende Betten und hohe Kosten) bestätigt. Die Autorin zählt sich und die Leserin zu den Betroffenen, indem sie davon spricht, was **uns** nützt, welche Recht **wir** haben. Die Verwendung dieser Personalpronomen schafft Verbindung und macht deutlich, dass hier keine Distanzierung vorliegt, sondern Anteilnahme.

Mikro: Der Kommentar hat das Ziel, die Leserinnen weiter engagiert zu halten, zu empören, zum Weiterkämpfen zu animieren und vom Resignieren und verfrühtem Zufriedengeben mit der „Lösung“ abzuhalten – denn wie der Titel betont, ist die Fristenlösung zu diesem Zeitpunkt noch ungelöst.

- ii. *Amt und Gemeinde (auge)*, Februar 1974, Hirtenbrief von Oskar Sakrausky, S. 1.

Kontext: Oskar Sakrausky wendet sich erstmals seit der Abstimmung und seinem offenen Brief an Bundeskanzler Bruno Kreisky an die Leser:innen von *Amt und Gemeinde*. In dem offenen Brief schrieb Sakrausky einen Monat zuvor am 25. Jänner 1974: „*Die Entscheidung unseres Nationalrates (...) über die straffreie Zerstörung menschlichen Lebens im Mutterleib während der ersten drei Monate der Schwangerschaft ist ein solcher Tiefpunkt in der Rechts- u. Geistesgeschichte Österreichs, daß er sich nur mit der Einführung der Nürnberger Gesetze durch die nationalistische Regierung in Österreich vergleichen läßt*“³¹⁶.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Das Leben der werdenden Kinder in den ersten drei Monaten ist daher nicht mehr unter staatlichen Schutz gestellt, sondern lediglich an die Gewissen unserer Ärzte, Schwestern und vor allem unserer Frauen gebunden. (...) Gott ist es, der uns	Die Entscheidung über das Fortführen der Schwangerschaft innerhalb der zwölfwöchigen Frist

³¹⁶ Mesner, Frauensache?, 219.

Kinder schenkt und damit unser Leben in besonderer Weise zur Erfüllung führt. Er ist es, vor dem wir die Vernichtung des keimenden Lebens eines Kindes zu verantworten haben. Das staatliche Strafgesetz hat bisher diese Überzeugung gestützt und unsere Gewissen in dieser Richtung bestärkt. Mehr noch als früher müssen wir uns jetzt, nach Fortfall der Furcht vor Strafe seitens des Staates, bewußt werden, daß das staatliche Gebot sich durchaus nicht immer mit dem Gebot Gottes deckt. Unsere Taten müssen wir letztlich vor Gottes Gericht verantworten. Die staatliche Straffreiheit des SSAbbr. will Rücksicht auf Notsituationen der werdenden Mütter nehmen. Sie sollen nicht in eine ausweglose Alternative getrieben werden, entweder abzutreiben und damit von der Strafe des staatlichen Gesetzes betroffen zu werden, oder Lebenslasten auf sich nehmen zu müssen, die unerträglich sind. Von der ersten Not einer gesetzlichen Strafe ist die bedrängte Mutter zwar befreit, aber was keine Abstimmung des NR vermag, ist geblieben: Die Gewissensnot der Frau, die sich zu Abtreibung entschlossen hat. Wer je in diese Gewissensnot hineinkommt – und es ist zu befürchten, daß durch die Straffreiheit der Abtreibung die Zahl jener Frauen und Männer immer größer wird –, hat nur die beiden Möglichkeiten: Das Gewissen mit Entschuldigungen oder mit dem Hinweis auf die nunmehrige Straffreiheit der Abtreibung zu beruhigen, oder die Not der Schuld und Sünde vor Gottes Angesicht zu bringen und um Vergebung um Christi willen zu bitten.	liegt vor allem am Gewissen der Frauen, jetzt ohne Furcht vor weltlicher Strafe. Das widerstrebt Sakrausky. Das Strafgesetz deckt sich nicht mehr mit dem Gebot Gottes. Letztlich wird die Frau aber vor dem Jüngsten Gericht stehen, vor dem sie die Abtreibung rechtfertigen muss. Erwähnt explizit auch die Männer als Schuldige vor Gott. Der Ausweg ist die Bitte um Vergebung der Schuld und Sünde vor Gott.
--	--

Makro: Sakrausky betont wiederholt, dass die Entscheidung über Abtreibungen nun „nur mehr“ bei den Frauen liegen würde und spricht sich damit eindeutig gegen die Selbstbestimmung der Frau aus und ist in seiner Ablehnung deutlich antifeministisch. Er verwendet zudem Possessivpronomen nach Landwehr, wenn er von **unseren** Frauen spricht. Damit adressiert er den Leser/die Leserin direkt und macht sie, sollte sie die Frauen nicht vor Abtreibungen abhalten, mitschuldig. Sakrausky bemüht außerdem eine der größten Ängste der

Abtreibungsgegner: Dass durch die Straffreiheit mehr Abtreibungen durchgeführt werden, was aber durch Zahlen widerlegt wurde, siehe dazu Kapitel 4 Medizinischer Exkurs.

Sakrausky zeigt sich besorgt über die Nöte der Frauen, nachdem sie abgetrieben haben und lässt dabei jene Nöte, die sie zu einer Abtreibung bewegen, vollkommen unerwähnt. Wenn Sakrausky über Frauen spricht, dann, um sie schuldig zu sprechen und schlechtes Gewissen und Angst vor dem Jüngsten Gericht zu machen. Um die Frauen von Abtreibungen abhalten, appelliert er an die Gläubigen, ihnen „besonders in den ersten drei Monaten beizustehen“³¹⁷, denn würde hier etwas verabsäumt werden, würden die Gläubigen und die Kirche selbst schuldig werden.

Mikro: Die Rhetorik der Abtreibungsgegner ist hier deutlich erkennbar: Statt von Schwangerschaften spricht Sakrausky von dem „werdenden Leben“. Zusätzlich zu den medizinischen Begriffen Abtreibung und Schwangerschaftsabbruch spricht Sakrausky von der „Vernichtung des keimenden Lebens des Kindes“. Außer *auge* verwendet keines der analysierten Medien diesen Terminus. Ein Blick nach Deutschland zeigt aber, dass die deutsche Juristin Marie Raschke (die als „Wegbereiterin für das Recht der Frau in der Entstehung des BGB von 1900“³¹⁸ gilt) Anfang des 20. Jahrhunderts die Frage nach Bestrafung des Schwangerschaftsabbruchs unter diesem Begriff führte. In ihrer Schrift „Die Vernichtung des keimenden Lebens“ von 1905 lehnt sie die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs ab und befürwortet die weitere Bestrafung.³¹⁹ Unterzeichnet ist der Hirtenbrief mit „Ihr Bischof OS e.h.“, wobei e.h. für eigenhändig steht. Als Kürzel des österreichischen Amtsgebrauchs bedeutet es, dass der Text im Original entweder handschriftlich unterzeichnet wurde oder hier eine Unterschrift stehen sollte. Eine persönliche Unterschrift kann dem Text offiziellen Charakter verleihen und der Botschaft Nachdruck.

iii. *Amt und Gemeinde (auge)*, Juni 1974, „Fristenlösung nur ein Anfang“, S. 4–5.

Kontext: Felix Gamillscheg³²⁰ (1921–2013) – profilierter Journalist als Gründer und Chefredakteur der *kathpress* 1953–55, Redakteur der *Presse* und Ressortleiter Kultur- und Sozialpolitik 1960–65, Chefredakteur der *Furche* 1976–78, deren Herausgeber 1978, 1978

³¹⁷ Oskar Sakrausky, Hirtenbrief, *Amt und Gemeinde*, 02.1974, 1.

³¹⁸ *fembio e.V.*, Marie Raschke, *Frauen.Biographieforschung*, 2025, online unter <<https://www.fembio.org/biographie.php/frau/biographie/marie-raschke/>>. (11.02.2025)

³¹⁹ Kerstin Wolff, Abtreibungsgesetze: 150 Jahre § 218, *Emma*, 12.05.2021, online unter <<https://www.emma.de/artikel/150-jahre-ss-218-338579>>. (10.02.2025)

³²⁰ *Wien Geschichte Wiki*, Felix Gamillscheg, *Wien Geschichte Wiki*, 25.10.2024, online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Felix_Gamillscheg>. (10.02.2025)

Gründung der Medienakademie, deren Präsident 1990–95 – rückt zu Sakrauskys Verteidigung aus.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Keine fünf Monate, nachdem die SPÖ mit nur drei Stimmen Vorsprung die Fristenlösung durchgeboxt hat, acht Monate, bevor das Gesetz überhaupt in Kraft treten kann, zeichnet sich ab, daß es nicht damit getan ist, den „armen Frauen“ zu helfen, die sich „ernster persönlicher und sozialer Schwierigkeiten“ ihrer Schwangerschaft entledigen möchten und denen bisher der böse Staatsanwalt drohte. (...) Auch der evangelische Bischof Oskar Sakrausky stieg auf die Anti-FL-Barrikaden: Er verglich das Vorgehen der Regierung mit den Nürnberger Rassegesetzen von 1935, damals die Juden, heute die Ungeborenen, dort wie hier würde eine wehrlose Bevölkerungsgruppe außer Schutz gestellt. Das provozierte ein Aufheulen aller der SPÖ mehr als ihrer Kirche verbundenen Gemeindemitglieder. Damit hatte Sakrausky einen Nerv getroffen – aber nicht einmal das wirkte. Auch der Beharrungsbeschluß ging wie gehabt über die Bühne.	Die SPÖ hat die Fristenlösung gegen Widerstand durchgebracht. Frauen, die abtreiben, „möchten sich ihrer Schwangerschaft entledigen“. Sakrauskys Vergleich mit den N.R. war eine Provokation, aber „nicht einmal das wirkte“.

Makro: Gamillschegs Titel „Fristenlösung – Nur ein Anfang“ klingt wie eine Warnung. Die Haltung des Autors ist eindeutig ablehnend gegenüber der SPÖ, der Fristenlösung sowie dem Schicksal der betroffenen Frauen. Vor lauter Spott verabsäumt er es anzuerkennen, welche Reihe an gesundheitlichen Gefahren einer illegalen Abtreibung den Frauen neben dem „bösen Staatsanwalt“ noch drohten. Die Unterüberschrift „Wer führt den Eingriff durch?“ leitet eine Problemstellung ein, die auch die feministischen Medien beschäftigte: Wer übernimmt die Kosten? Gamillscheg spricht süffisant von den „armen unbemittelten Frauen“³²¹, denen durch Einführung der Fristenlösung „das teure Risikohonorar bei Arzt oder den Gang zur ‚Engelmacherin‘“³²² erspart werden sollte. „Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Autors“³²³ steht am Ende.

³²¹ Felix Gamillscheg, Fristenlösung nur ein Anfang, Amt und Gemeinde, 06.1974, 5.

³²² Ebd.

³²³ Ebd.

Mikro: Gamillschegs Rhetorik sprüht vor Spott und Süffisanz. Er spricht von „armen Frauen“, denen der „böse Staatsanwalt“ drohte und ignoriert dabei, dass das kein Märchen, sondern Realität ist. Der Text erschien Monate vor der Einleitungsphase des Volksbegehrens der Aktion Leben, könnte aber schon eine befürwortende Grundhaltung gegenüber dem Volksbegehren ausgelöst haben.

- iv. *Amt und Gemeinde (auge)*, November 1974, „Schritt in die Barbarei? Die Euthanasiediskussion ist bereits angelaufen“, S. 11–13.

Kontext: Nachdem die Fristenlösung im Sommer 1974 nicht thematisiert wurde, trat im November Otto Habsburg aufs Tapet. Erst zwei Jahre zuvor beging Habsburg als Sohn des letzten Kaisers von Österreichs den „historischen Handschlag“³²⁴ mit Bundeskanzler Bruno Kreisky, der das äußerst angespannte Verhältnis zur SPÖ entspannte. (Als Habsburg 1966 unter Verzicht auf seinen Herrschaftsanspruch erstmals wieder nach Österreich einreisen durfte – durch einen von der ÖVP-Alleinregierung ausgestellten Pass – demonstrierten hunderttausende Arbeiter gegen ihn.³²⁵) Habsburgs Kommentar, der zuerst in der *FURCHE* erschien und dann in *Amt und Gemeinde* abgedruckt wurde, eröffnet dabei vollkommen neue Argumente in der Diskussion um die Fristenlösung in *Amt und Gemeinde*: Erstmals wird der Vergleich zur Euthanasie gezogen.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Die europäische Debatte um die Frage der Abtreibung nähert sich ihrem Ende: die Elemente, die die „Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung“ forderten, scheinen so ziemlich auf der ganzen Linie gesiegt zu haben. Ihre Propaganda war eben weit wirkungsvoller als die der Verteidiger des Lebens. Darüber hinaus war es ihnen gelungen, sich selbst als „fortschrittlich“ darzustellen; und also traute sich eigentlich niemand mehr, mit der notwendigen Härte gegen die Abtreibung aufzutreten. Denn es ist heute ärger, als Gegner irgendeines „Fortschrittes“, denn als Verbrecher betrachtet zu werden. (...)	Habsburg erklärt den Erfolg der „Propaganda“ der Abtreibungsbefürworter:innen damit, dass es in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts schlimmer sei, gegen Fortschritt zu sein, als ein Verbrechen zu begehen. Als Verbrechen sieht er die Abtreibung.

³²⁴ Redaktion, Als der „Spross des Kaiserhauses“ wieder nach Österreich kam, Die Presse, 06.2016, online unter <<https://www.diepresse.com/4998752/als-der-spross-des-kaiserhauses-wieder-nach-oesterreich-kam>>.

³²⁵ Vgl. Ebd.

Die männlichen Worte des evangelischen Landesbischofs von Österreich, Sakrausky, wurden demnach auch von vielen seiner Standesgenossen als zu hart, als unzeitgemäß und allgemein störend betrachtet. Das wesentlichste an dem Ereignis ist der Zusammenbruch eines der wichtigsten Dämme europäischer Zivilisation. Man hat bisher angenommen, daß Achtung für das Leben ein Zeichen menschlichen Fortschritts ist. (...) Offensichtlich soll aber die Unmenschlichkeit nunmehr legalisiert werden. Es ist ja bemerkenswert, daß gerade jene Staaten, die für zweifellos S c h u l d i g e die Todesstrafe abschaffen, diese nunmehr für ein u n s c h u l d i g e s Leben, noch dazu ohne richterlichen Spruch, wieder einführen. Denn was immer man beschönigend sagen mag, die Abtreibung i s t eine Hinrichtung. Das Argument, man könne nicht wissen, ob innerhalb einer gewissen Frist das keimende Leben schon Person sei oder nicht, ist aufgelegte Heuchelei. Derselbe Staat nämlich, der aufgrund dieser angeblichen Zweifel die Tötung freigibt, anerkennt in seiner Rechtsordnung durchaus die Persönlichkeit des Lebewesens seit dem Augenblick der Empfängnis: es kann erben, Rechte können ihm übertragen werden, es ist, mit einem Wort, legal existent. (...) Kaum war nämlich der Kampf um die Abtreibung zugunsten des Mordes erfolgreich abgeschlossen begann schon die Schleichwerbung für die Euthanasie. Es wird nicht mehr so häufig von dem "Recht auf den eigenen Bauch" gesprochen, aber immer öfter von dem "Recht auf ein würdiges Ende".	Habsburg spielt hier vermutlich auf Sakrauskys Vergleich der Fristenlösung mit den Nürnberger Rassegesetzen an, er bezeichnet diese Worte als „männlich“. Die FL ist für Habsburg ein Zeichen, dass die Zivilisation in Europa zusammenbricht. Habsburg behauptet, die FL solle „Unmenschlichkeit“, als die er Abtreibung ansieht, legalisieren.³²⁶ Im Weiteren sagt er, dass Abtreibung eine Hinrichtung sei und dass sie eine Todesstrafe für Unschuldige (Anm.: die Embryos) sei. Habsburgs Meinung nach öffne die Fristenlösung der Euthanasie, sprich Sterbehilfe, Tür und Tor.
--	---

³²⁶ Anm.: Das ist schlichtweg falsch, denn der Schwangerschaftsabbruch steht im Strafgesetzbuch und ist damit **nicht** legal, sondern nur straffrei.

Makro: Im Titel beschwört Habsburg mit „Barbarei“ nach Duden-Definition Rohheit, Unmenschlichkeit, Grausamkeit, Kulturlosigkeit, völlige Ungebildetheit und unzivilisierte Zustände hervor.³²⁷ Die Einführung der Fristenlösung in Österreich, die zeitgleich auch in Westdeutschland (wo Habsburg bis zu seinem Tod lebte) diskutiert und 1974 eingeführt wurde, bedeutet für ihn den Anfang vom Ende: Er prophezeit den Verfall der europäischen Zivilisation und zieht am Ende seines Kommentars sogar noch einen Vergleich zu Stalin und Hitler: Wenn nach der Fristenlösung die Euthanasie eingeführt wird und damit der „entscheidende Schritt in die Barbarei“³²⁸ getan wird, „haben wir jegliche moralische Berechtigung verloren, Massenmörder zu verurteilen“³²⁹, dann hätten diese endgültig gewonnen.

Er erwähnt kein einziges Mal das Wort „Frau“, schreibt Sakrausky in dessen Vergleich mit den Nürnberger Rassegesetzen aber „männliche Worte“ zu, die er vermutlich als tapfer und mutig auffasst. Aus Habsburgs Text spricht purer Konservatismus, das Festhalten an den Werten der Welt, wie er sie kennt sowie die Angst, diese zu verlieren.

Mikro: Der Text verzichtet auf Unterüberschriften, greift aber auf a u ß e r e i n a n d e r geschriebene Worte zurück, um diese zu betonen. Ein Blick auf eben diese Wörter zeigt, dass Habsburg die Unterteilung in Schuldige und Unschuldige, die Rechtsordnung und die seines Erachtens „vollkommen neue innere Ordnung“ der Gesellschaft besonders hervorheben möchte. Angesichts der Verwendung der Worte „Barbarei“ und „Euthanasie“, im Titel aber auch im Fließtext, muss Habsburg nach Landwehrs Mikrostrukturanalyse des Textes zumindest nachträglich, aber vermutlich auch schon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, Übertreibung vorgeworfen werden.

v. *Burgenländische Freiheit*, 27. November 1974, „Helfen statt strafen!“, S. 2.

Kontext: Im Oktober leitete die *Aktion Leben* ihr Volksbegehren ein, das im Folgejahr unterschrieben werden konnte. (Im Rahmen des Einleitungsverfahrens muss eine gewisse Zahl an Unterstützungserklärungen gesammelt werden, bevor es zum Eintragungsverfahren kommt, indem diese dann zu den erforderlichen 100.000 Unterschriften gezählt werden.³³⁰) Auch die SPÖ-Politikerin und Kolumnistin Elli Zipser erhielt eine Aufforderung, die

³²⁷ Dudenredaktion, Barbarei, o.J., online unter <<https://www.duden.de/node/18482/revision/1310152>>. (11.02.2025)

³²⁸ Otto Habsburg, Schritt in die Barbarei? Die Euthanasiediskussion ist bereits angelaufen, *Amt und Gemeinde*, 11.1974, 13.

³²⁹ Ebd.

³³⁰ Bundesministerium für Inneres, Volksbegehren, o.J., online unter <https://www.bmi.gv.at/411/start.aspx#pk_01>.

Unterstützungserklärung zu unterschreiben, was sie im November zu folgendem Kommentar bewegte.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Es bleibt in unserem demokratischen Staat jedem unbenommen, ein Volksbegehren zu initiieren, aber als Mutter von zwei Kindern fühle ich mich verpflichtet, dazu Stellung zu nehmen, indem ich einer Meinung Ausdruck verleihe, von der ich weiß, daß sie viele tausende Frauen und Mütter – und die betrifft es in erster Linie – mit mir teilen. (...) Die AL verlangt Bestrafung. Mich erschreckt und ängstigt diese unmenschliche, unnachgiebige Härte. (...) Drohungen mit Polizei, Richter und Gefängnis haben in den persönlichsten, intimsten Bereichen der Frauen nichts zu suchen.	Schwangerschaften sind vor allem Sache der betroffenen Frauen. Die Rhetorik der AL ist erschreckend. Verfolgung durch die Exekutive und die Judikative sind verwerflich.

Makro: Elli Zipers Kommentar trägt den Titel jenes Komitees, das die Wiener SPÖ-Frauen – initiiert von Johanna Dohnal – als Gegengewicht zum Volksbegehren der *Aktion Leben* gegründet haben: im vollen Wortlaut „Helfen statt strafen – kein Zurück zum § 144“³³¹. Zipser nimmt, wie schon in ihren vorherigen Kommentaren, engagiert Anteilnahme an dem Schicksal der betroffenen Frauen. Nachdem sie aufklärt, worum es im Volksbegehren der *Aktion Leben* geht, nämlich „die Fristenlösung zu Fall zu bringen“ führt Zipser die Klassenfrage an, der nach „die weniger Begüterten in die Kriminalität getrieben“ werden, während „die Wohlhabenden nur ins Ausland zu fahren brauchen, um ihre Probleme loszuwerden“³³².

Mikro: Die Funktion von Zipers Kommentar kann so verstanden werden, andere, die auch um eine Unterstützungserklärung gebeten werden, von einer Unterschrift abzuhalten. Dafür argumentiert Zipser einerseits mit dem Schicksal der Frauen und plädiert für Empathie, aber auch politisch, indem sie die bereits in die Wege geleiteten flankierenden Maßnahmen aufzählt. Dazu zählen der Mutter-Kind-Pass, „mehr als fünfzig Familienberatungsstellen für alle Fragen der Familienplanung“³³³, erhöhtes Karenzurlaubsgeld, ausgedehnte Schutzfristen für Mütter vor und nach der Entbindung sowie die Beseitigung der Diskriminierung des unehelichen

³³¹ *Wien Geschichte Wiki*, Felix Gamillscheg, Wien Geschichte Wiki, 25.10.2024, online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Felix_Gamillscheg>.

³³² Elli Zipser, Helfen statt strafen!, Burgenländische Freiheit, 27.11.1974, 2.

³³³ Ebd.

Kindes durch ein Gesetz: „Alle diese Maßnahmen sollen mithelfen, daß sich glückliche Mütter über ihre Wunschkinder freuen können“³³⁴. Der Begriff „Wunschkinder“ hielt in der *Burgenländischen Freiheit* 1973 Einzug in die Diskussion und wurde daraufhin auch 1974 in Bezug auf die Berichterstattung um die Fristenlösung eingesetzt. In den Jahren 1975 und 1977 dann im selben Kontext im Singular, „Wunschkind“. Im selben Zeitraum und generell kommt der Begriff in *Amt und Gemeinde* bspw. nicht vor. Dafür aber im *Reformierten Kirchenblatt* 1972.

- vi. *Amt und Gemeinde (auge)*, Dezember 1974, „Was sagen Seelsorger dazu?“, S. 11.

Kontext: In der Frage, welche Stellung Seelsorger:innen gegenüber dem Volksbegehren der *Aktion Leben* beziehen, kommt das einzige Mal in der Berichterstattung von *auge* eine Gegenstimme zu Wort. Während ein Mann das Volksbegehren befürwortet, ist eine Frau dagegen. Nachfolgend wird frei nach Landwehrs Wortstatistik analysiert:

Herr Klaus Heine ist für die *Aktion Leben*, denn „menschliches Leben soll vom Zeitpunkt der Empfängnis bis zum Tod gesetzlich geschützt und gefördert werden“³³⁵, außerdem mache es sich der Staat mit der Fristenlösung „zu leicht“³³⁶, indem er „die Verantwortung für das keimende Leben ganz der Mutter zuschiebt, statt alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Abtreibung aus sozialen Gründen überflüssig zu machen“³³⁷. Herr Heine verwendet in seiner sechs Punkte umfassenden Begründung ein einziges Mal das Wort „Mutter“ sowie ein einziges Mal das Wort „Frau“. Seine Argumentation konzentriert sich darauf, was der Staat tut, nicht tut oder tun muss, und dass die Gesellschaft vor einer „selbstzerstörerischen Tendenz“³³⁸ geschützt werden müsse.

Frau Ilse Beyer widerspricht der bisher in *Amt und Gemeinde* vertretenen Ansicht und sieht in der Fristenlösung eine Chance, den Betroffenen „einen Zeitraum, in dem kein Gericht zuständig ist“³³⁹ zuzusichern. Das Volksbegehren könne sie außerdem aufgrund des geforderten verschärften Strafmaßes nicht unterschreiben. Dieses sah vor, dass „außer den auch früher anerkannten Gründen ‚außergewöhnlich schwere Bedrängnis‘ die Frau vor Strafe schützen

³³⁴ Ebd.

³³⁵ Klaus Heine, Was sagen Seelsorger dazu?, *Amt und Gemeinde*, 12.1974, 11.

³³⁶ Ebd.

³³⁷ Ebd.

³³⁸ Ebd.

³³⁹ Beyer, Was sagen Seelsorger dazu?, 11.

könne“³⁴⁰, das Gericht diese aber fallweise feststellen müsse. Frau Beyer führt hier richtig die Rolle des Staatsanwaltes ins Treffen, dessen Einstellung (Anm.: zur Fristenlösung) die Einsicht einer solchen Bedrängnis beeinflussen würde. Empathisch zeigt sie sich außerdem, wenn sie davon spricht, dass das Strafgesetz „Frauen zur Geburt, aber nicht zur Liebe zwingen“ könne. In ihrer in drei Punkten ausgeführten Begründung verwendet sie das Wort „Frau“ fünfmal.

vii. *Reformiertes Kirchenblatt*, 1974.

Eine Erwähnung des Ergebnisses der Abstimmung im Nationalrat, einen Kommentar dazu oder eine Einordnung dessen sucht man im *Reformierten Kirchenblatt* 1974 vergeblich. Das bedeutet jedoch nicht, dass es keine Stellungnahmen zu dem mittlerweile heiß umstrittenen Thema gab. Hält man nach anderen Begriffen als „Fristenlösung“ Ausschau, offenbart sich die subtile Kritikübung an der Evangelischen Kirche A.B. bzw. ihrem Bischof Sakrausky.

- In der Februar-Ausgabe wird unter den Kurzinformationen die Nachricht „Österreichs evangelische Kirchen von außen gesehen“ des Schweizerischen Evangelischen Pressedienstes vom 9.1.1974 abgedruckt: „In sich ist die evangelische Kirche gespalten, voller Spannungen und Polaritäten“³⁴¹. Am Ende der Ausgabe wird eine Stellungnahme zu Sakrauskys Brief an Bruno Kreisky gedruckt, unter dem Titel: „Das Recht zu reden, die Pflicht zu helfen“. Sie lautete: „*Seitens der Evangelischen Kirche Helvetischen Bekenntnisses ist dazu festzustellen: Die Evangelische Kirche H.B. in Österreich steht nach wie vor vollinhaltlich hinter der Erklärung der 3. Session der 7. Generalsynode der Evang. Kirche A.u.H.B. in Österreich, veröffentlicht im Amtsblatt, Sonderdruck vom April 1973. (...) Unter Hinweis auf die auch von den reformierten Synodalen anerkannte Erklärung der Generalsynode erklärte Landessuperintendent Imre Gyenge gegenüber dem Reformierten Kirchenblatt folgendes: In der außerordentlich schweren Entscheidungsfrage, in der sich der Christ angesichts des Problems der Schwangerschaftsunterbrechung befindet, kann nicht ausdrücklich genug betont werden, daß jede Form der Tötung menschlichen Lebens jederzeit dem Christen durch Gottes Gebot verwehrt ist. Unbeschadet dieser Gewissenschärfung durch das göttliche Gebot ist der Christ aber durch die Botschaft Jesu Christi zur Hilfeleistung in jeder Art notvoller Situationen jederzeit an jedem Menschen aufgerufen*“³⁴².

³⁴⁰ Ebd.

³⁴¹ *EP-Schweiz*, Österreichs evangelische Kirchen von außen gesehen, *Reformiertes Kirchenblatt*, 02.1974, 13.

³⁴² *Redaktion*, Das Recht zu reden, die Pflicht zu helfen, *Reformiertes Kirchenblatt*, 02.1974, 14.

- In der März-Ausgabe findet sich der Verweis auf die *Aktuelle Reihe* Nr. 3. „Der offene Brief des lutherischen Bischofs Oskar Sakrausky an Bundeskanzler Bruno Kreisky. Eine Dokumentation“ und in den Kurzmeldungen der Verweis auf den Hirtenbrief und das Fernsehinterview mit Oskar Sakrausky, wo er „ausdrücklich den Vergleich dieses Gesetzes mit den Nürnberger Rassegesetzen aufrecht“³⁴³ hielt.
- In der April-Ausgabe erscheint in der Rubrik „Das Echo. Leser schreiben“ die Leser-Reaktion: „Mit Entsetzen“ von Mag. Dr. Alfred Posselt. Er schreibt: „*Es wäre wichtig, daß sich die Reformierte Kirche (Anm.: Evangelische Kirche H.B.) in Österreich von den Thesen des Luthertums in Österreich abgrenzt (...) ein Luthertum, das die katholische Kirche rechts überholen will und sich 30 Jahre nach Hitler antifaschistisch gebärdet, weil es dies 1938 versäumt hat. Die Äußerungen des Bischofs A.B. (Anm.: Oskar Sakrausky) hat allen protestantischen Kirchen geschadet, auch wenn man die Fristenlösung nicht als ideal ansehen kann, ihre Ablehnung an Heuchelei grenzt*“³⁴⁴. Wie bereits in einem anderen Fall erläutert, müssen die Leserbriefe nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln, es spricht sogar für die publizistische Meinungspluralität, wenn ein Medium auch andere Ansichten abbildet. In diesem Fall kann das Abdrucken dieses Leserbriefes (als einzige Äußerung in dieser Ausgabe) aber auch als stille Zustimmung zur geübten Kritik verstanden werden.
- In der Dezember-Ausgabe 1974 / Jänner-Ausgabe 1975 findet sich das Statement der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. unter dem Titel „Keine offizielle Unterstützung des Volksbegehrens durch die Kirche“³⁴⁵. Bei den Kurzmeldungen findet sich eine Nachricht vom Schweizer Evangelischen Pressedienst zur „Holländischen Lösung“ des Schwangerschaftsabbruchs: Nach Unstimmigkeiten zwischen sozialistischen und konservativen Politikern haben „Immerhin beide Gruppen bis zur Verabschiedung neuer gesetzlicher Bestimmung die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs innerhalb der 12-Wochen-Frist stillschweigend anerkannt“³⁴⁶. Im Wort „immerhin“ kann die subtile Zustimmung zur Fristenlösung gelesen werden.

³⁴³ *ep-Wien*, Hirtenbrief und Fernsehinterview Bischof Sakrauskys, Reformiertes Kirchenblatt, 03.1974, 12.

³⁴⁴ Alfred Posselt, Mit Entsetzen, Reformiertes Kirchenblatt, 04.1974, 9.

³⁴⁵ Oskar Sakrausky, Imre Gyenge, Keine offizielle Unterstützung des Volksbegehrens durch die Kirche, Reformiertes Kirchenblatt, 12.1974, 2.

³⁴⁶ *EP-Schweiz*, „Holländische Lösung“ des Schwangerschaftsabbruchs, Reformiertes Kirchenblatt, 12.1974, 10.

Zusammenfassung der Ergebnisse der HDA zum Zeitpunkt 1974:

Im Jahr 1974 hat die Berichterstattung in *Amt und Gemeinde* wortstatistisch gesehen ihren Höhepunkt erreicht: In der Ausgabe von Februar fällt das Wort Fristenlösung 12 mal, im Dezember 9 mal, im Juni 5 mal, im April 2 mal, im November 1 mal.

Im selben Jahr hat sich die Evangelische Kirche H.B. im *Reformierten Kirchenblatt* nicht ausdrücklich zur Fristenlösung geäußert. In der Abbildung von entsetzten Leserbriefen sowie Verweisen auf die gesammelte Berichterstattung zur Reaktion auf Sakrauskys Schreiben wird ersichtlich, wie diametral die beiden Kirchen einander in diesem Thema gegenüberstanden. Nicht nur in ihrem Standpunkt, sondern auch in der Reaktion und Artikulation derselben.

Die *Burgenländische Freiheit* ist in ihrer Kommunikation im Jahr der Einleitung des Volksbegehrens der *Aktion Leben* gleichermaßen empathisch und politisch, während die *AUF* sich kämpferisch zeigt und die ungenügende Lösung der „ungelösten Fristenlösung“ bemängelt.

1975: INKRAFTTRETEN, VOLKSBEGEHREN DER AKTION LEBEN UND JAHR DER FRAU
1975, zu Beginn des Jahres, das die UNO zum „Jahr der Frau“ ernannte, wurde die Fristenlösung in Österreich offiziell zur Rechtslage. Im selben Jahr fand das von der *Aktion Leben* initiierte Volksbegehren gegen die Fristenlösung statt. Die Eintragungswochen waren von 24. November bis 1. Dezember 1975.³⁴⁷ Die Motive des Volksbegehrens sind im Anhang im Originalwortlaut nachzulesen.

- i. *Rotstrumpf*, Jänner 1975, „Politische Verbildung im Religionsunterricht“, S. 18–19.

Kontext: Wie im nächsten Beispiel auch die *AUF* kritisiert der *Rotstrumpf* zu Beginn des Jahres 1975 die Art und Weise, wie die *Aktion Leben* ihre notwendigen Unterstützungserklärungen einholt. Beeinflussung von Schüler:innen, u.a. durch einseitige Aufklärung anhand von Zeitungsartikeln im Religionsunterricht, lautet der Vorwurf. Der *Rotstrumpf* unternimmt zudem eine Analyse, warum sich die Kirche (abseits ihrer Moralvorstellungen) mit so viel Gewicht gegen die Fristenlösung stemmte.

³⁴⁷ Bundesministerium für Inneres, Alle Volksbegehren der zweiten Republik, o.J., online unter <https://www.bmi.gv.at/411/alle_volksbegehren_der_zweiten_republik.aspx>.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
In Niederösterreich werden laut Pressemeldungen Unterstützungserklärungen für das Volksbegehren der „AL“ an die Schülerinnen und Schüler verteilt und sollen am nächsten Tag von den Eltern unterschrieben zurückgebracht werden. In Wien werden zumindest Kirchenzeitungsartikel im Religionsunterricht verlesen. (...) Die „Wiener Kirchenzeitung“ steht (...) in ihrer Funktion auf gleicher Ebene wie die Blätter der Parteien: sie formuliert den Standpunkt einer Bevölkerungsgruppe, die sich einer Ideologie verpflichtet weiß. In jedem demokratischen Staat hat diese Art von Presse eine notwendige und wichtige Funktion. Was aber sucht ein Blatt dieser Presse als alleiniges Lehrmittel in der Schule? (...) Haben noch alte Kirchenlehrer ernsthaft darüber nachgedacht, ob die Frau eine Seele habe und infolgedessen überhaupt ein richtiger Mensch sei, so weiß die Kirche heute, worüber selbst Biologen noch streiten: wann menschliches Leben denn nun beginnt. Sie leitet von daher auch die Berechtigung ab, dieses Leben konsequent zu verteidigen. (...) Da sie sich als die Trägerin ewiger Werte und Wahrheiten versteht, meint sie auch die Berechtigung zu haben, im Namen der ganzen Menschheit zu sprechen. Um das aber tun zu können, muß sie, wie sie meint, Machtpositionen innehaben, und sich mit den Mächtigen der Gesellschaftssysteme, Staaten und Interessensvertretungen, soweit es ihre Lehre erlaubt, arrangieren.	Die <i>Aktion Leben</i> verwendet Schüler:innen dafür, ihre Eltern zu einer Unterschrift zu bewegen, lautet der Vorwurf. Während es im Religionsunterricht durchaus sinnvoll sein kann, religiöse Zeitungen zu lesen, würde angesichts der Vielschichtigkeit der Reform eine einzige Quelle und Ansicht nicht reichen, um umfassend zu informieren bzw. eine ausgewogene Debatte zu führen. Zeigt die Absurdität dessen auf, dass Kirchenlehrer über Schwangerschaften und den weiblichen Körper bestimmen wollen. Die Kirche glaubt sich durch ihre Rolle in der Vergangenheit auch hier die Kompetenz zuzuschreiben, der Bevölkerung die „richtige“ Richtung vorzugeben. Die Frage des Standpunkts in puncto Abtreibung ist also auch eine Machtfrage.

Makro: Die kritische Ablehnung der (aufgrund des Beispiels der katholischen *Wiener Kirchenzeitung* wird angenommen, dass sich die Kritik hauptsächlich an die katholische Kirche wendet) der Kirche ist schon durch den Titel „Politische Verbildung“ erkennbar. Verbilden bedeutet „durch erzieherisches Einwirken oder entsprechende Einflüsse jemandes Ansichten o. Ä. in einer als unangemessen, falsch, verderblich erscheinenden Weise prägen“³⁴⁸. Dadurch werden von Beginn an negative Absichten in den Raum gestellt.

Mikro: Die Funktion des Artikels ist Information über die Kampagnen der *Aktion Leben*, eventuell auch eine Vorwarnung an Eltern, welchen Informationen ihre Kinder in den Schulen offenbar ausgesetzt sind. Hinter dem phasenweise hervorscheinenden Zynismus der Redaktion kann sich Wut verbergen. Wut darüber, dass eine Institution, die die Frage, „ob die Frau eine Seele habe und infolgedessen überhaupt ein richtiger Mensch sei“, ernsthaft diskutierte, nun über die Frau und ihre Gebärmutter entscheiden möchte.

ii. *AUF*, Jänner 1975, „Wer steht hinter der Aktion Leben?“, S. 4–6.

Kontext: Erica Fischer schreibt über die Unterstützer der *Aktion Leben*. Dabei erwähnt sie auch Oskar Sakrausky: im Kontext einer europäischen Faschisierungstendenz.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Die AL stellt ein lautstarkes Element der allgemeinen Faschisierungstendenz in Europa dar. Was bedeutet es wohl, wenn der Evangelische Bischof Oskar Sakrausky am 1.1.1975 im Fernsehen die Strafrechtsreform mit „der Abwertung des Bundesheeres, der Zuweisung (!) der Frau in die Gleichberechtigung, dem Ansteigen der Kriminalität, dem Sinken der Moralität und dem Aufkommen von Freiheitsbestrebungen (!)“ verglich? Die Frau wird im Faschismus zum Instrument degradiert: sie wird ein Werkzeug zur Erhaltung konservativer Ideologien, zur Stärkung der Familie, zur Vermehrung der Bevölkerung, ein Musterbeispiel der Unterwerfung unter die patriarchalische staatliche Autorität. Dementsprechend wird auch die Frau von den Befürwortern der AL nur als Werkzeug und nicht als Mensch betrachtet. (...)	Fischer deutet die Bestrebungen der AL als Teil des Eindringens faschistischer Tendenzen in den Staat. Sie macht das an Sakrauskys Aussagen fest, der die Strafrechtsreform mit einer Reihe an Negativentwicklungen verglich. Fischers Ansicht nach ist vor allem das durch die <i>Aktion Leben</i> vertretene Frauenbild ein Zeichen für den erstarkenden Faschismus: Die Frau als gebärendes

³⁴⁸ *Dudenredaktion*, verbilden, o.J., online unter <<https://www.duden.de/node/196255/revision/1374428>>.

Über und hinter den „Argumenten“ dieser Reaktionäre aller Couleurs stehen irrationale, frauenfeindliche Ressentiments, die Angst der Männer vor der Entscheidungsfreiheit der Frau, das Interesse aller, die untergeordnete Stellung der Frau aufrecht zu erhalten. Jeder Einbruch in dieses Bollwerk ist eine Gefährdung unseres autoritären, patriarchalischen Systems. Die Fähigkeit der Frau, Kinder zu gebären, ist die biologische Grundlage ihrer Schwäche, der Gebärdzwang die Festigung ihrer Unterwerfung. (...) Das „Leben“ interessiert alle Beteiligten jedoch herzlich wenig, denn im Gesetzesentwurf der Aktion Leben geht es vor allem um die Strafe bzw. um die Strafandrohung (...) um die Angst und die Unsicherheit der Frau.	Werkzeug zum Volkserhalt, das es zu regulieren gilt. Aus Angst vor der selbstbestimmten Frau versuchen die Konservativen, die Kirche und die <i>Aktion Leben</i> Frauen auf ihre Gebärfähigkeit zu reduzieren. Die AL will Frauen, die abgetrieben haben, stärker unter Strafe stellen.
---	---

Makro: Nach den Unterüberschriften „Signal für Europa“, „Wahlhilfe für die ÖVP“, „Agitationsfeld für die Nazis“, „Embryoschützer für Todesstrafe“ und „Frauen müssen Mütter bleiben“ schließt der Text mit der rhetorischen Frage: „Sollte es also doch um etwas anderes gehen als ums Leben?“, womit die Autorin, Erica Fischer, vermutlich auf die Beibehaltung der untergeordneten Stellung der Frau anspielt. Der Text ist eine Anklage der *Aktion Leben* und derer, die sie unterstützen. Neben Einzelpersonen wie Bischof Oskar Sakrausky und dem „patriarchalischen Hauskapitalist“³⁴⁹ Manfred Mautner-Markhof klagt die Autorin die ÖVP und die Kirche an. Sie unterstützen mit der AL eine Gruppe, der zur Erreichung ihres Zieles „jedes Mittel recht (ist): Verleumdung, Irreführung und Einschüchterung der Bevölkerung, Fälschung, Bündnisse mit rechtsradikalen Gruppen“³⁵⁰. Damit spielt Fischer vermutlich u.a. auf die Vorwürfe an, dass Vertreter der *Aktion Leben* Frauen als Mörderinnen bezeichnete und dass die *Aktion Leben* für Unterschriften Notare in Altenheime geschickt hat, wie im selben Jahr auch die *Burgenländische Freiheit* im Beispiel c) iv. anklagt. Gegen diese Aktionen organisierte die AUF ihre „Bundesländertour für die Freigabe der Abtreibung – gegen die ‚Aktion Leben‘“³⁵¹. Die Ziele dieser Tour werden so beschrieben: „Wir wollten zumindest ein Fragezeichen hinter die Ziele der *Aktion Leben* setzen, wir wollten die Bevölkerung aufmerksam machen, daß Frauen solidarisch sein müssen und können und daß sie dem Meinungsterror nicht alleine

³⁴⁹ Erica Fischer, Wer steht hinter der Aktion Leben?, AUF, Jänner 1975, 6.

³⁵⁰ Ebd., 5.

³⁵¹ Siehe AUF, Jänner 1975, 16.

gegenüberstehen, und wir wollten auch unsere Isolierung überwinden und aus unserer kleinen Gruppe heraustreten“³⁵².

Mikro: Die Frage der Kirche, ob die Frau denn ein Mensch sei, wird, wie im vorherigen Beispiel im *Rotstrumpf*, auch hier in der *AUF* aufgegriffen. Als Funktion kann das Entflammen von Wut und in weiterer Folge Kampfgeist in den Leserinnen genannt werden.

iii. *AUF*, April 1975, „Fristenlösung – Keine Lösung!“, S. 34–35.

Kontext: Hier erfolgt eine kritische Einordnung der Fristenlösung in die Realität. Besonders die ungenügende Versorgungslage (von 97 Spitälern mit gynäkologischen Abteilungen werden in Österreich damals nur an 11 Spitälern Abbrüche durchgeführt, bei einer Wartezeit von drei bis vier Wochen und Kosten zwischen S 1500,– und S 7000,– bzw. S 8000,– bei einem Privatarzt) wird von der Redaktion der *AUF*, und damit der dahinter stehenden Gruppe der *Aktion Unabhängiger Frauen*, angeklagt.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Aus all dem geht hervor, daß die FL nur auf dem Papier besteht. Nicht nur hat es die Regierung verabsäumt, Vorsorge zur tragen, wer nun die Kosten trägt (Krankenkasse?), sie hat auch keinerlei Vorbereitung in den zuständigen Spitälern getroffen. Es wurden keine neuen Planstellen eingerichtet, es gibt um nichts mehr Schwestern, Pfleger und Gynäkologen, als vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Das heißt also erhebliche Mehrleistung für alle, ohne dementsprechend bezahlt zu werden. Kein Wunder also, wenn selbst in fortschrittlichen Kliniken die Stimmung äußerst ablehnend und feindselig den neuen, „unnötigen“ Patientinnen gegenüber ist. Und wie ist das mit der freien Entscheidung, die der Frau laut Gesetz in den ersten 3 Monaten zusteht? Schon in den	Die SPÖ hat es nicht geschafft, die praktische Umsetzung der FL, vor allem für mittellose Frauen, zu erleichtern. Es fehlt an Personal: Den dadurch entstehenden Stress und Druck lassen die Pflegekräfte die Frauen, die zur Abtreibung in die Kliniken kommen, spüren.

³⁵² Inge, Unsere „Bundesländertour“, *AUF*, Jänner.1975 17.

Familienberatungsstellen wird sie meistens auf das gewissenhafteste ausgefragt, warum sie das Kind nicht haben will.	
--	--

Makro: Mit einem Comic versehen stellt der Text eine Anklage an die mangelhafte Versorgungslage dar. Es werden Erfahrungsberichte aus der Semmelweisklinik und der 2. Universitätsfrauenklinik (AKH) abgedruckt, die Frauen berichten in beiden Fällen nichts Gutes. Das Comic zeigt eine Frau in untertäniger Haltung, mit gebücktem Kopf, die einem massigen Mann mit Glatze, Brille, Stethoskop gegenübersteht. Hinter ihnen ist ein Krankenhaus zu sehen, auf einem Schild steht „Hier werden **keine** Schwangerschaftsunterbrechungen vorgenommen“. Darunter ein Zitat des Arztes „Aber ich tät es natürlich gegen einen Unkostenbeitrag von S 10.000,– in meiner Privatklinik, gnädige Frau ...“.

Mikro: Die *AUF* übt lautstarke Kritik an der, ihres Erachtens, unfertigen Umsetzung der Fristenlösung. Die Kritik wird dabei durch persönliche Erfahrungsberichte sowie handfeste Zahlen (wie wenige Spitäler führen Abtreibungen durch, wie hoch sind die Kosten) nachvollziehbar begründet.

- iv. *Burgenländische Freiheit*, 19. November 1975, „Was will die ‚Aktion Leben‘?“, S. 3

Kontext: SPÖ-Abgeordnete Elli Zipser klärt kurz vor Beginn der Eintragungswochen des Volksbegehrens (24. November bis 1. Dezember 1975³⁵³) darüber auf, was das Ziel der *Aktion Leben* ist.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Seit diesem 1. Jänner ist aber auch noch keine einzige Frau in Österreich an einem Eingriff gestorben, zum Unterschied von früher, und überdies ist es durch Beratung und materielle Hilfe gelungen, viele Frauen von einem SSAbbr. überhaupt abzubringen. Nach einem dreiviertel Jahr Erfahrung mit der FL haben Nationalratswahlen stattgefunden. Die Sozialistische Partei, also jene Partei, die im Parlament den unmenschlichen § 144 zu Fall	Zeigt die Realität von SSAbbr. vor der FL ungeschönt auf: Frauen starben unter dem „unmenschlichen § 144“ wegen illegaler Abtreibungen. Die FL wird von der österreichischen Bevölkerung

³⁵³ Bundesministerium für Inneres, Alle Volksbegehren der zweiten Republik, o.J.

brachte, wurde vom Souverän Wähler noch stärker gemacht. Wenn man bedenkt, daß es in Österreich weit mehr wahlberechtigte Frauen als Männer gibt, so kann man mit ruhigen Gewissen behaupten, daß eine große Mehrheit der Frauen in Österreich zur Fristenlösung Ja gesagt hat. Schließlich hat auch noch das höchste österreichische Gericht, der VfGH, im Oktober 1974 die FL als verfassungskonform befunden. Und dennoch setzt sich die AL nunmehr wieder mit finanziell erstaunlich großem Propagandaaufwand in Szene. Der von ihr vorgeschlagene Gesetzestext fordert in jedem Falle eines SSAbbr. Anzeige beim Staatsanwalt, der die Frau dann zwangsläufig vor den Richter zu bringen hat. (...) Das Damoklesschwert der Strafbarkeit verhindert jegliche Hilfe. Die Frauen werden wieder zum Pfuscher getrieben und das kann wohl nicht das Ziel einer humanen Gesellschaft sein. Deshalb lehnen wir die AL kategorisch ab. (...) Man lasse uns Frauen die Freiheit einer verantwortungsbewußten Familienplanung, damit uns nicht durch Zufälligkeiten des Lebens die Freude an gewollten, glücklichen Wunschkindern genommen wird!	gut angenommen, wie die Wahlergebnisse jener Partei, die sie eingeführt hat, zeigen. Die Forderungen der AL würden Frauen vor Gericht bringen und sie davor, aus Angst vor dieser Konsequenz, wieder zu illegalen und gefährlichen Abtreibungen bei Engelmacher:innen bringen. Überlasst Frauen die Familienplanung, damit gut versorgte Wunsch Kinder auf die Welt kommen können.
---	---

Makro: Zipser nimmt in ihrem Kommentar wieder einmal engagierte Anteilnahme an den Frauen. Ihr Aufruf inkl. des sich selbst einschließenden Possessivpronomens am Ende des Kommentars (siehe oben) kann als Selbstermächtigung und als Wut gelesen werden: Lasst uns unsere Freiheit! Zipser zeigt in ihrer Rolle als SPÖ-Politikerin aber auch auf, was ihre Partei für die Sicherheit von Frauen in puncto Schwangerschaft erreicht hat.

Mikro: Zipser legt in ihrem Kommentar (politische) Beweise dar, dass die österreichische Bevölkerung sowie die Judikative hinter der Fristenlösung stehen. Sie macht das am erneuten Wahlerfolg der SPÖ fest, sowie der Bestätigung des Verfassungsgerichtshof, der die Fristenlösung als verfassungskonform befunden hat. Zipser verwendet den Freiheitsbegriff, wenn sie dafür plädiert, Frauen selbst die Planung ihrer eigenen Familie zu überlassen und zeigt damit, wie wahrlich absurd es ist, dass die privateste Entscheidung, die es gibt, vor dem

Volksbegehren und der Kirche (die dieses, wie der Kommentar von Weihbischof Wagner beweist, unterstützt) geschützt werden muss.

- v. *Amt und Gemeinde (auge)*, Februar 1975, Fristenlösung: Der Stellenwert von Meinungsumfragen, S. 7–8.

Kontext: Weihbischof Dr. Alois Wagner spricht im Kontext des Themas FL kurz über die (seines Erachtens fehlende) Glaubwürdigkeit von Meinungsumfragen und begründet umso ausführlicher, warum die Kirche gegen Abtreibungen ist. Der Abdruck stammt von der katholischen Presseagentur. Auf den darauffolgenden Seiten wird das UNO-Jahr der Frau erläutert und eingeordnet. Dafür werden zuerst drei Artikel der Deklaration der Vereinten Nationen genannt und dann die Stellungnahme des evangelischen bayrischen Landesbischofs Dietzfelbinger gedruckt. Er gilt als Kritiker der Frauenordination.³⁵⁴ Hier heißt es auszugsweise: *„Es geht ja vor allem um die Gleichberechtigung der Frau in der Gesellschaft und Öffentlichkeit. Man darf sagen, daß hier vieles verbessert ist und sicher noch mehr verbessert werden muß. Aber es gibt ja noch viele andere Bereiche, in denen Frauen und Männer sich selbst verwirklichen und ihr Leben erfüllen. Und es scheint mir nicht gut zu sein, einen Bereich zu gewinnen, indem man andere beiseiteschiebt, z.B. die drei berühmten K: Küche, Kinder, Kirche.“*³⁵⁵

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Die Abtreibung als direkte Tötung eines ungeborenen Menschen verstößt gegen das Recht auf Leben. Das Kind im Mutterleib aber ist ein Mensch. Ein Kind im Mutterleib ist ein Mensch, der besonders hilflos und daher besonders schutzwürdig ist. Es kann sich hier also nicht um eine Verfügung der Frau über ihren eigenen Körper handeln, denn das ungeborene Kind hat vom ersten Augenblick an sein eigenes Leben und damit auch sein eigenes Recht auf dieses Leben. Das 5. Gebot Gottes ist eine unabänderliche und allgemein gültige Regel, nicht nur für den Christen, sondern für jeden Menschen, der die göttlichen Rechte und die von	Abtreibung ist Tötung des Kindes im Mutterleib und verstößt als direkte Tötung gegen das Recht auf Leben. Spricht der Frau die Selbstbestimmung über ihren Körper ab. Abtreibung ist Tötung, es ist eine Missachtung des 5. Gebotes. Wagner stellt hier mit „wehrlosen alten und kranken Menschen“

³⁵⁴ *Frauengleichstellungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern*, 40 Jahre Frauenordination, 2015 17, doi:<https://www.bayern-evangelisch.de/epaper/40-jahre-frauenordination/epaper/ausgabe.pdf>.

³⁵⁵ *LWB-Pressedienst*, Internationales Jahr der Frau 1975, *Amt und Gemeinde*, 02.1975, 9.

Menschen formulierten menschlichen Grundrechte ernst nimmt. Eine größere Mißachtung als die Tötung des Menschen ist kaum denkbar. (...) Pflicht, Leben zu schützen, das geborene wie das ungeborene, das des wehrlosen Embryos ebenso wie das des manchmal ebenso wehrlosen alten und kranken Menschen. (...) Der Christ muß daher aus persönlicher Überzeugung nicht nur selbst von jeder Tötung menschlichen Lebens Abstand nehmen, sondern ist auch verpflichtet, anderen zu helfen, damit sie solche Taten nicht vollziehen. Käme jeder Christ in unserem Staat dieser Verpflichtung, auch in bezug auf alle Menschen seiner Umgebung, wirklich nach, müßte ein Gesetz über die FL letztlich überflüssig werden. (...)	eine Verbindung zur Euthanasie her. Er ruft die Christ:innen direkt auf, andere davon abzuhalten abzutreiben. Wenn alle dieser Verpflichtung nachkommen würde, bräuchte es kein Gesetz mehr über die FL.
---	--

Makro: Der Text verzichtet auf Unterüberschriften oder optische Hervorhebungen. In drei Punkten legt Weihbischof Wagner seinen Standpunkt dar, warum die Kirche „eine Tötung des Kindes im Mutterleib für sittlich unerlaubt ansieht“³⁵⁶. Wagner schreckt in seiner Ablehnung der Fristenlösung und der Abtreibung auch vor dem Vergleich mit Euthanasie nicht zurück. Er ruft nach einer Art christlichen Moralpolizei: Die Christ:innen des Landes sollen ihrer Verpflichtung im Glauben nachkommen und jene, die abtreiben wollen, davon abhalten. Würde das jede:r von ihnen tun, dann bräuchte es keine gesetzliche Regelung wie die Fristenlösung mehr. Lesen das die falschen Leute, könnte es zu einem drastischen Übertreten der Privatsphäre kommen, bei dem sich die Moral-Missionare aber im Recht fühlen.

Mikro: Der katholische Weihbischof Wagner entspricht in seiner Argumentation der bisherigen Linie von *Amt und Gemeinde*, weshalb trotz der unterschiedlichen Konfession wohl gerne auf seinen Text zurückgegriffen wird. In seiner Rhetorik ist Wagner anklagend, er spricht wiederholt davon, dass Abtreibung Tötung ist sowie moralisch „im weitesten Sinn des Moralbegriffes“³⁵⁷ verwerflich und unerlaubt.

³⁵⁶ Alois Wagner, Fristenlösung: Der Stellenwert von Meinungsumfragen, *Amt und Gemeinde*, 02.1975, 7.

³⁵⁷ Ebd., 8.

Zusammenfassung der Ergebnisse der HDA zum Zeitpunkt 1975:

In der *AUF* werden die mangelhaften Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch heftig kritisiert, während ein katholischer Bischof in *auge* die Christ:innen des Landes dazu aufruft, Frauen von Abtreibungen abzuhalten.

Im Jahr 1975 gab es im *Reformierten Kirchenblatt* keine konkrete Äußerung zur Fristenlösung. Dem Thema Schwangerschaften und Verhütung wurde in der Septemбераusgabe aber eine Buchrezension zu Josef Maria Reuss' (katholischer Weihbischof von Mainz) „Familienplanung und Empfängnisverhütung“ gewidmet, die vernichtend ausfiel: „Reuss versucht für konservative Katholiken einen Weg zu finden, wie sie trotz der Enzyklika *humanae vitea* („Pillenenzyklika“) Verhütungsmethoden anwenden können. Ein Musterbeispiel, auf welche Irr- und Abwege eine Kirche auf dem Gebiet der Ethik geraten kann. Gut gemeint, aber peinlich!“ Allgemein lohnt es sich beim *Reformierten Kirchenblatt* auf die Buchempfehlungen zu achten, wie auch das Beispiel im Jahr 1977 zeigen wird.

In der *Burgenländischen Freiheit* bleibt Elli Zipser in ihrem Kommentar dem Titel der Zeitung treu und verlangt die Freiheit der Frauen, über ihren eigenen Körper selbst zu entscheiden. Sie unterstreicht die sozial- und gesundheitspolitischen Erfolge der SPÖ und warnt vor den Taktiken der *Aktion Leben*.

Der *Rotstrumpf* kritisiert die Vorgehensweise der *Aktion Leben* und deren langen Arm der Einflussnahme bis in die Klassenzimmer (Ost-)Österreichs.

1977–1979: RETROSPEKTIVE, JAHR DES KINDES 1979

Der letzte Teil der Analyse stellt eine Reflexion dar. Es wurden hierbei die, subjektiv beurteilt, aussagekräftigsten Artikel der fünf besprochenen Medien ausgewählt.

- i. *Rotstrumpf*, Dezember 1977, „Die Abtreibung im Club oder ‚Fristenlösung drei Jahre danach‘“, S. 22–23.

Kontext: Der „Club 2“ war ein Diskussionsformat im ORF, bei dem in einem heute ungewohnten Rahmen über aktuelle „Aufregerthemen“, die nicht selten sehr umstritten waren, diskutiert wurde. Es gab keine Zeitbegrenzung, die Ausstattung war minimal, der volle Fokus lag am Thema und den Redner:innen. Eingeladen waren dabei sowohl hochrangige Vertreter:innen z.B. aus der Politik aber auch Bürger:innen / die Bevölkerung. Das Moderationsteam setzte sich dabei aus zahlreichen Redakteur:innen des ORF zusammen. In der folgend besprochenen Sendung vom 26. Jänner 1978 lautete das Thema „Drei Jahre

Fristenlösung“. Franz Kreuzer³⁵⁸, der den Club 2 ins Leben gerufen hat und unter Fred Sinowatz (SPÖ) 1985–87 das Amt des Gesundheits- und Umweltministers innehatte, moderierte.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Nicht eingeladen waren direkt betroffene Frauen. Was hätte die auch schon zu sagen? Der Diskussionsleiter war übrigens auch noch ein Mann. Womit wir bei einem Geschlechterverhältnis von 4 (Männern) zu 3 (Frauen) angelangt wären, was für einen Club 2 zwar nicht so übel ist, denn normalerweise sitzt dort, wenn überhaupt, eine Paredefrau, was aber doch wieder einmal zeigt, wer die eigentlichen Experten in Sachen Abtreibung sind: die Männer nämlich. (...) Wir sind uns zwar alle darüber einig, daß Abtreibung immer nur eine Notlösung sein kann, dennoch finden wir es etwa eigenartig, daß die bekannte „Abtreibung ist Mord“-Argumentation der AL-Diskutanten nahezu unwidersprochen blieb (aus welchen Gründen auch immer), das heißt, es wurde einmal mehr der Versuch unternommen, Frauen, die über ihren eigenen Körper selbst bestimmen wollen, zu kriminalisieren.“ (...)	Die Geschlechterparität wurde in diesem Thema (fast) eingehalten, das ist betonenswert in Hinblick auf den sonstigen Überhang von mehr Männern zu Frauen. Den Motiven der AL wurde unwidersprochen Raum geboten, Frauen wurden für ihre Entscheidung kriminalisiert.

Makro: Die Sendungsrezension skizziert zuerst, wie in diesem journalistischen Format üblich, das Setting der Sendung: Wer war anwesend, wer moderierte, was war das Thema der Sendung. Die Textsorte an sich ist meinungsgebundener Text, eine Rezension ist informierend, kann unterhaltend sein, ist aber vor allem die persönliche Meinung des/der Autor:in und in dieser urteilend.³⁵⁹ Ein erstes Urteil der namenslosen Rezensentin im *Rotstrumpf* ist bei der Auflistung der Anwesenden erkennbar. Bei einer ungeraden Zahl an Gästen ergab sich ein leichter Überhang von Männern gegenüber Frauen. Die Runde bestand aus Vertretern der *Aktion Leben*, jenen des „Komitees zur Abschaffung des § 144“, zwei Gynäkologen und einem Moralthologen. Wer nicht anwesend waren, waren Frauen, die abgetrieben haben. Diese Kritik ist einerseits verständlich, andererseits haben sich vielleicht auch keine dazu bereit erklärt. Es

³⁵⁸ *oe1.orf.at*, Franz Kreuzer ist tot, *oe1.orf.at*, 08.04.2017, online unter <<https://oe1.orf.at/artikel/404716/Franz-Kreuzer-ist-tot>>.

³⁵⁹ Vgl. *Studienkreis*, Was ist eine Rezension? Erklärung und Tipps zum Schreiben, o.J., online unter <<https://www.studienkreis.de/deutsch/rezension-schreiben/>>.

werde jedenfalls gezeigt „wer die eigentlichen Experten in Sachen Abtreibung sind: die Männer nämlich“. Aus diesem Statement trieft förmlich der Sarkasmus. In ihrer weiteren Darstellung der dargebrachten Argumente wandelt sich der Sarkasmus zu Wut darüber, dass den Argumenten der *Aktion Leben* Raum gegeben wurde, die Frauen aber unwidersprochen für ihren Wunsch nach Selbstbestimmung kriminalisiert wurden. Die Rezensentin sympathisiert mit den Frauen und geht zu den Gegnern auf Distanz.

Mikro: Die Rezensentin schließt mit einer Aussage, die eine rhetorische Frage beinhaltet: Wie viele der Männer, die sich als Lebensschützer identifizieren, würden wohl gegen Gewalt an Frauen aufstehen. Wenige, ist vermutlich die ernüchternde Antwort.

ii. *Reformiertes Kirchenblatt*, April 1977, S. 7.

Kontext: Wie bereits in zuvor erfolgten Beispielen lohnt sich eine Analyse des *Reformierten Kirchenblatts* anhand der abgedruckten Buchempfehlungen und -rezensionen. Wie am Beispiel der Sendungsrezension im *Rotstrumpf* soeben dargelegt, ist eine Rezension ein Meinungstext, der der Information und Unterhaltung dient und darin ein Urteil des Autors / der Autorin darstellt. Leider ist auch in diesem Fall nicht gekennzeichnet, von wem die Rezension stammt. In anderen Ausgaben stammen die Buchempfehlungen aber oft von Pfarrer Karner selbst.

Rezension zu Ernest Bornemann „Das Patriarchat: Ursprung und Zukunft unseres Gesellschaftssystems“ (1975): *„Dieses Buch wurde gleich nach seinem Erscheinen zur Pflichtlektüre der Frauenbewegung im deutschsprachigen Raum. Nach den Worten des Autors soll es ‚der Frauenbewegung dienen, wie ‚Das Kapital‘ der Arbeiterbewegung gedient hat: als Analyse der Vergangenheit, als Schlüssel für die Zukunft, als Waffe im täglichen Kampf der Gegenwart.‘ Diejenigen, die dieses Buch aus eben diesem Grund erst gar nicht zur Hand nehmen wollen, denen ist es eigentlich gewidmet: den Männern und Frauen, die die Herrschaft des Mannes aufrechterhalten, obwohl sie längst ahnen, wie sehr sie unter diesem System und seinen Strukturen leiden. Eine Fülle von Quellenmaterial zeigt anschaulich, wie das patriarchalische System die davor liegende mutterrechtliche Gesellschaft abgelöst und sich im antiken Griechenland und Imperium Romanum bis heute zu ungebrochener Geltung entwickelt hat. Zur Lektüre den ‚Kirchen-Vätern‘ aller Zeiten empfohlen, die immer noch dazu neigen, sich der unbewältigten patriarchalischen Vergangenheit verpflichtet zu fühlen.“*³⁶⁰

³⁶⁰ Redaktion, Ernest Bornemann: Das Patriarchat, Reformiertes Kirchenblatt, 04.1977, 7.

Besonders der letzte Satz kann in seiner Funktion als direkte Empfehlung an Gesinnungsbrüder von Oskar Sakrausky und Kardinal König verstanden werden. Die Rezension ist auch ein Verweis darauf, dass Frauen und Männer gleichermaßen unter dem Patriarchat leiden.

iii. *Reformiertes Kirchenblatt*, Oktober 1977, S. 8.

Kontext: Im Oktober 1977 druckte das *Reformierte Kirchenblatt* dann eine Meldung ab, die die von *Amt und Gemeinde* geschürten Ängste vor einem Geburtenrückgang, siehe Beispiel d) v., widerlegte: „*Österreich hat wieder einen Geburtenüberschuß: Nach Monaten des Rückganges ist die Geburtenbilanz im Juli wieder aktiv. Hohe Geburtenüberschüsse in den Bundesländern gleichen das relativ hohe Geburtsdefizit in Wien aus.*“³⁶¹ Die Nachricht stammt von der katholischen Presseagentur und damit einer Quelle, die in der Vergangenheit auch in *Amt und Gemeinde* Nutzen fand. Diese ließ die Meldung allerdings unerwähnt.

iv. *Burgenländische Freiheit*, 5. Oktober 1977, Einschaltung des Bundeskanzleramts / Familienpolitisches Referat, S. 43.

Kontext: Im Oktober und November des Jahres 1977 wurde im Anzeigenteil der *BF* je ein Inserat der Familien- und Partnerberatung (finanziert durch das Bundeskanzleramt) abgedruckt. Ein Sujet zeigte Stricknadeln, das andere Spermien. Für die folgende Analyse wurde jenes mit den Stricknadeln ausgewählt.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
<u>Aus gefährlichen Abtreibungsinstrumenten sind längst wieder harmlose Nadeln zum Stricken geworden.</u> Aber wenn die moderne Medizin heute auch zuverlässigere Methoden des SSAbbr. kennt: Abtreibung ist trotzdem keine Lösung. Weil es Besseres gibt. Gezielte Empfängnisregelung, durch die sich Konfliktsituationen gleich von Anfang an vermeiden lassen. Die Partner haben nun die Freiheit der Wahl – und alle bisherigen Erfahrungen zeigen, daß sie mit dieser Verantwortung behutsam umzugehen verstehen. Wer sich trotzdem auf unsicheres „Aufpassen“ oder ähnliches einläßt – und dadurch in Schwierigkeiten gerät – braucht aber noch	Es müssen keine Abtreibungen durch Stricknadeln mehr vorgenommen werden. Es gibt genug Informationsangebot, um ungewollte Schwangerschaften in erster Linie zu verhindern oder, wenn das nicht gelungen ist, zu sicherer Abtreibung vermittelt zu werden. Es wird wiederholt: Abtreibung ist keine Lösung!

³⁶¹ *kathpress*, Österreich hat wieder einen Geburtenüberschuß, *Reformiertes Kirchenblatt*, 10.1977, 8.

lange nicht verzweifeln. Die 130 Stellen für Familien- und Partnerberatung wurden in ganz Österreich zur Beratung in Angelegenheiten der Familienplanung, in wirtschaftlichen und sozialen Belangen werdender Mütter, Familienangelegenheiten rechtlicher und sozialer Natur, sexuellen Fragen und Partnerschaft geschaffen. Jeder sollte sie nützen – nicht erst dann, wenn es zu spät ist. Die Beratung ist kostenlos, anonym und vertraulich. <u>Denn Abtreibung ist keine Lösung!</u>	
---	--

Makro: Die Einschaltung bildet die harte Realität jener Frauen ab, die ihre ungewollten Schwangerschaften selbst oder bei Engelmacherinnen abbrechen ließen. Durch die fotografische Abbildung von zwei übereinander gekreuzten, sehr spitzen Stricknadeln wurde bildhaft gezeigt, zu welchen Mitteln jene verzweifelten Frauen greifen mussten, die sich keine kostspieligen Abtreibungen leisten konnten.

Mikro: Die Funktion dieser Einschaltung ist sowohl Information über Beratung als auch Beratung in sich. Zweiteres durch den Verweis, dass „Aufpassen“ (Coitus Interruptus) unsicher ist. Die Einschaltung bot Information über die Existenz moderner Methoden zum Schwangerschaftsabbruch, aber auch eindeutige Abratung davon die Abtreibung als Lösung der gezielten Empfängnisregelung vorzuziehen.

- v. *Amt und Gemeinde (auge)*, Juli/August 1979, „Dazu schreibt Bischof Sakrausky“, S. 6–7.

Kontext: Im Juni 1979 tagte die europäische Frauenkonsultation des Lutherischen Weltbundes (weltweite Gemeinschaft Lutherischer Kirchen = Evang. Kirche A.B.) in Wien. Daraufhin wurde eine Stellungnahme von „einigen theologischen Momenten, die von einem lutherischen Standpunkt aus für die Bewertung und die Stellung der Frau in der Kirche wichtig sind“ in *Amt und Gemeinde* veröffentlicht. Zum Thema der gemeinsamen Aufgabe von Frau und Mann „Kinder zu zeugen und zu versorgen“ hieß es: „In der heutigen Diskussion über die Rollen des Mannes und der Frau bedeutet das konkret, daß die ganze Lebenserfüllung der Frau nicht in ihrer Rolle als Mutter liegt, sondern sie auch dazu verpflichtet ist, Aufgaben und Herausforderungen in der Gesellschaft zu übernehmen. Die Verpflichtungen des Mannes sind nicht nur auf die äußere Gesellschaft gerichtet, sondern als Vater hat er auch Aufgaben seinen

Kindern und seinem Heim gegenüber, die leider von den meisten Männern in unseren Kirchen bisher vernachlässigt wurden. “³⁶² Sakrausky nahm dazu Stellung.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
Wenn Sie sagen, „daß die ganze Lebenserfüllung der Frau nicht in ihrer Rolle als Mutter liegt“ dann aber im nächsten Satz auch „die Verpflichtungen des Mannes sind nicht nur auf die äußere Gesellschaft ausgerichtet“, dann haben Sie in der ersten Aussage das entscheidende Wörtchen „nur“ vergessen, welches Sie wohl der Rolle des Mannes zuordnen, bei der Rolle der Frau aber auslassen; und genau darum geht es. Ich glaube nicht, daß es nur eine stilistische Vergeßlichkeit ist, sondern der bewußte Ausdruck einer von mir aus gesehen falschen Emanzipation. Deshalb falsch, weil gerade angesichts der Verwendung der Pille wie auch der bei uns in Österreich leider eingeführten FL deutlich wird, daß weder eugenische oder medizinische noch soziale Indikation die Frau von dem Auftrag entbinden, Kinder zur Welt zu bringen, sondern das eigene Wohllleben und die eigene Selbstverwirklichung.	Sakrausky verurteilt Frauen auf zweierlei Art: Erstens darin, dass er annimmt, jede Abtreibung habe mit der eigenen Selbstverwirklichung zu tun und zweitens, dass eben diese Selbstverwirklichung nicht gestattet sei, weil sie die Frau von ihrem Auftrag entbinde, Kulturträgerin der Gesellschaft zu sein.

Makro: Sakrauskys Reaktion ist schlicht mit „Dazu schreibt Bischof Sakrausky“ betitelt. Mehr Einleitung oder Titel braucht es in *Amt und Gemeinde* nicht, wenn sich der Bischof persönlich äußert. Sakrausky geht in Verteidigungsposition und bleibt seiner Linie in der Ablehnung von Abtreibung und progressiven Frauenrechten treu. Er klammert sich am Wort „nur“ fest und versteht es dabei vollkommen falsch. In puncto der Frau geht es darum, was ihre **Lebenserfüllung** (intrinsische Selbstverwirklichung) ist, in puncto des Mannes darum, was seine **Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft** (extrinsische Leistungserfüllung) sind. Sakrauskys Anklage würde dann Sinn ergeben, wenn er die eine Lebenserfüllung mit der anderen vergleicht, aber Lebenserfüllung und Verpflichtungen sind nicht miteinander zu vergleichen.

³⁶² *Redaktion*, Stellungnahme der europäischen Frauenkonsultation des Lutherischen Weltbundes in Wien, Amt und Gemeinde, 08.1979, 5.

Mikro: Er adressiert die Europäische Frauenkonsultation ab dem ersten Satz direkt, wenn er schreibt „Wenn Sie sagen, ...“³⁶³. In seiner Rhetorik setzt Sakrausky die Frauen, die er adressiert, herab. Er spricht davon, dass sie „das Wörtchen“³⁶⁴ vergessen haben, er „bittet darum, vorsichtiger“³⁶⁵ in den Formulierungen zu sein und hält den Appell, wenn sich „europäische weibliche Christen gegen die Unterdrückung und Mißachtung der Frau in bestimmten europäischen und hauptsächlich außereuropäischen Gesellschaftsordnungen wenden“³⁶⁶, dann müssten sie dies „nur im Verein mit den männlichen Christen tun, damit die Echtheit der christlichen Motivation überzeugend bleibt und nicht in ein aufklärerisches emanzipatorisches Gehabe einmündet“³⁶⁷. Mit der angewandten Verniedlichungsform macht er die Frauen klein, mit der Bitte nimmt er ihrer Aussage Gewicht. Er ist anklagend, fast schon nachtragend, wenn er seine Beschwerde damit schließt zu sagen „Es ist schade, daß eine Möglichkeit zur Aussprache über diese Dinge vor der Konsultation nicht gegeben war“³⁶⁸. Er hätte sich durch diese Aussprache wohl erhofft, dass seine Ansicht und sein Wort – wie gewohnt? – so schwer wiegen, dass sie die Aussage des Lutherischen Weltbundes verändert hätten.

- vi. *Amt und Gemeinde (auge)*, September/Oktober 1979, „Zum Jahr des Kindes 1979“, S. 7.

Kontext: 1979 ernannte die UNO zum Jahr des Kindes. Bischof Oskar Sakrausky spricht zu diesem Anlass über die Fristenlösung und lässt auf den weiteren sechs Seiten die Stellungnahme der römisch-katholischen Bischofskonferenz der BRD zur Situation nach der Änderung des § 218 abdrucken. Somit nimmt das Thema die Hälfte der Ausgabe ein.

Aussage	Inhaltliche Bedeutung
„Siehe, Kinder sind eine Gabe des Herrn, und Leibesfrucht ist ein Geschenk“ (Ps. 127) Im Bewußtsein des Herrn und der Frau Österreicher ist Leibesfrucht immer seltener ein Geschenk Gottes, sondern eine Geschwulst oder ein Zellklumpen im Unterleib der schwangeren Frau, etwas, was beseitigt werden kann wie	OS macht die hohe Zahl an Abtreibungen an mehreren Punkten fest: den Kliniken, dem Geburtenrückgang, den geringen Täuflingen und vielen Beerdigungen und den wenigen

³⁶³ Oskar Sakrausky, Dazu schreibt Bischof Sakrausky, Amt und Gemeinde, 08.1979, 6.

³⁶⁴ Ebd.

³⁶⁵ Ebd.

³⁶⁶ Ebd.

³⁶⁷ Ebd., 7.

³⁶⁸ Ebd.

ein Kropf. Die Berichte über die Abtreibungsfabriken, die Geburtenzahlen des Statistischen Zentralamtes, der Abfall der Taufen gegenüber den Beerdigungen und nicht zuletzt die zurückgehenden Zahlen der Schulanfänger sprechen eine deutliche Sprache. (...) Die FL mag einmal ein monocoloristischer Wahlschlager gewesen sein, aber inzwischen leben Herr und Frau Österreicher ganz bequem mit der leichten Kinderbeseitigung (...) obgleich jeder denkende Österreicher weiß, daß sie das Leck ist, durch welches Schwäche, Unsittlichkeit und Verantwortungslosigkeit unterschwellig einströmen (...) bei uns in Österreich gilt die Leibesfrucht als Zellklumpen, als Unperson, als verfügbar in seinem Leben und Sterben für die Mutter, die das Kind unter ihrem Herzen trägt.	Schulanfängern. Besonders letzterer Punkt ist sinnbefreit, denn die FL ist erst seit vier Jahren Gesetz, womit sie auf die Zahl der Schulanfänger:innen keinen Einfluss haben kann. Christ:innen sollten gegen Abtreibung sein, denn Abtreibung bedeutet Unsittlichkeit, Unsittlichkeit bedeutet Fegefeuer und das bedeutet, keine Erlösung zu erlangen.
--	--

Makro: Sakrausky arbeitet in seiner Ablehnung der Fristenlösung in diesem Beispiel mit Versinnlichung. Nach Landwehr bedeutet das, „das Dargestellte unter Zuhilfenahme von Metaphern“³⁶⁹ zu konkretisieren. Sakrausky tut dies, indem er die Fristenlösung als „das Leck, durch welches Schwäche, Unsittlichkeit und Verantwortungslosigkeit unterschwellig einströmen“ bezeichnet. Erneut kommen Possessivpronomen zu tragen, wenn Sakrausky statistische Daten über die Abtreibungen „**unserer** Frauen und Mädchen“³⁷⁰ verlangt. Er folgt diese mit vier rhetorischen Fragen, die einander an Zynismus und Sarkasmus überbieten: „Was soll auch wirklich registriert werden? Werden etwa auch schönheitsstörende Gesichtswarzen registriert? Wen geht das schon an? Oder hat vielleicht die Öffentlichkeit Interesse an einer zunehmenden Zahl von Kropfoperationen?“³⁷¹ Daran anschließend setzt er ein Zitat, das seinen Standpunkt unterstreicht, ohne zu nennen, woher es stammt. Der Psalm zu Beginn des Beitrags, dessen Ursprung den Leser:innen vermutlich wohl bewusst ist, wird hingegen angeführt. Nicht sehr sauber. „Es sind sich alle Embryologen darin einig, daß mit dem Abschluß des zweiten Monats alle Organe bereits vorhanden sind. Im dritten Monat die späteren kindlichen Proportionen schon im einzelnen vorgezeichnet. Die Geschichte des Menschen und seiner

³⁶⁹ Landwehr, Historische Diskursanalyse, 111.

³⁷⁰ Oskar Sakrausky, Zum Jahr des Kindes 1979, Amt und Gemeinde, 10.1979, 7.

³⁷¹ Ebd.

Personalität beginnt nicht erst mit der Geburt.“³⁷² Das erinnert an die Aussage im *Rotstrumpf* (siehe c) i.) und muss medizinisch eingeordnet werden, siehe dazu Alfred Rockenschaub auf S. 23.

Mikro: Die Rhetorik Sakrauskys hat seit seinem offenen Brief an Bundeskanzler Kreisky nicht an Härte verloren. Der Kommentar ist an Respektlosigkeit nicht zu überbieten und arbeitet mit emotionalisierender Sprache. Etwa, wenn Sakrausky von Kindern spricht, die die Mütter unter ihren Herzen tragen. Die Formulierung „leichte Kinderbeseitigung“ stößt auch Hartgesottenen sauer auf. Der Vergleich einer ungewollten Schwangerschaft mit einem Kropf (Vergrößerung der Schilddrüse) ist unangebracht. Die Verwendung der Termini Unsittlichkeit und Verantwortungslosigkeit ist hierbei spannend. Hinter Unsittlichkeit lässt sich die Moral(-vorstellung), die die Diskussion begleitete, erkennen. Die Frage, ob eine ungewollte Schwangerschaft zu beenden, verantwortungslos ist, würden die Befürworter:innen der Fristenlösung gänzlich anders beantworten. Für sie ist es unverantwortlich, ein weiteres Kind in die Welt zu setzen, wenn die (finanziellen) Strukturen und Ressourcen für eine gute Kindheit nicht gegeben sind. Es geht in Sakrauskys Stellungnahme eindeutig nicht um die Frau als Subjekt und Individuum, sondern darum, wie man selbst vor Gott dasteht.

- vii. *AUF*, März 1979, „Die Fristenlösung gibt’s doch schon seit 1975 – oder?“, S. 57.

Kontext: Vier Jahre nach Einführung der Fristenlösung kritisiert die *AUF* die Bedingungen, unter denen die Abtreibungen in Wien durchgeführt werden. Zum damaligen Zeitpunkt konnte an der Semmelweisklinik, im Wilheminspital, der Rudolfstiftung³⁷³, am Sanatorium Hera und der Schwangerenhilfe am Fleischmarkt ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden.³⁷⁴ In der Kritik heißt es: „Aus gegebenem Anlaß wird wieder einmal gewarnt: Die Art, wie Frauen bei Abtreibungen in der Semmelweisklinik behandelt werden, ist auf’s schärfste zu kritisieren. Unmenschlicher, achtloser, unfreundlicher ist es m.E. heute, da die Fristenlösung doch schon eine ganze Weile in Kraft ist, gar nicht mehr möglich. (...) Die Sozialarbeiterin, von der frau befragt wird, war äußerst unfreundlich. Diese Beobachtung konnte von sämtlichen Frauen, die bereits bei ihr gewesen waren, bestätigt werden. Außerdem versuchte sie zum Austragen des Kindes umzustimmen, was im konkreten Fall, wo das mit Lebensgefahr verbunden war, was sie wußte, besonders zynisch wirkt. (...) Nach vielen Gesprächen mit

³⁷² Ebd.

³⁷³ *Krejsa MacManus*, Medizin und der verbotene Schwangerschaftsabbruch in Österreich: 1945 bis 2004, 338.

³⁷⁴ *Redaktion*, Fristenlösung – Keine Lösung!, *AUF*, 1975, 34.

Betroffenen, 1 Gynäkologin, Schwestern, Sozialarbeiterinnen etc. ergab sich: empfehlenswert ist weiterhin nur die – etwas teurere – Schwangerenhilfe am Fleischmarkt.“³⁷⁵

viii. *AUF*, Dezember 1979, „Frauen sprengen Ärztedemo“, S. 36–37.

Kontext: Drei Ausgaben später veröffentlichte die *AUF* den Bericht „Frauen sprengen Ärztedemo“. Die erwähnte Ärztedemo „‘Plattform Ärzte für das Leben‘ richtete sich gegen die Umwandlung einer Privatordeination in Wien 1., Fleischmarkt 26, in ein Ambulatorium und gegen die FL selbst. Das Ambulatorium wäre das erste ‚Privatambulatorium für Schwangerenhilfe‘ mit dem Zweck der Schwangerenberatung, Schwangerschaftsverhütung und des SSAbbr. (...) Der harte innere Kern des Zornes der demonstrierenden Ärzte betrifft den Umstand, daß ein Ambulatorium – in geringstem Umfang zwar, aber doch – Werbung betreiben darf, was Ärzten strengstens verboten ist. (...) Darum fanden sich am Demonstrationsort etwa 300 Frauen und etliche Männer spontan ein, um die heuchlerische Doppelmoral von Ärzten anzuprangern, die einerseits gegen die FL demonstrieren und andererseits in ihren Privatordeinationen und Kliniken bis zu 20.000.—S für eine Abtreibung kassieren.“³⁷⁶

Diese beiden Darstellungen in der *AUF* geben einen Einblick darin, unter welchen Widrigkeiten und finanziellen Aufwendungen Abtreibungen im Rahmen der Fristenlösung Ende der 70er-Jahre angeboten und durchgeführt wurden. Sie untermauern zudem die im medizinischen Kontext dargelegten Aussagen des Gynäkologen Alfred Rockenschaub, der in der Ablehnung seiner Fachkollegen finanzielle Interessen vermutete.

Zusammenfassung der Ergebnisse der HDA zum Zeitpunkt 1977–1979:

Amt und Gemeinde sprach 1979 von der „leider eingeführten Fristenlösung“ und hat in der Vehemenz der Ablehnung und ausufernden Darlegung seit 1975 nicht eingebüßt. Das *Reformierte Kirchenblatt* enthält sich seit der Einführung der Fristenlösung 1975 einer expliziten Äußerung zum Thema, lässt aber mittels Buchrezensionen und Kurzmeldungen eine befürwortende Tendenz bzw. eine Ablehnung der in *Amt und Gemeinde* dargestellten Meinung erkennen. Der *Rotstrumpf* kritisiert drei Jahre nach Einführung der Fristenlösung eine Rezension die fehlende Beteiligung bzw. Abbildung von „Augenzeuginnen“, die Abtreibungen selbst erfahren haben in der ORF-Sendung Club 2. Die *AUF* widmet sich der harten Realität, unter der Abtreibungen (nicht) stattfinden.

³⁷⁵ Redaktion, Die Fristenlösung gibt's doch schon seit 1975 – oder?, *AUF*, 03.1979 57.

³⁷⁶ Redaktion, Frauen sprengen Ärztedemo, *AUF*, 1979, 36.

6 CONCLUSIO

Die Frage, wie konservative Medien auf die in der Ära Kreisky beschlossene Fristenlösung reagierten und ihre Meinung begründeten, bestimmte das Forschungsinteresse der vorliegenden Arbeit. Die evangelische Zeitung *Amt und Gemeinde (auge)* wurde aufgrund der sehr guten vorhandenen Quellenlage als Hauptmedium ausgewählt, da ihre ausführliche Kommentierung der Fristenlösung bis dato nicht eingehend erforscht wurde. Um die Methode der historischen Diskursanalyse nach Achim Landwehr anzuwenden, wurden dazu ergänzend weitere Medien (das *Reformierte Kirchenblatt*, die *Burgenländische Freiheit*, der *Rotstrumpf* und die *AUF*) und mit ihnen die Institutionen der Sozialdemokratischen Partei und der österreichischen Frauenbewegung hinzugezogen.

Amt und Gemeinde (auge) ordnet sich im Untersuchungszeitraum als Zeitung der Evangelischen Kirche A.B. seit der Gründung in die christliche Ablehnung der Abtreibung ein³⁷⁷, denn der gewollte Abbruch einer Schwangerschaft bedeutet in dieser Auffassung unter Bezug auf das fünfte Gebot „Du sollst nicht töten“ Mord. Als in den 70er-Jahren die Debatte um eine Änderung des österreichischen Strafgesetzes, und damit auch des § 144, der unter Maria Theresia die Todesstrafe und in der Zweiten Republik eine Haftstrafe vorsah, entflammte, positionierte sich die Zeitung von Anfang an gegen die so entstandene Fristenlösung. 1972 und 1973 beschäftigte sich je eine Ausgabe von 12 mit dem Thema. 1974 gab es die Höchstzahl mit fünf von 12, 1975 waren es mit vier von 12 immer noch ein Drittel. Dann erfolgte eine Pause, bevor sich 1979 drei Ausgaben mit der Fristenlösung befassten. Da die Ausgaben von Juli und August sowie September und Oktober als Doppelausgabe erschienen, hatte somit wieder ein Drittel der in diesem Jahr erschienenen Zeitungen die Fristenlösung zum Thema.

Während 1972 gegenteilige Meinungen noch annähernd akzeptiert wurden, verhärtete sich der Ton 1973 und gipfelte schließlich 1974: Bischof Sakrausky verglich die Fristenlösung öffentlich mit den Nürnberger Gesetzen und mit Otto Habsburgs Kommentar „Schritt in die Barbarei? Die Euthanasiediskussion ist bereits angelaufen“ zog der Euthanasie-Begriff in die Diskussion in *Amt und Gemeinde* ein. Auch fünf Jahre später, nachdem die Fristenlösung einer abgewiesenen Klage auf Verfassungswidrigkeit sowie einem zwar unterschrittenstarken, aber effektlosen Volksbegehren „Zum Schutz des menschlichen Lebens“ Stand gehalten hat, war die Ablehnung in *Amt und Gemeinde* weiterhin unverändert: Oskar Sakrausky sprach 1979 von

³⁷⁷ Siehe dazu etwa der Kommentar „Ein christlicher Arzt zur künstlichen Fehlgeburt“ von Heinrich Kogerer aus Februar 1956.

einer „leider eingeführten“³⁷⁸ Fristenlösung, durch die „Schwäche, Unsittlichkeit und Verantwortungslosigkeit“³⁷⁹ in die Gesellschaft ströme.

Amt und Gemeinde (auge) hat sich im Vergleich zu dem ebenfalls evangelischen *Reformierten Kirchenblatt* deutlich länger, abwertender und häufiger direkt mit der Fristenlösung beschäftigt. Von den untersuchten Medien kritisierte das *Reformierte Kirchenblatt* Oskar Sakrausky mehrmals. Die feministischen Zeitschriften *AUF* und *Rotstrumpf* erwähnten ihn je einmal negativ. Die *Burgenländische Freiheit* bezog sich aber naturgemäß aufs Burgenland und erwähnte Sakrausky nicht explizit. Die konservative Sicht in *Amt und Gemeinde (auge)* kommt deutlich zum Vorschein, wenn man sich die bezogenen Positionen im Diskurs ansieht: Abtreibung ist Mord, Ende der Debatte. Somit sind selbstverständlich keine feministischen Überlegungen möglich. Auf der Suche nach praktischen oder moralischen Angeboten als Alternative zur Fristenlösung scheint außer Zynismus (Frauen, die abgetrieben haben, sollen zu „sozialem Bewährungsdienst“³⁸⁰ in Kinderheimen verpflichtet werden, um den Wert menschlichen Lebens zu erkennen) und dem Flehen um Vergebung der „Schuld und Sünde vor Gottes Angesicht“³⁸¹ nichts denkbar zu sein. Somit sind die zu Beginn der Arbeit aufgestellten Forschungsannahmen, dass sich die Argumente nicht änderten, aber an Schärfe und Dringlichkeit zunahmen, sowie dass die Selbstbestimmung der Frau nicht beachtet wurde, bestätigt. Dass das Thema mit der Zeit an Aufmerksamkeit und Emotionalität verloren hätte, ist schwieriger zu beantworten: Zwar hat die Frequenz der Berichterstattung abgenommen, die Wunde saß aber weiterhin tief und wurde auch so artikuliert.

Untersucht man nach Achim Landwehrs Historischer Diskursanalyse, was in den ausgewählten Medien, vor allem aber *Amt und Gemeinde (auge)*, **nicht** besprochen wurde, so ist es im Fall von *auge* ganz eindeutig die Position der betroffenen Frau. Wird in der Argumentation die persönliche Ebene erreicht (im Gegensatz zur moralischen oder gesamtgesellschaftlichen), wird die Frau nur als Mutter wahrgenommen. Die Frage danach, ob eine Schwangerschaft gewollt ist bzw. die Daseinsberechtigung einer Selbstbestimmung bzw. eines Selbstbestimmungsrechts der Frau, stehen nicht zur Diskussion. Die (bis auf die Ausnahme eines Leserbriefs) ausschließlich männlichen Autoren schreiben über den Frauenkörper und was damit nach Gottes Willen zu geschehen habe. Durch die Argumentation, dass das Leben mit der Empfängnis beginnt, wird dem Diskurs auf Selbstbestimmung aus dem Weg gegangen. Die

³⁷⁸ Sakrausky, Dazu schreibt Bischof Sakrausky.

³⁷⁹ Sakrausky, Zum Jahr des Kindes 1979.

³⁸⁰ Schiller, Das Kernproblem der Reform des § 144.

³⁸¹ Sakrausky, Hirtenbrief.

Autoren sind damit unempfänglich für die Argumente, die sich durch den Diskurs mit anderen oben genannten Medien und Institutionen ergeben. Diese nehmen sich der psychischen und physischen Situation der Frau, ihrem sozialen Umfeld, der Umstände, die zu der ungewollten Schwangerschaft geführt haben können (Gewalteinwirkung, Vergewaltigung) oder finanzielle Probleme, die das weitere Leben bestimmen würden, an. Diskursbestimmend ist somit das konservative Frauen- und Familienbild als Gegensatz zum emanzipierten Frauenbild und zum Selbstbestimmungsrecht der Frau, was wiederum mit der sozialen Frage verbunden wird. Die Kommentare der SPÖ-Abgeordneten Elli Zipser in der *Burgenländischen Freiheit* sind in der Beachtung dessen ein Beispiel für anwaltschaftlichen Journalismus. Auch wird dort die Rolle der SPÖ, wie in einer Zeitung der Burgenländischen Sozialdemokraten zu erwarten ist, gelobt und die erzielten Fortschritte hervorgestrichen. Über Fehler oder Mangel an Versorgung wird nicht gesprochen. Diese Facette beleuchten umso mehr die feministischen Zeitschriften *Rotstrumpf* und *AUF*: Sie kritisierten von Beginn an, dass die Fristenlösung in der beschlossenen Form nicht ausreicht, um den „Klassen- und Schandparagrafen“³⁸² § 144 zu entkräften und auch die mangelhaft zur Verfügung stehenden Angebote für Abtreibungen wurden laut kritisiert.

Im Sinne einer weiterführenden Forschung wäre spannend, ob sich *Amt und Gemeinde* nach Bischof Sakrauskys Abtreten 1983 weiter mit der Fristenlösung beschäftigt hat und wie sich die Positionen und Argumente bis heute, 50 Jahre nach Inkrafttreten, verändert haben. Ob die Evangelische Kirche A.B. ohne Sakrausky anders Stellung genommen hätte, lässt sich nicht beantworten. Auch muss offenbleiben, ob ein anderer Bischof der Evangelischen Kirche A.B. den Bundeskanzler öffentlich mit dem Vergleich mit den Nürnberger Gesetzen konfrontiert hätte. Die Frage, wie groß die Reichweite – in puncto der Abonnements sowie der Auflage – war, konnte trotz freundlicher Unterstützung vonseiten der heutigen *Amt und Gemeinde*-Redaktion und des Evangelischen Presseverbandes leider nicht beantwortet werden.

2025 besteht die Fristenlösung in Österreich seit einem halben Jahrhundert. Für die Kampagne *Aus Prinzip* ist es „Zeit für eine Entkriminalisierung und mehr Selbstbestimmung“³⁸³. Die konkreten Forderungen lauten, den § 96 aus dem Strafgesetz zu streichen – denn auch, wenn durch den § 97, der die Fristenregelung vorsieht, eine Straffreiheit gegeben ist, ist durch die Regelung im Strafgesetzbuch immer noch eine Tabuisierung vorhanden. Der

³⁸² Mesner, Von der (Un-)Gunst der Stunde und der Kunst, sie zu erkennen.

³⁸³ P&B Agentur, #AusPrinzip – Für straffreien Schwangerschaftsabbruch, o.J., online unter <<https://www.ausprinzip.at/>>. (08.10.2024)

Schwangerschaftsabbruch ist außerdem der einzige medizinische Eingriff, der im Strafgesetzbuch geregelt ist. Zudem wird gefordert, den Abbruch kostenfrei (finanziert durch die Krankenkasse nach Vorbild Kanadas, wo die Dekriminalisierung **nicht** zu einem Anstieg an Abtreibungen geführt hat³⁸⁴) und in Wohnortnähe durchführbar zu machen. Die Forderung nach Abbrüchen in Wohnortnähe ergibt sich durch einen Blick auf die Adressen jener (öffentlichen) Kliniken und Ärzt:innen, die Abbrüche durchführen. Eine solche bietet die Österreichische Gesellschaft für Familienforschung (ÖGF) an³⁸⁵. Darin ist abzulesen, dass das in den 70ern kritisierte Ost-West-Gefälle³⁸⁶ in der Versorgung bis heute besteht, begründet durch die weiterhin konservativen Landesregierungen im Westen Österreichs:

Während in Tirol keine Klinik Abbrüche ermöglicht, praktiziert in Innsbruck Dr. Hans Joachim Wolf. Geht dieser 2028 in Pension, gibt es, Stand Abgabedatum dieser Arbeit, in Tirol keine Möglichkeit mehr für Schwangerschaftsabbrüche. In Vorarlberg führt das Landeskrankenhaus Bregenz Abbrüche durch.³⁸⁷ Das allerdings erst seit November 2023, nachdem mit Dr. Benedikt-Johannes Hostenkamp der einzige, Abtreibungen durchführende, Arzt in Vorarlberg in Teilpension ging und keine Nachfolge gefunden wurde.³⁸⁸ In Salzburg führt die Gynmed Ambulanz der Landesklinik Salzburg sowie die Praxis für Konfliktschwangerschaft Abbrüche durch, in Oberösterreich das Kepler Universitätsklinikum operative, das Gynomed Institut medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche, in der Steiermark die Universitätsklinik für Frauenheilkunde und das Femina-Med Zentrum für Schwangerschaftsabbruch. In Kärnten führen das Klinikum in Klagenfurt am Wörthersee sowie das Landeskrankenhaus Villach Abtreibungen durch, in Niederösterreich das Landesklinikum Weinviertel Korneuburg, das Landesklinikum Wiener Neustadt, das Universitätsklinikum St. Pölten sowie der Gynäkologe Dr. Christian Reinwald in Klosterneuburg. Da im Burgenland keine einzige Klinik Abbrüche durchführt, pendeln die betroffenen Frauen nach Wien: Hier bieten neben dem Ambulatorium Gynmed, der Klinik Landstraße, der Klinik Ottakring und dem Sanatorium Hera, neun

³⁸⁴ *Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch Wien*, Kanada zeigt es vor: Weniger Abbrüche, geringere Müttersterblichkeit, Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch, 2025, online unter <<https://muvs.org/de/themen/abbruch/kanada-zeigt-es-vor-weniger-abbrueche-geringere-muettersterblichkeit/#:~:text=Im%20Jänner%201988%20wurde%20in,jeder%20andere%20ärztliche%20Eingriff%20behandelt.>>. (19.02.2025)

³⁸⁵ Vgl. *Österreichische Gesellschaft für Familienplanung*, Schwangerschaftsabbruch, ÖGF, o.J., online unter <<https://oegf.at/schwangerschaftsabbruch/>>.

³⁸⁶ *Mesner*, Frauensache?, 238.

³⁸⁷ Vgl. *Österreichische Gesellschaft für Familienplanung*, Schwangerschaftsabbruch.

³⁸⁸ Vgl. vorarlberg ORF at red, Zum ersten Mal Abtreibungen im Spital möglich, vorarlberg.ORF.at, 27.11.2023, online unter <<https://vorarlberg.orf.at/stories/3234174/>>. (19.02.2025)

niedergelassene Ärzt:innen bzw. Gesundheitszentren medikamentöse und chirurgische Abbrüche an.

Um ungewollte Schwangerschaften, die zu Abtreibungen führen, zu verhindern, brauche es verbesserten Aufklärungsunterricht, mehrsprachiges Informationsmaterial zu Verhütung sowie kostenlose, von der Krankenkasse finanzierte, Verhütungsmittel, wie Gynäkologe Christian Fiala wiederholt fordert: „Eine bessere Verhütung würde Abtreibungen verhindern, aber auch hier verweigert der Gesetzgeber jede Unterstützung, sogar für jüngere oder Frauen mit geringem Einkommen.“³⁸⁹

Dass Ärzt:innen, die Abbrüche durchführen, heute mit Drohungen u.a. der sogenannten „Pro-Life“-Bewegung konfrontiert sind, zeigen Medienberichte wie jener aus dem Newsletter der Wiener Wochenzeitung *Falter* im Herbst 2024. Gynäkologin Mirijam Hall, die an der Klinik Ottakring praktiziert, schilderte hier, dass sie für den „Volkstod“³⁹⁰ verantwortlich gemacht wird und von „evangelikalen oder katholischen Splittergruppen und Rechten“³⁹¹ online als „Töter von Menschen, als Verbreiterin von menschenverachtenden Ideologien, als Teufel, den es zu bekämpfen gilt“³⁹² dargestellt wird. Es gibt nach wie vor Organisationen, die durch diverse Aktionen gegen die Fristenlösung Stimmung machen. Organisationen wie *Jugend für das Leben* (deren Prinzipien durch Aussagen ihrer Vorsitzenden Gabriela Huber – wie „Eine Schwangere wird durch Abtreibung nicht ‚gesund‘, sondern schlichtweg Mutter eines toten Kindes“³⁹³ – deutlich werden), die die schwarz-blaue Salzburger Landesregierung 2023 zum Schließen der Abtreibungskliniken aufgerufen haben (eine dazugehörige Onlinepetition wurde von 2500 Personen unterschrieben³⁹⁴) sind Teil jener konservativen Gruppierungen, die die Fristenlösung abschaffen möchten. Der namensähnliche „Marsch für’s Leben“ findet jährlich in Wien statt. 2024 zogen nach eigenen Angaben 2000 „vor allem junge Teilnehmer, friedlich, fröhlich, stimmungsvoll“³⁹⁵ über die Ringstraße, um „Kinder zu schützen, Frauen zu

³⁸⁹ Fiala, Frauen werden nicht alleine schwanger.

³⁹⁰ Daniela Krenn, Schwangerschaftsabbrüche: Hass und Anfeindungen gegen Wiener Frauenärztin, FALTER.at, online unter <<https://www.falter.at/morgen/20240701/schwangerschaftsabbrueche-hass-anfeindungen-gegen-wiener-aerztinnen>>, (19.02.2025).

³⁹¹ Ebd.

³⁹² Ebd.

³⁹³ *katholisch.at*, „Jugend für das Leben“: Abtreibung muss Unrecht bleiben, Katholische Kirche Österreich, 24.06.2024, online unter <<https://www.katholisch.at/aktuelles/148786/jugend-fuer-das-leben-abtreibung-muss-unrecht-bleiben>>.

³⁹⁴ Simone Pinwinkler, Schwarz-Blau will Anzahl der Abtreibungen senken, Salzburger Nachrichten, 06.03.2024, online unter <<https://www.sn.at/salzburg/politik/schwarz-blau-anzahl-der-abtreibungen-154545676>>.

³⁹⁵ *Marsch fürs Leben*, Marsch fürs Leben, 2025, online unter <<https://www.mfleben.at/>>.

unterstützen“³⁹⁶. Auf der Homepage verweist der *Marsch für's Leben* bei Fragen zu ungewollter Schwangerschaft auf *Jugend für das Leben*, die „Abtreibung undenkbar machen“³⁹⁷ wollen.

Auch ein Blick über Österreich hinaus zeigt, wie das Recht auf Abtreibung weiter umkämpft ist. In Deutschland konnte die „Ampel“-Regierung aus SPD, Grünen und der FDP das Vorhaben, den § 218 (der dem österreichischen § 97 in puncto der Fristenlösung ähnelt) aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und somit die Rechtswidrigkeit aufzuheben, nicht mehr umsetzen. SPD und Grüne werfen der FDP „Blockade-Haltung“³⁹⁸ vor, diese hätte kurz vor der anstehenden Bundestagswahl auf die „Gunst der Union“³⁹⁹ gebuhlt. Die konservative Union aus CDU und CSU ist strikt gegen den Schwangerschaftsabbruch.

Unterdessen wartet die mitte-links Regierung in Polen auf die nächsten Präsidentschaftswahlen, um die versprochene Legalisierung der Abtreibung nach zweieinhalb Jahren Amtszeit endlich umzusetzen.⁴⁰⁰ Aktuell sind Abtreibungen in Polen selbst bei Lebensunfähigkeit des Embryos verboten und nur nach Inzest und Vergewaltigung erlaubt. Der erzkonservative Präsident Andrzej Duda – der sich persönlich gegen Abtreibung nach Vergewaltigung ausgesprochen hat – blockiert das Liberalisierungsvorhaben. Die nächsten Präsidentschaftswahlen finden im Mai 2025 statt. Die Gleichstellungsministerin Katarzyna Kotula (der Partei Nowa Lewica, z. Dt. Neue Linke) richtet warnende Worte an jene, die sich der Möglichkeit auf Abtreibung in ihrem Land sicher fühlen: „Glauben Sie mir. Alles, was in Polen passiert ist, kann überall passieren. (...) Immer, wenn autoritäre Kräfte an die Macht kommen, sind die Rechte von Frauen und Minderheiten die ersten, die eingeschränkt werden.“⁴⁰¹

In den USA wurde das Thema Abtreibung zu einem der dominierenden Wahlkampfthemen der Präsidentschaftswahl im November 2024: Republikaner Donald Trump, der in seiner ersten Präsidentschaft (2017–2021) jene drei konservativen Supreme Court Richter ernannt hat, die das Urteil „Roe v. Wade“ – das es der Frau ermöglichte, über Abbruch oder Fortführung der Schwangerschaft selbst zu entscheiden – kippten, stand die demokratische Kandidatin Kamala Harris gegenüber, die sich für ein landesweites Abtreibungsrecht, und damit die

³⁹⁶ Ebd.

³⁹⁷ *Jugend für das Leben*, Das Leben schützen & Abtreibung undenkbar machen, Jugend für das Leben, o.J., online unter <<https://jugendfuerdasleben.at/>>.

³⁹⁸ Sarah Beham, Abtreibungsparagraf 218 bleibt - die Debatte geht weiter, tagesschau.de, 11.02.2025, online unter <<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/schwangerschaftsabbruch-paragraf-218-102.html>>., (21.02.2025)

³⁹⁹ Ebd.

⁴⁰⁰ Martha Georgiew, Abtreibungsgesetz: Polnische Regierung gelähmt, news.ORF.at, 23.12.2024, online unter <<https://orf.at/stories/3379541/>>., (21.02.2025)

⁴⁰¹ Ebd.

Entscheidungsfreiheit der Frauen, einsetzte.⁴⁰² Durch den Sieg von Donald Trump ist die frauenfeindliche Gesinnung und der Antifeminismus nun wieder im Vormarsch. Nach Trumps Wahlsieg ging ein Video seines Supporters, US-Podcaster Nick Fuentes, viral, in dem er vor einem Hintergrund aus US-Flaggen schrie „Guys win again (...) We will keep you down forever. You will never control your own bodies. Your body, our choice.“⁴⁰³ Er verband damit die männliche Vormachtstellung mit „white supremacy“ und entwendete eine Schlüssel-Phrase der feministischen Bewegung: „My Body My Choice“. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Frage bzgl. der Regulierung der Schwangerschaft eine Herrschaftsfrage über den weiblichen Körper ist: Wenn nicht religiös argumentiert wird, dann antifeministisch und sexistisch.

Als Vorbild für Absicherung der weiblichen Selbstbestimmung gilt Frankreich. Seit März 2024 ist es das einzige Land weltweit, das das Recht auf Abtreibung in der Verfassung verankert hat.⁴⁰⁴ Begründet wird diese Initiative mit dem Kampf gegen den weltweiten Rückgang der Frauenrechte: „In einem vom Rückgang der Rechte von Frauen und Mädchen geprägten weltweiten Kontext bekräftigt Frankreich mit diesem klaren Bekenntnis sein entschlossenes Engagement, sich für die Rechte, die Freiheit, die Gesundheit und das Leben der Frauen einzusetzen.“⁴⁰⁵ Die EU-weite Bewegung *My Voice, My Choice* kämpft währenddessen für europaweite sichere Abtreibungen, zu denen „mehr als 20 Millionen Frauen in der EU keinen Zugang“⁴⁰⁶ haben.

Als Denkanstoß soll die Darstellung der aktuellen Lage mit dem Schriftzug eines Plakates eines deutschen Frauenprotests 1993 geschlossen werden: „Könnten Männer schwanger werden, wäre Abtreibung schon Grundrecht“⁴⁰⁷.

⁴⁰² Vgl. Carla Bleiker, US-Wahl: Warum war Abtreibung so ein großes Streitthema?, 06.11.2024, online unter <<https://www.dw.com/de/us-wahl-warum-ist-abtreibung-so-ein-gro%C3%9Fes-streitthema-usa-wahlen-v2/a-70644780>>, (21.02.2025).

⁴⁰³ Katharina Wezel, ‘Your Body My Choice’ | Universität Tübingen, 18.11.2024, online unter <<https://uni-tuebingen.de/en/273606>>.

⁴⁰⁴ *Ministère de l’Europe et des Affaires*, Menschenrechte – Verankerung des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch in der französischen Verfassung, Frankreich Diplomatie - Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten, 2024, online unter <<https://www.diplomatie.gouv.fr/de/aussenpolitik-frankreichs/menschenrechte-62159/neuigkeiten/article/menschenrechte-verankerung-des-rechts-auf-schwangerschaftsabbruch-in-der>>. (19.02.2025)

⁴⁰⁵ Ebd.

⁴⁰⁶ *My Voice, My Choice, Our Demands, My Voice, My Choice*, 2025, online unter <<https://www.myvoice-mychoice.org/our-demands>>. (19.02.2025)

⁴⁰⁷ Lemke, Abtreibung in der DDR.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

QUELLENVERZEICHNIS

- ANNO Historische Zeitungen und Zeitschriften

Amt und Gemeinde

Ilse *Beyer*, Klaus *Heine*, Was sagen Seelsorger dazu? In: Amt und Gemeinde, Dezember 1974, 11.

Felix *Gamillscheg*, Fristenlösung nur ein Anfang. In: Amt und Gemeinde, Juni 1974, 4–5.

Otto *Habsburg*, Schritt in die Barbarei? Die Euthanasiediskussion ist bereits angelaufen. In: Amt und Gemeinde, November 1974, 11–13.

Theodor *Hladik*, Kinder sind eine Gabe Gottes. In: Amt und Gemeinde, April 1973, 1–3.

Paul *Pellar*, § 144 – Eine große Frage. In: Amt und Gemeinde, Juni 1972, 1–3.

Oskar *Sakrausky*, Dazu schreibt Bischof Sakrausky. In: Amt und Gemeinde, Juli/August 1979, 6–7.

Oskar *Sakrausky*, Hirtenbrief. In: Amt und Gemeinde, Februar 1974, 1.

Oskar *Sakrausky*, Zum Jahr des Kindes 1979. In: Amt und Gemeinde, September/Okttober 1979, 7.

Karl Erwin *Schiller*, Das Kernproblem der Reform des § 144. In: Amt und Gemeinde, Februar 1972, 9–11.

Alois *Wagner*, Fristenlösung: Der Stellenwert von Meinungsumfragen. In: Amt und Gemeinde, Februar 1975, 7–8.

Burgenländische Freiheit

Anni *Frasz*, Frage der Woche. In: Burgenländische Freiheit, 18.05.1972, 3.

Elli *Zipser*, Der allerletzte Ausweg. In: Burgenländische Freiheit, 12.12.1973, 2.

Elli *Zipser*, Helfen statt strafen! In: Burgenländische Freiheit, 27.11.1974, 2.

Elli *Zipser*, Was will die „Aktion Leben?“ In: Burgenländische Freiheit, 19.11.1975, 3.

Einschaltung des Bundeskanzleramts / Familienpolitisches Referat. In: Burgenländische Freiheit, 5.10.1977, 43.

- Österreichische Nationalbibliothek

Reformiertes Kirchenblatt

Johann Peter *Karner*, Leben hat Vorrang. In: Reformiertes Kirchenblatt, Juni 1972, 1.

kathpress, Österreich hat wieder einen Geburtenüberschuß. In: Reformiertes Kirchenblatt, Oktober 1977, 8.

EP-Schweiz, „Holländische Lösung“ des Schwangerschaftsabbruches. In: Reformiertes Kirchenblatt, Dezember 1974, 10.

EP-Schweiz, Österreichs evangelische Kirchen von außen gesehen. In: Reformiertes Kirchenblatt, Februar 1974, 13.

ep-Wien, Hirtenbrief und Fernsehinterview Bischof Sakrauskys. In: Reformiertes Kirchenblatt, März 1974, 12.

Alfred *Posselt*, Mit Entsetzen. In: Reformiertes Kirchenblatt, April 1974, 9.

Oskar *Sakrausky*, Imre *Gyenge*, Keine offizielle Unterstützung des Volksbegehrens durch die Kirche. In: Reformiertes Kirchenblatt, Dezember 1974/Jänner 1975, 2.

Richard *Wasicky*, Strafen helfen nicht. In: Reformiertes Kirchenblatt, April 1973, 3.

Rezension zu „Ernest Bornemann: Das Patriarchat“. In: Reformiertes Kirchenblatt, April 1977, 7.

- STICHWORT Archiv

Rotstrumpf

Redaktion, Zum Leitthema dieses Heftes: Abtreibung. In: Rotstrumpf, Mai 1972, 1–2.

Redaktion, Zu diesem Heft. In: Rotstrumpf, Dezember 1973, 3.

Redaktion, Politische Verbildung im Religionsunterricht. In: Rotstrumpf, Jänner 1975, 18–19.

Redaktion, „Die Abtreibung im Club oder ‚Fristenlösung drei Jahre danach‘“. In: Rotstrumpf, Dezember 1977, 22–23.

AUF

Erica *Fischer*, Wer steht hinter der Aktion Leben? In: AUF, Jänner 1975, 4–6.

Inge, Unsere „Bundesländertour“. In: AUF, Jänner 1975, 16–17.

Redaktion, Anlaufstellen in Wien. In: AUF, März 1977, 21.

Redaktion, Die Fristenlösung gibt's doch schon seit 1975 – oder? In: AUF, März 1979, 57.

Redaktion, Frauen sprengen Ärztedemo. In: AUF, Dezember 1979, 36–37.

Erica *Fischer*, Fristenlösung – Keine Lösung! In: AUF, Oktober 1975, 34–35.

- Film Archiv Austria

Austria Wochenschau – Paragraf 144. Austria Wochenschau (Wien 1973), Filmarchiv Austria.

Austria Wochenschau – “Heißes Eisen §144. Freigabe oder nicht?”. Austria Wochenschau (Wien 1972), Filmarchiv Austria.

LITERATURVERZEICHNIS

Christian *Breymann*, Anämie in der Schwangerschaft. In: Die Geburtshilfe, 495–514 (Heidelberg 2016).

Christian *Broda*, Der Weg zur Verwirklichung der Strafrechtsreform. In: Der modernen Gesellschaft ein modernes Strafrecht!, 9–14 (Wien 1968).

Christiane *Dienel*, Das 20. Jahrhundert (I) Frauenbewegung, Klassenjustiz und das Recht auf Selbstbestimmung der Frau. In: Geschichte der Abtreibung, 140–168 (München 1993).

Johanna *Dohnal*, Innsbrucker Vorlesungen. In: Johanna Dohnal und die Frauenpolitik der Zweiten Republik. Dokumente zu einer Pionierin des österreichischen Feminismus, 61–189 (Wien 2019).

Barbara *Duden*, Der Frauenleib als öffentlicher Ort (Hamburg 1991).

Barbara *Duden*, Der Frauenleib als öffentlicher Ort. Vom Mißbrauch des Begriffs Leben (Frankfurt 2007).

Christian *Fiala*, Induzierter Abort. Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch. Geburtshilfe und Frauenheilkunde 72, Nr. 1 (2012) (2012) 24–26, doi:<https://doi.org/10.1055/s-0031-1298154>.

Christian *Fiala*, Wolfgang *Eppel*, Ungewollte Schwangerschaft. In: Die Geburtshilfe, 61–82 (Heidelberg 2016).

Ronald *Fischer*, Thorsten *Fischer*, Thromboembolische Komplikationen in Schwangerschaft und Wochenbett. In: Die Geburtshilfe, 515–534 (Heidelberg 2016).

Ulrike *Frisch*, Anita *Riecher-Rössler*, Depressionen in der Schwangerschaft. In: Psychische Erkrankungen in Schwangerschaft und Stillzeit, 3–10 (Basel 2012).

Kay *Goerke*, Taschenatlas der Geburtshilfe (Stuttgart 2006).

Erich *Grießler*, „Policy Learning“ im österreichischen Abtreibungskonflikt (Wien 2006).

Günter *Jerouschek*, Lebensschutz und Lebensbeginn. Die Geschichte des Abtreibungsverbots (Tübingen 2002).

- Günter *Jerouschek*, Mittelalter. Antikes Erbe, weltliche Gesetzgebung und Kanonisches Recht. In: *Geschichte der Abtreibung*, 44–67 (München 1993).
- Robert *Jütte*, Einleitung. Vom Umgang mit der Geschichte in der Abtreibungsdiskussion. In: *Geschichte der Abtreibung*, 7–26 (München 1993).
- Robert *Jütte*, Griechenland und Rom. Bevölkerungspolitik, Hippokratischer Eid und antikes Recht. In: *Geschichte der Abtreibung*, 27–43 (München 1993).
- Sandra *Konrad*, Das beherrschte Geschlecht. Warum sie will, was er will. (München 2018).
- Susanne *Krejsa MacManus*, Medizin und der verbotene Schwangerschaftsabbruch in Österreich: 1945 bis 2004. In: *Medizin in Wien nach 1945. Strukturen, Aushandlungsprozesse, Reflexionen*, 325–344 (Wien 2022).
- Susanne *Krejsa MacManus*, Christian *Fiala*, Die „Oma“ der Abtreibungsregelung. Nationalratsabgeordnete Adelheid Popp (1869–1939) (Wien 2022).
- Susanne *Krejsa MacManus*, In der Not benutzen die Verzweifelten Malvenwurzeln. Springer Medizin Österreich, 17.06.2019, Abschn. 25/2019.
- Achim *Landwehr*, Historische Diskursanalyse (Frankfurt 2018).
- Oskar *Lehner*, Schwangerschaftsabbruch in Österreich. In: *Der weibliche Körper als Schlachtfeld*, 103–127 (Wien 1993).
- Maria *Mesner*, Frauensache? Zur Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch in Österreich nach 1945 (Universität Wien 1994).
- Maria *Mesner*, Von der (Un-)Gunst der Stunde und der Kunst, sie zu erkennen. In: Johanna Dohnal. Eine andere Festschrift, 78–82 (Wien 1998).
- Luigi *Raio*, Marc *Baumann*, Henning *Schneider*, Hypertensive Schwangerschaftserkrankungen. In: *Die Geburtshilfe*, 449–494 (Heidelberg 2016).
- Oliver *Rathkolb*, Die paradoxe Republik (Wien 2015).
- Katharina *Riese*, AUF und Abtreibungen. In: *Donauwalzer Damenwahl*, 19–28 (Wien 1989).
- Alfred *Rockenschaub*, Der Schwangerschaftsabbruch aus der Sicht der medizinischen Sicht. In: *Zygote Fötus Mensch*, 53–63 (Wien 1986).
- Alfred *Rockenschaub*, Es gibt kein ungeborenes Leben. In: *Der weibliche Körper als Schlachtfeld*, 128–143 (Wien 1993).
- Thomas W. *Sadler*, Taschenlehrbuch Embryologie. Die normale menschliche Entwicklung und ihre Fehlbildungen. 13., Inhaltlich unveränderte Auflage. (Stuttgart 2020).
- Ute M. *Schaefer-Graf*, Alexandra *Kautzky-Willer*, Diabetes mellitus und Schwangerschaft. In: *Die Geburtshilfe*, 589–614 (Heidelberg 2016).
- Henning *Schneider*, Peter *Husslein*, Karl-Theo M. *Schneider*, *Die Geburtshilfe* (Heidelberg 2016).
- Eduard *Seidler*, Das 19. Jahrhundert. Zur Vorgeschichte des Paragraphen 218. In: *Geschichte der Abtreibung*, 120–139 (München 1993).
- Erika *Thurner*, „Johanna Dohnal – eine Frau, die was in Bewegung bringt!“ Biographisch-gesellschaftliche Prägungen und Karriereverlauf. In: Johanna Dohnal und die Frauenpolitik der Zweiten Republik. Dokumente zu einer Pionierin des österreichischen Feminismus, 11–59 (Wien 2019).
- Otto *Tschadek*, Die heißen Eisen des Strafgesetzentwurfs. In: *Der modernen Gesellschaft ein modernes Strafrecht!*, 59–63 (Wien 1968).
- Alexandra *Weiss*, Erika *Thurner*, Johanna Dohnal und die Frauenpolitik der Zweiten Republik. Dokumente zu einer Pionierin des österreichischen Feminismus (Wien 2019).

INTERNETQUELLEN

- 7 Tage... In der Abtreibungsklinik. SWR Doku, 2020, online unter <https://www.youtube.com/watch?v=vxk5l8bVdMY> (28.02.2025)
- 135 der Beilagen XIV. GP - Volksbegehren, o. J., online unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XIV/I/135/imfname_314516.pdf (15.02.2025)
- Aktion Leben Österreich*, Über Uns, o.J., online unter <https://www.aktionleben.at/site/ueberuns/politischearbeit/article/937.html> (05.10.2024)
- Aktion Leben Österreich*, Ungeplant schwanger und im Konflikt, o.J., online unter <https://www.aktionleben.at/site/beratung/beratungsleistungen/schwangerundimkonflikt> (05.10.2024)
- Dr. Frank *Antwerpes*, Chromosomenaberration. DocCheck Flexikon, 29.10.2024, online unter <https://flexikon.doccheck.com/de/Chromosomenaberration> (24.02.2025)
- Dr. Frank *Antwerpes*, Empfängnis. DocCheck Flexikon, 02.10.2015, online unter <https://flexikon.doccheck.com/de/Empf%C3%A4ngnis> (01.10.2024)
- Art 102 GG - Einzelnorm, Pub. L. No. Artikel 102, online unter https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_102.html#, (09.12.2024)
- Austria Forum*, Mitgliederentwicklung in den Religionsgemeinschaften, 05.07.2022, online unter https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Mitgliederentwicklung_in_den_Religionsgemeinschaften#cite_note-41 (02.10.2024)
- Ingrid *Bauer*, Frauen, Männer, Beziehungen ... Sozialgeschichte der Geschlechterverhältnisse in der Zweiten Republik. In: 1945–1995. Entwicklungslinien der Zweiten Republik, 112 (Wien 1995), online unter https://www.demokratiezentrum.org/wp-content/uploads/2022/10/bauer_familienrechtsreformen.pdf (13.11.2024)
- Sarah *Beham*, Abtreibungsparagraf 218 bleibt - die Debatte geht weiter. tagesschau.de, 11.02.2025, online unter <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/schwangerschaftsabbruch-paragraf-218-102.html> (16.02.2025)
- bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache*, Engelmacherin – Schreibung, Definition, Bedeutung, Synonyme, Beispiele. DWDS, 17.11.2023, online unter <https://www.dwds.de/wb/Engelmacherin> (03.10.2024)
- Bericht des Justizausschusses (Wien 1973), online unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XIII/I/959/imfname_319746.pdf (15.11.2024)
- Carla *Bleiker*, US-Wahl: Warum war Abtreibung so ein großes Streitthema? 06.11.2024, online unter <https://www.dw.com/de/us-wahl-warum-ist-abtreibung-so-ein-gro%C3%9Fes-streitthema-usa-wahlen-v2/a-70644780>, (21.02.2025)
- Marcel *Brüntrup*, Abtreibungen an Zwangsarbeiterinnen im Nationalsozialismus. Text (17.05.2021), online unter <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/abtreibungen-an-zwangsarbeiterinnen-im-nationalsozialismus> (10.10.2024)

- Bundesamt für Justiz – Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes*, § 218a StGB Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs (o. J.), online unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_218a.html> (03.10.2024)
- Bundeskanzleramt der Republik Österreich*, RIS - Strafgesetzbuch § 96 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 20.09.2023, 2024, online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2023-09-20&Artikel=&Paragraf=96&Anlage=&Uebergangsrecht=>> (03.10.2024)
- Bundeskanzleramt der Republik Österreich*, RIS - Strafgesetzbuch § 97 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 20.09.2023, 2024, online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2023-09-20&Artikel=&Paragraf=97&Anlage=&Uebergangsrecht=>> (03.10.2024)
- Bundeskanzleramt Österreich*, Regierungen seit 1945 - Bundeskanzleramt Österreich, online unter <<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/geschichte/regierungen-seit-1945.html>>, (05.11.2024)
- Bundesministerium für Inneres*, Alle Volksbegehren der zweiten Republik, online unter <https://www.bmi.gv.at/411/Alle_Volksbegehren_der_zweiten_Republik.aspx>, (10.10.2024).
- Bundesministerium für Inneres*, Alle Volksbegehren der zweiten Republik, o.J., online unter <https://www.bmi.gv.at/411/alle_volksbegehren_der_zweiten_republik.aspx> (03.11.2024)
- Bundesministerium für Inneres*, Volksbegehren, o.J., online unter <https://www.bmi.gv.at/411/start.aspx#pk_01> (03.11.2024)
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz*, Verhütungsbericht bestätigt starke Kostenabhängigkeit bei Wahl der Verhütungsmethode, 11.06.2024, online unter <<https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/verhuetungsbericht.html>> (15.11.2024)
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung*, Wie werden die Schwangerschaftswochen gezählt? familienplanung.de, 01.03.2017, online unter <<https://www.familienplanung.de/schwangerschaft/schwangerschaftswochen/schwangerschaftswochen-zaehlen/>> (07.12.2024)
- Demokratiezentrum Wien*, 1968 – Protest und Forderungen nach Veränderung. Demokratiezentrum Wien, online unter <<https://www.demokratiezentrum.org/bildung/ressourcen/themenmodule/demokratieentwicklung/die-1960er-und-1970er-jahre-in-oesterreich/1968-protest-und-forderungen-nach-veraenderung/>>, (31.01.2025)
- Demokratiezentrum Wien*, Familienrechtsreform. Demokratiezentrum Wien, 2025, online unter <<https://www.demokratiezentrum.org/bildung/ressourcen/themenmodule/demokratieentwicklung/die-1960er-und-1970er-jahre-in-oesterreich/familienrechtsreform/>> (31.01.2025)
- Demokratiezentrum Wien*, Strafrechtsreform. Demokratiezentrum Wien, 2024, online unter <<https://www.demokratiezentrum.org/bildung/ressourcen/themenmodule/demokratieentwicklung/die-1960er-und-1970er-jahre-in-oesterreich/1968-protest-und-forderungen-nach-veraenderung/>>

- ntwicklung/die-1960er-und-1970er-jahre-in-oesterreich/strafrechtsreform/>
(31.01.2025)
- Beatrice *Dernbach*, Herausgeber. Journalistikon. Das Wörterbuch der Journalistik., 28.12.2018, online unter <<https://journalistikon.de/herausgeber-artikel/>> (02.02.2025)
- Carolin *Dix*, Die Predigt aus linguistischer Sicht. In: Die christliche Predigt im 21. Jahrhundert: Multimodale Analyse einer Kommunikativen Gattung, herausgegeben von Carolin Dix, 17–27 (Wiesbaden 2021), doi:10.1007/978-3-658-33855-8_4.
- Dudenredaktion, Barbarei, o.J., online unter <<https://www.duden.de/node/18482/revision/1310152>> (04.02.2025)
- Dudenredaktion, verbilden, o.J., online unter <<https://www.duden.de/node/196255/revision/1374428>> (08.02.2025)
- epd Ö, Schulterschluss der Religionen für Lebensschutz in Österreich, 14.01.2008, online unter <<https://evang.at/schulterschluss-der-religionen-fuer-lebensschutz-in-oesterreich/>> (19.12.2024)
- Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich, Altbischof Oskar Sakrausky verstorben, 10.02.2006, online unter <<https://evang.at/altbischof-oskar-sakrausky-verstorben/>> (19.10.2024)
- Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich, Amt und Gemeinde. <https://evang.at/>, o.J., online unter <<https://evang.at/projekte/amtundgemeinde/>> (18.10.2024)
- Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich, Evangelisch von A bis Z. <https://evang.at/>, o.J., online unter <<https://evang.at/glaube-leben/evangelisch-von-a-bis-z/>> (18.10.2024)
- Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich, Wir über uns › Kurzgeschichte. <https://evang.at/>, o.J., online unter <<https://evang.at/kirche/wir-ueber-uns/#Kurzgeschichte>> (18.10.2024)
- fembio e.V., Marie Raschke. Frauen.Biographieforschung, 2025, online unter <<https://www.fembio.org/biographie.php/frau/biographie/marie-raschke/>> (15.02.2025)
- Christian *Fiala*, Frauen werden nicht alleine schwanger. Kleine Zeitung, online unter <https://www.muvs.org/media/filer_public/dc/9f/dc9f03f4-cd5d-48c5-b57c-2d5dc059d5f3/kleine_zeitung_frauen_werden_nicht_alleine_schwanger.pdf> (26.10.2024)
- Frauengleichstellungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, 40 Jahre Frauenordination, 2015, 10–20, doi:<https://www.bayern-evangelisch.de/epaper/40-jahre-frauenordination/epaper/ausgabe.pdf>. (12.02.2025)
- Martha *Georgiew*, Abtreibungsgesetz: Polnische Regierung gelähmt. news.ORF.at, 23.12.2024, online unter <<https://orf.at/stories/3379541/>> (22.02.2025)
- Kathrin *Glösel*, Gynäkologin Hall: So läuft ein Schwangerschaftsabbruch in Österreich ab. Sozialdemokratisches Magazin. kontrast.at, 06.09.2024, online unter <<https://kontrast.at/schwangerschaftsabbruch-interview-mirijam-hall/>> (15.12.2024)
- Hanna *Hacker*, 1972: Demo mit Performance für die Freigabe der Abtreibung. hdgö - Haus der Geschichte Österreich, o.J., online unter <<https://hdgoe.at/abtreibung/>>.
- Beate *Hausbichler*, Aus für die AUF. DER STANDARD, online unter <<https://www.derstandard.at/story/1297821293369/aus-fuer-die-auf-was-wenn-ich-zur-feder-greifen-will>> (28.02.2025)

- Beate *Hausbichler*, Die Fristenregelung im Visier der Abtreibungsgegner. DER STANDARD, 07.05.2019, online unter <<https://www.derstandard.at/story/2000102620920/die-fristenregelung-im-visier-derabtreibungsgegner>> (28.02.2025)
- Beate *Hausbichler*, Brigitte *Theißl*, Die Debatte, wer aufklären soll, nimmt kein Ende. DER STANDARD, 31.03.2023, online unter <<https://www.derstandard.at/story/3000000172498/die-debatte-wer-aufklaeren-soll-nimmt-kein-ende>> (28.02.2025)
- Elisa *Heinrich*, 1973: Große Strafrechtsreform. hdgö - Haus der Geschichte Österreich, o.J., online unter <<https://hdgoe.at/strafrechtsreform>> (24.10.2024)
- Rüdiger *Hossiep*, Soziale Erwünschtheit im Dorsch Lexikon der Psychologie, 2022, online unter <<https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/soziale-erwuenschtheit>> (18.02.2025)
- Johannes *Gutenberg-Universität Mainz*, Was ist „Zeitgeschichte“? Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 16.09.2024, online unter <<https://zeitgeschichte.uni-mainz.de/studium-und-lehre/was-ist-zeitgeschichte/#:~:text=Zeitgeschichte%20ist%20weithin%20als%20%22Geschichte,i n%20der%20Forschung%20eigene%20Schwerpunkte.>>> (19.10.2024)
- Jugend für das Leben*, Das Leben schützen & Abtreibung undenkbar machen. Jugend für das Leben, o.J., online unter <<https://jugendfuerdasleben.at/>> (28.02.2025)
- Karl Barth. Evangelische Kirche in Deutschland, 28.05.2024, online unter <<https://www.ekd.de/karl-barth-41275.htm>> (14.11.2024)
- Karl-Renner-Institut*, Wie kam es zur Fristenregelung? Frauen machen Geschichte. Geschichte der sozialdemokratischen Frauenbewegung, 2024, online unter <<https://frauenmachengeschichte.at/wie-kam-es-zur-fristenregelung/>> (02.10.2024)
- katholisch.at*, 1973: Fristenregelung blieb für Kirche „offene Wunde“, 28.11.2023, online unter <<https://www.katholisch.at/aktuelles/146274/1973-fristenregelung-blieb-fuer-kirche-offene-wunde>> (05.05.2024)
- katholisch.at*, „Jugend für das Leben“: Abtreibung muss Unrecht bleiben. Katholische Kirche Österreich, 24.06.2024, online unter <<https://www.katholisch.at/aktuelles/148786/jugend-fuer-das-leben-abtreibung-muss-unrecht-bleiben>> (28.02.2025)
- katholisch.at*, Schwangerschaft. Katholische Kirche Österreich, o.J., online unter <<https://www.katholisch.at/schwangerschaft>> (28.02.2025)
- Klaus *Krämer*, Was Protestanten und Katholiken trennt. dw.com, 24.12.2022, online unter <<https://www.dw.com/de/katholisch-evangelisch-unterschiede/a-37856042>> (19.12.2024)
- Kreisky Archiv*, Reproduktion II > Schreiben Kardinal König - Bruno Kreisky 1973, 1973, Kreisky-Archiv.
- Kreisky Archiv*, Zeitschrift Rotstrumpf N.7/1973, 1973, online unter <<https://www.erinnerungsort.at/medien/ht13-01-5.html>> (19.11.2024)
- Daniela *Krenn*, Schwangerschaftsabbrüche: Hass und Anfeindungen gegen Wiener Frauenärztin. FALTER.at, online unter <<https://www.falter.at/morgen/20240701/schwangerschaftsabbrueche-hass-anfeindungen-gegen-wiener-aerztinnen>>, (19.02.2025)

- Achim *Landwehr*, Diskurs und Diskursgeschichte, Version: 2.0. Docupedia-Zeitgeschichte, 01.03.2018, online unter <https://docupedia.de/zg/Landwehr_diskursgeschichte_v2_de_2018> (11.01.2025)
- Dr. Grit *Lemke*, Abtreibung in der DDR: Von der Ausnahme zum Routine-Eingriff | MDR.DE, 16.04.2024, online unter <<https://www.mdr.de/geschichte/ddr/politik-gesellschaft/gesundheits/weltweit-erster-staat-schwangerschaftsabbruch-legal-selbstbestimmung-frau-100.html>> (28.02.2025)
- Marsch fürs Leben*, Marsch fürs Leben, 2025, online unter <<https://www.mfleben.at/>> (28.02.2025)
- Medienreferat der Österreichischen Bischofskonferenz*, Ehe. Katholische Kirche Österreich, 2024, online unter <<https://www.katholisch.at/sakramente/ehe>> (19.12.2024)
- Maria *Mesner*, Der § 144 und die Frauenbewegung in Österreich. Text. Digitales Deutsches Frauenarchiv (17.05.2021), online unter <<https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/144-und-die-frauenbewegung-in-oesterreich>> (28.02.2025)
- Maria *Mesner*, 1962: Die Anti-Baby-Pille wird in Österreich zugelassen. hdgö - Haus der Geschichte Österreich, o.J., online unter <<https://hdgoe.at/pille>> (28.02.2025)
- Ministère de l'Europe et des Affaires*, Menschenrechte – Verankerung des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch in der französischen Verfassung. Frankreich Diplomatie - Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten, 2024, online unter <<https://www.diplomatie.gouv.fr/de/aussenpolitik-frankreichs/menschenrechte-62159/neuigkeiten/article/menschenrechte-verankerung-des-rechts-auf-schwangerschaftsabbruch-in-der>> (26.02.2025)
- Jessian L. *Munoz*, Körperliche Veränderungen während der Schwangerschaft. MSD Manual Ausgabe für Patienten, 2024, online unter <<https://www.msmanuals.com/de/heim/gesundheitsprobleme-von-frauen/normale-schwangerschaft/körperliche-veränderungen-während-der-schwangerschaft>> (28.02.2025)
- Munzinger-Archiv*, Oskar Sakrausky. Munzinger Online, o.J., online unter <<https://www.munzinger.de/register/portrait/biographien/sakrausky%20oskar/00/12379>> (28.02.2025)
- Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch Wien*, Alfred Rockenschaub (1920-2017), 2024, online unter <<https://muvs.org/de/themen/pionierinnen/alfred-rockenschaub-1920-2017/>> (28.02.2025)
- Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch Wien*, Die Autonome Frauenbewegung, 2024, online unter <<https://muvs.org/de/themen/pionierinnen/die-autonome-frauenbewegung/>> (28.02.2025)
- Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch Wien*, Kanada zeigt es vor: Weniger Abbrüche, geringere Müttersterblichkeit. Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch, 2025, online unter <<https://muvs.org/de/themen/abbruch/kanada-zeigt-es-vor-weniger-abbrueche-geringere-muettersterblichkeit/#:~:text=Im%20Jänner%201988%20wurde%20in,jeder%20ander%20ärztliche%20Eingriff%20behandelt.>> (28.02.2025)

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch Wien, Kürette, 2024, online unter <https://www.muvs.org/de/abbruch/instrumente/kuerette-id1575/> (29.12.2024)

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch Wien, Zeitgenössische Weiche Absaugkanüle, 2024, online unter <https://www.muvs.org/de/abbruch/instrumente/zeitgenoessische-weiche-absaugkanuele-id2011/> (29.12.2024)

My Voice, My Choice, Our Demands. My Voice, My Choice, 2025, online unter <https://www.myvoice-mychoice.org/our-demands> (28.02.2025)

oe1.orf.at, Die Reformierte Kirche Oberwart. *oe1.orf.at*, 08.04.2017, online unter <https://oe1.orf.at/artikel/202991/Die-Reformierte-Kirche-Oberwart> (01.11.2024)

oe1.orf.at, Franz Kreuzer ist tot. *oe1.orf.at*, 08.04.2017, online unter <https://oe1.orf.at/artikel/404716/Franz-Kreuzer-ist-tot> (28.02.2025)

oesterreich.gv.at-Redaktion, Evangelische Trauung. *oesterreich.gv.at* - Österreichs digitales Amt, 18.07.2024, online unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/partnerschaft-und-ehe/heirat/1/2/Seite.070423.html (29.12.2024)

Österreichische Gesellschaft für Familienplanung, Schwangerschaftsabbruch. ÖGF, o.J., online unter <https://oegf.at/schwangerschaftsabbruch/> (05.01.2025)

Papst Paul VI, *Humanae Vitae*. Ministerium für Kommunikation - Vatikanischer Verlag, 25.07.1968, online unter https://www.vatican.va/content/paul-vi/de/encyclicals/documents/hf_p-vi_enc_25071968_humanae-vitae.html (24.02.2025)

P&B Agentur, #AusPrinzip – Für straffreien Schwangerschaftsabbruch, o.J., online unter <https://www.ausprinzip.at/> (28.02.2025)

Simone Pinwinkler, Schwarz-Blau will Anzahl der Abtreibungen senken. Salzburger Nachrichten, 06.03.2024, online unter <https://www.sn.at/salzburg/politik/schwarz-blau-anzahl-der-abtreibungen-154545676> (28.02.2025)

pro familia, Pearl-Index, o.J., online unter <https://www.profamilia.de/themen/verhuetung/pearl-index> (28.02.2025)

vorarlberg ORF at red, Zum ersten Mal Abtreibungen im Spital möglich. *vorarlberg.ORF.at*, 27.11.2023, online unter <https://vorarlberg.orf.at/stories/3234174/> (28.02.2025)

Redaktion, Als der „Spross des Kaiserhauses“ wieder nach Österreich kam. Die Presse, 06.2016, online unter <https://www.diepresse.com/4998752/als-der-spross-des-kaiserhauses-wieder-nach-oesterreich-kam> (28.02.2025)

Redaktion Bundeszentrale für politische Bildung, Zwischen legal und verboten: Abtreibungen in Europa. *bpb.de*, 03.06.2016, online unter <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/228817/zwischen-legal-und-verboten-abtreibungen-in-europa/> (28.02.2025)

Redaktion Gesundheitsportal, Schwangerschaftsabbruch - gesetzliche Regelungen. Öffentliches Gesundheitsportal Österreichs, 02.07.2024, online unter <https://www.gesundheit.gv.at/leben/eltern/schwangerschaft/info/schwangerschaftsabbruch-gesetzliche-regelungen.html#wie-sind-schwangerschaftsabbrueche-bei-minderjaehrigen-geregelt> (28.02.2025)

Republik Österreich Parlamentsdirektion, Entwicklung des Frauenanteils im Nationalrat | Parlament Österreich, o.J., online unter

- <https://www.parlament.gv.at/recherchieren/statistiken/personen-statistiken/entw_frauen/NR> (28.02.2025)
- Republik Österreich Parlamentsdirektion*, Volksbegehren | Parlament Österreich, o.J., online unter <<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/wissenswertes/volksbegehren/index.html>> (28.02.2025)
- Republik Österreich Parlamentsdirektion*, Zusammensetzung NR | Parlament Österreich, o.J., online unter <<https://www.parlament.gv.at/recherchieren/statistiken/personen-statistiken/zusammensetzung-nr/index.html>> (28.02.2025)
- Susanne Riegler, Der lange Arm der Kaiserin. Die Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs in Österreich. Dokumentarfilm, 2012, online unter <<https://www.derlangearmderkaiserin.at/der-film/online-streaming/>> (28.02.2025)
- Rudolf Karl Schipfer, Vera Nowak, Familie in Zahlen. Daten und Graphiken zur Familie in Österreich auf einen Blick (1998), online unter <https://www.oif.ac.at/fileadmin/user_upload/p_oif/FiZ/fiz_1998.pdf> (28.02.2025)
- Karin M. Schmidlechner, 1979: Erste Frauen-Staatssekretärin. hdgö - Haus der Geschichte Österreich, o.J., online unter <<https://hdgoe.at/erste-frauen-staatssekretaerin>> (28.02.2025)
- Alice Schwarzer, 53 Jahre Stern-Aktion Abtreibung. EMMA, 31.05.2024, online unter <<https://www.emma.de/artikel/53-jahre-stern-aktion-abtreibung-341071>> (28.02.2025)
- Aparna Sridhar, Fehlgeburt. MSD Manual Ausgabe für Patienten, 2024, online unter <<https://www.msdmanuals.com/de/heim/gesundheitsprobleme-von-frauen/erkrankungen-in-der-frühen-schwangerschaft/fehlgeburt>> (19.02.2025)
- Marie Steffens, Die Geschichte der Abtreibung in Deutschland. Radio Eins rbb, o.J., online unter <https://www.radioeins.de/themen/_/der-paragraf-und-ich/geschichte.html> (19.01.2025)
- Strafgesetzbuch*, Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, Pub. L. No. 24/01 Strafgesetzbuch, § 97 (o. J.), online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&Artikel=&Paragraf=97&Anlage=&Uebergangsrecht=>>> (28.02.2025)
- Studienkreis*, Was ist eine Rezension? Erklärung und Tipps zum Schreiben, o.J., online unter <<https://www.studienkreis.de/deutsch/rezension-schreiben/>> (08.02.2025)
- Werner Suppanz, 1949: Start der „Austria Wochenschau“. hdgö - Haus der Geschichte Österreich, o.J., online unter <<https://hdgoe.at/Wochenschau>> (19.12.2024)
- Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek*, 1968–1977 | Proteste, Aufbruch, Frauenbewegung. Österreichische Mediathek, 2024, online unter <<https://www.mediathek.at/onlineausstellungen/100-jahre-100-toene/1968-1977>> (19.12.2024)
- Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek*, Familien- und Strafrechtsreform, 2024, online unter <<https://www.mediathek.at/onlineausstellungen/akustische-chronik/1970-1985/familien-und-strafrechtsreform>> (20.12.2024)
- Julia Tilentzidis, Markus Raasch, Schwangerschaftsabbruch, „Abtreibung“, o.J., online unter <<https://neustadt-und-nationalsozialismus.uni-mainz.de/lexikon/schwangerschaftsabbruch-abtreibung>> (23.11.2024)

- Franziska *Trautmann*, Zölibat bis LGBTQIA+: Warum Frauen im Vatikan weiter keinen Platz haben, 26.10.2024, online unter <<https://kurier.at/politik/ausland/vatikan-frauen-weltsynode-frauendiakonats-papst/402966414>> (29.10.2024)
- US-Amerikanisches Institut für Geburtshilfe und Gynäkologie, Gestational Development and Capacity for Pain. The American College of Obstetricians and Gynecologists, 2025, online unter <<https://www.acog.org/advocacy/facts-are-important/gestational-development-capacity-for-pain>> (22.02.2025)
- Vatikanisches Roulette – Knaus-Ogino. Der Spiegel, 27.07.2009, online unter <<https://www.spiegel.de/geschichte/kalenderblatt-12-7-1929-a-948381.html>> (29.01.2025)
- Verein der Freunde der BF, BF Onlinearchiv 1922-2007, o.J., online unter <<http://bf-archiv.at/>> (28.02.2025)
- Verein „Evangelisches Museum Österreich“, Oskar SAKRAUSKY - Evangelisches Museum Österreich, 2024, online unter <<https://museum.evangel.at/persoennlichkeiten/oskar-sakrausky/>> (28.02.2025)
- Verein „Evangelisches Museum Österreich“, Paul Pellar. Evangelisches Museum Österreich, 2025, online unter <<https://museum.evangel.at/persoennlichkeiten/paul-pellar/>> (28.02.2025)
- Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich, Artikel 105 § (2012), online unter <<https://evangel.at/wp-content/uploads/2015/08/kv.pdf>> (28.02.2025)
- Vergewaltigung in der Ehe. Club 2 (Wien 25.08.1987), ORF-Archiv, online unter <<https://on.orf.at/video/14057833/vergewaltigung-in-der-ehe>> (28.02.2025)
- Katharina *Wezel*, ‘Your Body My Choice’ | Universität Tübingen, 18.11.2024, online unter <<https://uni-tuebingen.de/en/273606>> (28.02.2025)
- Wien Geschichte Wiki, Erica Fischer. Wien Geschichte Wiki, 01.02.2024, online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Erica_Fischer> (28.02.2025)
- Wien Geschichte Wiki, Felix Gamillscheg. Wien Geschichte Wiki, 25.10.2024, online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Felix_Gamillscheg> (28.02.2025)
- Wien Geschichte Wiki, Franz König. Wien Geschichte Wiki, 06.11.2024, online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Franz_König> (28.02.2025)
- Wien Geschichte Wiki, Ingrid Leodolter. Wien Geschichte Wiki, 19.09.2024, online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Ingrid_Leodolter> (28.02.2025)
- Wien Geschichte Wiki, Neue Frauenbewegung, 24.06.2022, online unter <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Neue_Frauenbewegung> (28.02.2025)
- Kerstin *Wolff*, Abtreibungsgesetze: 150 Jahre § 218. Emma, 12.05.2021, online unter <<https://www.emma.de/artikel/150-jahre-ss-218-338579>> (28.02.2025)

ANHANG

GESETZESTEXT §§ 96 UND 97 IM VOLLEN WORTLAUT

Schwangerschaftsabbruch § 96⁴⁰⁸

1. Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, begeht er die Tat gewerbsmäßig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
2. Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, begeht er die Tat gewerbsmäßig oder hat sie den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
3. Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zuläßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs § 97⁴⁰⁹

1. Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,
 1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder
 2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder
 3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
2. Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, daß der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr

⁴⁰⁸ Bundeskanzleramt der Republik Österreich, RIS - Strafgesetzbuch § 96 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 20.09.2023, 2024, online unter <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2023-09-20&Artikel=&Paragraf=96&Anlage=&Uebergangsrecht=>>.

⁴⁰⁹ Bundeskanzleramt der Republik Österreich, Strafgesetzbuch § 97.

zu retten. Dies gilt auch für die in gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen tätigen Personen.

3. Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

VOLKSBEGEHREN ZUM SCHUTZ DES LEBENS

MOTIVE für das Volksbegehren zum Schutz des Lebens⁴¹⁰

Die Unterzeichner sind überzeugt, daß menschliches Leben vom Zeitpunkt der Empfängnis bis zum Tod geschützt und gefördert werden muß.

Die Unterzeichner halten es für erforderlich, daß die Achtung vor dem menschlichen Leben in den maßgeblichen Bildungsvorgängen gestärkt wird.

Die Unterzeichner sind sich der persönlichen Schwierigkeiten, in die Schwangere geraten können, bewußt, glauben jedoch, daß die Gesellschaft solidarisch für das Leben jedes einzelnen Mitbürgers verantwortlich ist.

Die Unterzeichner halten den rechtlichen Schutz der Ungeborenen für eine notwendige Voraussetzung dafür, daß sich unsere Gesellschaft auch ihrer wehrlosesten Mitglieder auf die Dauer wirksam annimmt.

Die Unterzeichner sind der Meinung, daß die Fristenlösung alle sozialen Errungenschaften der Gegenwart in Frage stellt, weil sich die Gesellschaft damit ihrer grundsätzlichen Verpflichtungen, menschliches Leben zu schützen, entledigt.

Die Unterzeichner appellieren an den Nationalrat und die Landtage, im Rahmen besonderer Bundes- und Landesgesetze zusätzliche Maßnahmen zu treffen, die dem Schutz und der Förderung des menschlichen Lebens dienen. Im besonderen sollen alle Maßnahmen ergriffen werden, die werdende Mütter auch in bedrängten Situationen ermutigen, ihr Kind zur Welt zu bringen.

⁴¹⁰ 135 der Beilagen XIV . GP - Volksbegehren, o. J. 4, online unter <https://www.parlament.gv.at/dokument/XIV/I/135/imfname_314516.pdf>.

ABSTRACT

Die vorliegende Masterarbeit widmet sich der Berichterstattung zur Einführung der Fristenlösung in Österreich. Ausgehend von der Tatsache, dass es in der Frage um den straffreien Schwangerschaftsabbruch stark divergierende Meinungen innerhalb der evangelischen Kirche gab, werden deren beide Kirchenzeitungen *Amt und Gemeinde* sowie das *Reformierte Kirchenblatt* analysiert. Diese religiöse Sicht wird durch die sozialdemokratische Zeitung *Burgenländische Freiheit* sowie die beiden feministischen Zeitschriften *Rotstrumpf* und *AUF* ergänzt. Ausgewählte Kommentare und Berichte werden dabei der Historischen Diskursanalyse von Achim Landwehr unterzogen. Hierbei wird in jedem Fall der situative und mediale Kontext, die inhaltliche Bedeutung sowie die Makro- und Mikrostruktur der getroffenen Aussagen analysiert. Es wird die Berichterstattung im Vorfeld der Einführung und zum Zeitpunkt der politischen Abstimmung sowie die mediale Reflexion nach Inkrafttreten behandelt. Der vorangestellte zeithistorische Kontext soll den Zeitrahmen und damit die von sozialen Umbrüchen geprägten 1970er-Jahre in Österreich begreifbar machen. Eine abschließende Zusammenführung der Analyseergebnisse ermöglicht einen Einblick in die Analysestruktur der genannten Institutionen. In der Conclusio wird die aktuelle Versorgungslage in Österreich behandelt sowie ein Befund über die global zunehmende Schmälerung des weiblichen Selbstbestimmungsrechts geboten.

This thesis deals with the reporting following the “Fristenlösung”: the permission of abortion within the first twelve weeks of pregnancy in Austria. Based on the fact that the Austrian protestant church – which is divided in the “Augsburger Bekenntnis” and the “Helvetisches Bekenntnis” – experienced an internal conflict which was carried out in their newspapers *Amt und Gemeinde* and *Reformiertes Kirchenblatt*, these two papers formed the basis for the following analysis. In addition, the social-democratic newspaper *Burgenländische Freiheit* and the two feminist magazines *Rotstrumpf* and *AUF* are taken into account. For this purpose, 29 articles and opinion pieces have been selected and measured by means of the historical discourse analysis by Achim Landwehr. This method includes the focus on situational level as well as the “Makro- und Mikrostruktur” of the chosen text. That means the analysis of the context and the intention with which a certain statement was issued. The timeframe includes the reporting before, during and after the voting by Austrias parliament. To provide a better understanding of the 1970s in Austria the contemporary historical context is exemplified. Finally, the results of the analysis are brought together and a conclusion on the current state of female reproductive rights in Austria and Europe is being taken.